

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Neununddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1914.

XII.

Forschungen zur Lex Salica.

Von

Mario Krammer.

I.

Einleitung.

Die Lex Salica, eines der ältesten und wertvollsten Denkmäler germanischer Kultur, ist uns in mehreren, stark von einander abweichenden Textformen überliefert. Je nachdem man der einen oder der anderen den Vorzug gibt, erhält das Bild der Vorzeit entweder die eine oder die andere Gestalt.

Das gelehrte Streben des humanistischen Zeitalters hat zuerst zur wissenschaftlichen Beschäftigung auch mit dieser Quelle geführt. Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts haben der Deutsche Johannes Herold und der Franzose Jean du Tillet jeder einen Text des Gesetzes publiziert¹. Nach ihrem Vorgange haben eine Reihe Gelehrter des 17. und 18. Jhs. verschiedene Formen der Lex Salica ans Licht gezogen. Der Aufschwung der historischen Wissenschaften in der ersten Hälfte des 19. Jhs. hat dann in Frankreich wie in Deutschland dazu geführt, dass man Archive und Bibliotheken systematisch nach Handschriften des Gesetzes durchforschte und die von überall her zusammengebrachten Manuskripte nach Gruppen ordnete.

So haben auch die Monumenta Germaniae historica von Anfang an ihr Augenmerk auf diese wichtige Urkunde deutschen Rechts gerichtet. Georg Heinrich Pertz hat, unterstützt von dem jungen Waitz, zahlreiche Manuskripte untersucht und beschrieben und sich eine Meinung über ihre Zusammengehörigkeit und ihren Wert gebildet². Verschiedene grosse Gruppen sprangen deutlich ins Auge. Eine in vielen Hss. überlieferte Form hob sich von den anderen durch ihren sprachlich gereinigten, emendierten Text ab, sie schien jüngeren, karolingischen, Ursprungs zu

1) Die Geschichte der älteren Editionen der Lex hat Pardessus gegeben in der Vorrede seines gleich zu nennenden Werkes. 2) Vgl. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VIII (1839), 730 ff.

sein im Gegensatz zu den übrigen, die man der merowingischen Periode zuerkannte. Unter ihnen wieder fand man einen längeren und einen kürzeren Text, die beide in 65 Titel eingeteilt waren, und ausserdem einen anderen, der 99 oder 100 Abschnitte umfasste. Pertz hat in dem längeren Text zu 65 Titeln die 'Urform', in dem anderen eine 'verkürzte' und in dem Hunderttiteltext eine 'veränderte' Fassung erblickt.

Von grösserer Bedeutung für das Urteil der Folgezeit ist die kurz danach von einem französischen Gelehrten auf Grund umfangreichen Materials gegebene Klassifizierung der Texte gewesen. Im Jahre 1843 gab J. M. Pardessus ein grosses Werk heraus unter dem Titel: *La Loi Salique ou Recueil contenant les anciennes redactions de cette loi*, worin er, wie diese Ueberschrift schon verrät, eine grosse Zahl von Texten nach einander abdruckte. Er hat den kürzeren Text zu 65 Titeln an die Spitze gestellt, weil hier vom Christentum und der Kirche noch garnicht die Rede sei. Unter den Hss., die diese Fassung bringen, stellte er den Codex Paris lat. 4404 als 'ersten Text' allen voran. Sein zweiter Text ist die Hs. Paris suppl. lat. 65 (jetzt 9653). Den dritten Text bildete er aus den beiden Vertretern der längeren Form zu 65 Titeln, die schon christlichen Einschlag verrät, den Codices Paris 4403 B und Fonds Notre Dame 252 F 9 (jetzt Paris 18237), von denen jener der Ausgabe zugrunde gelegt wurde. In die vierte Klasse kamen die Hss. des Hunderttiteltextes, und zwar schied er hier wie vor ihm schon Pertz zwei Gruppen, eine ältere und eine jüngere mit 'emendiertem' Text. Zu jener gehören Paris 4627, der wohl von Pertz, aber nicht von ihm eingesehene Codex Sangallensis 731 und das der Faculté de Médecine zu Montpellier gehörige Manuskript 136 H, das er als Grundlage nahm. Aus der anderen Gruppe konnte er Paris 4409 und 4629 heranziehen. Die ihr von Pertz allein zugewiesenen Codices St. Gallen 729 und Phillipps 1736 waren ihm unzugänglich. In Appendices zu diesen vier Texten gab Pardessus einen Abdruck der Lex Salica nach dem Codex von Wolfenbüttel (Weissenburg 97) und nach der Münchener Hs. Cimel IV 3 g (Clm. 4115) und die in dem Druck von Johannes Herold überlieferte eigentümliche Fassung. Dann folgte als fünfter Text die Emendata, jene sprachlich gereinigte karolingische Form der Lex. In der Préface p. VIII hat er diese Fassung zum siebenten, die des

Wolfenbütteler Codex zum fünften, die des Münchener zum sechsten Text gemacht.

Während also französische Gelehrsamkeit der Wissenschaft eine erste vollständige Edition der Texte des salischen Gesetzes bescherte, ist es im Rahmen der MG. zu keinem Abschluss der damals von Pertz und Waitz betriebenen Vorarbeiten zu einer Ausgabe gekommen. Erst im Zusammenhange seiner grossen verfassungsgeschichtlichen Studien und als eine 'Beilage' zu ihnen hat Waitz im Jahr 1846, damals bereits Professor in Kiel, eine Untersuchung über die Lex Salica, ihre Hss. und ihren Rechtsinhalt, mit beigegebenem Text, das Ganze unter dem Titel 'Das alte Recht der salischen Franken', publiziert.

Seine Arbeit hat insofern ein bleibendes Verdienst, als er im Anschluss an Beobachtungen seines Meisters Pertz die enge Verwandtschaft der von Pardessus als Text I und Text II gegebenen Codices von Paris mit den in den Appendices als Text V und VI publizierten Hss. von Wolfenbüttel und München zutreffend betont, sie zu einer Gruppe, die man seither die erste Hss.-Klasse nennt, zusammengefasst und auf ihrem Grunde einen Text gebildet hat. Dabei hat auch er die erste Hs. Pardessus' (Paris 4404) an die Spitze gestellt, ohne doch gegen deren Mängel blind zu sein und ohne sich zu scheuen, die Lesarten anderer Hss. zu bevorzugen, wenn diese offenkundig das Richtige boten. So hat er einen Text hergestellt, der für diese Hss.-Klasse, wenn sie auch nicht als die älteste zu gelten hat und wenn auch innerhalb ihres Bereichs die Codices anders gruppiert werden müssen, doch heute noch mit Vorteil benutzt werden kann.

Auf eine Heranziehung weiteren Materials hat er verzichtet. Für seine Zwecke genügten jene vier Hss., auch wollte er den Monumenten nicht vorgreifen. Er hoffte, wie er in seiner Widmung (S. VI) an Pertz schreibt, dass dessen Ausgabe 'auf umfassender Benutzung aller handschriftlichen Hülfsmittel gestützt, die hier angewandten Grundsätze bestätigen, die Arbeit selbst aber zum Ziele führen möge'.

Dieser Wunsch ist bald darauf (1850), aber nicht von Pertz, sondern von einem anderen, um die Ausgabe der Rechtsquellen in den MG. hochverdienten Gelehrten, von Johannes Merkel, erfüllt worden¹. Er hat alle Hss. heran-

1) Lex Salica. Mit einer Vorrede von Jakob Grimm. Berlin 1850.

gezogen und die von Waitz 'angewandten Grundsätze bestätigt', wie denn auch diesem die neue Ausgabe gewidmet ist. Die Grundlage seines Textes bildet fast durchgehends Waitzens erste Hs., der Codex Parisiensis 4404. Alle die Stücke, die die anderen Texte über den Bestand dieses Codex' hinaus bringen, sind bei Merkel aus dem Zusammenhang, in den sie gehören, genommen und als 'Novellae' dem Texte des alten Rechts angereiht. Varianten hat er diesem Texte nicht beigelegt, nur die der malbergischen Glosse auf Wunsch Jakob Grimms, der auch in einer Vorrede diese den Text durchziehenden deutschen Wörter sich zu erläutern bemüht hat, vollständig gegeben. Die von Pardessus eingeführte, von Waitz übernommene Einteilung in Klassen hat Merkel nicht rezipiert, er zählt die Hss. durch, indem Paris 4404 die Nummer 1 und der Heroldsche Text als letzter die Nummer 10 erhält.

Um so enger hat sich dann der nächste Editor des Gesetzes, J. Fr. Behrend, an Pardessus angeschlossen. Er stellt die Hss. nach 'Familien' zusammen, die ganz wie bei Pardessus gezählt werden, sodass Paris 9653 wieder den zweiten Text bildet und nur die Wolfenbütteler (1 g) und Münchener (1 m) Hs. mit Paris 4404 (= 1 a) unter I vereinigt werden¹. In der zweiten Auflage des Behrend'schen Buches ist das verändert worden; der cod. Paris. 9653 heisst jetzt 1 s und demgemäss ist II jetzt der frühere dritte, III der frühere vierte Text. Die Emendata bildet nach wie vor die fünfte Gruppe, da der Heroldsche Text als IV eingeschoben worden ist. In der ersten aber wie in der zweiten Auflage folgt Behrend — von Waitz abweichend — fast völlig der Hs. Paris 4404, selbst da, wo sie ohne Frage keine gute Lesart hat. Der von Waitz gegebene Text ist diesem daher vorzuziehen. Die neueste Ausgabe der Lex, von Geffcken (Leipzig 1898), legt zwar denselben Text zu Grunde, gestattet sich aber im Interesse der Herstellung eines lesbaren Textes öfters Aenderungen nach anderen Codices (Vorwort p. VIII). Sowohl Behrend wie Geffcken haben die bei Merkel unter 'Novellae' eingereihten Stücke, die auch für sie durchweg Additamenta sind, wieder in den Zusammenhang, in den sie gehören, gestellt. Die Gruppierung der Hss. ist bei Geffcken dieselbe wie in Behrends zweiter Auflage. Nur werden trotz der Familieneinteilung die Hss. wie bei Merkel (von 1

1) Lex Salica. Berlin 1874. 2. Auflage 1897.

bis 10) durchgezählt. Hierin ist Geffcken dem Vorgange Hessels' in seinem höchst dankenswerten Paralleldruck sämtlicher Hauptformen der Ueberlieferung gefolgt¹.

Dieser ständigen Bevorzugung der ersten Hss.-Klasse habe ich bereits früher widersprochen und bin für die grössere Ursprünglichkeit des zweiten Textes (= Pardessus III; Merkel 5. 6) eingetreten². Doch haben mich dann weitere Untersuchungen wieder davon abgebracht und ich habe im dritten Text (= Pardessus IV; Merkel 7. 8. 9) die älteste überlieferte Form des Gesetzes erkannt. Im Folgenden soll der Beweis für diese These erbracht werden. Und zwar wird gleich dargetan werden, dass die sämtlichen übrigen Formen von einer jüngeren und verderbteren Gestalt des dritten Textes abgeleitet sind und also jünger sein müssen als diese. Da nun, wie ich anderen Orts dargetan habe³, der Archetyp von III der Zeit Pippins angehört, sind also alle anderen Ueberlieferungsformen auch dem 8. Jh. zuzuweisen. Ferner ergibt sich hieraus, dass wir, da der Urtext des Gesetzes unzweifelhaft in merowingischer Zeit, um die Wende des 5. Jhs. entstanden ist, diesen gar nicht besitzen, sondern nur ein jüngeres Abbild desselben, demgegenüber mit Recht die Frage aufgeworfen werden kann, wie weit es noch seinem verlorenen Vorbild entspricht. Endlich bekommen durch den Nachweis dieser grösseren Ursprünglichkeit des dritten Textes auch die Angaben des seinen Hss. beigefügten und in ihm heimischen Epilogs über die Art der Entstehung des alten Gesetzes erhöhte Bedeutung.

Es erübrigt noch, die von mir gewählte Gruppierung und Benennung der Hss. anzugeben. Den dritten Text nenne ich als den relativ ältesten A und von den zu ihm gehörenden Codices ist Paris 4627 = A 1; Sangall. 731 = A 2; Montispass. Faculté de Médecine H 136 = A 3. Ihm folgt als B die frühere erste Hss.-Klasse und zwar ist Paris 9653 = B 1; Monac. 4115 = B 2; Guelferbytanus inter Weissenburg. 97 = B 3; Paris 4404 = B 4. C ist die frühere zweite Klasse und zwar heisst

1) Lex Salica. The ten texts with the glosses. Synoptically edited by J. H. Hessels. With notes on the Frankish words in the Lex Salica by H. Kern. London 1880. 2) Vgl. N. A. XXX, 261 ff. Auf

die hier angeschnittene Frage der Abhängigkeit der verschiedenen Texte des Gesetzes vom westgothischen Recht komme ich später noch zurück. 3) In meinem Aufsatz 'Zur Entstehung der Lex Salica' in der 'Festschrift Heinrich Brunner dargebracht'. Weimar 1910. S. 406 ff.

Paris 18237: C1 und Paris 4403 B: C2. Der Heroldsche Text sodann bildet die D-, die Emendata die E- und die jüngere Untergruppe des dritten Textes¹ die F-Klasse.

Aus A und zwar aus A 3 ist zunächst B abgeleitet, wobei die einzelnen B-Texte sich untereinander beeinflusst und auch immer wieder auf A zurückgegriffen haben. Unter Heranziehung wohl sämtlicher überlieferten B-Formen und unter noch stärkerem Zurückgreifen auf A wurde danach C verfasst, welcher Text dann das Vorbild für D und E geworden ist, die ihrerseits aber auch selbständig die älteren Texte herangezogen haben. Unter Benutzung von E endlich ist F gebildet, eine emendierte Form des A-Textes. Diese Abhängigkeitsverhältnisse und die schrittweise Entwicklung der Texte von A zu F wird meine Ausgabe zu erkennen geben.

I.

Um zu beweisen, dass A ursprünglicher ist als B und C, ja dass diese Texte sogar aus A selber, nicht etwa aus der Vorlage dieser Fassung abgeleitet sind, betrachten wir zunächst einmal den Titel A 86 = BC 51, der die Ueberschrift trägt: *De eo qui grafionem ad res alienas iniuste invitaverit*. Er besteht aus zwei bezw. drei Paragraphen. Der erste lautet in allen Texten im wesentlichen gleich. Wir geben zunächst die Fassung von A:

Si quis grafionem ad res alienas iniuste tollendas invitaverit, antequam gasacium suum per legem habeat malatum, ille, qui eum rogat, ut iniuste tollat, antequam legitime admalatus fuerit aut fides ei facta fuerit aut iniuste invitaverit, sol. CC culpabilis iudicetur.

Dieser Paragraph knüpft an den vorhergehenden Titel *De fides factis* an, wo in den erhaltenen Fassungen bestimmt wird, dass bei Nichterfüllung förmlich, d. h. unter Hingabe der festuca, des Stäbchens, gelobter Schuld der Gläubiger seinen gasacius, d. h. seinen Prozessgegner,

1) S. oben S. 602. Sie wird gebildet von den Handschriften Paris 4409. 4629, Sangall. 729, Philipps 1736 (jetzt in Berlin), die schon Pardessus teils benutzt, teils verzeichnet hat. Dazu sind noch gekommen Vat. Christ. 846 und eine von Romuald Hubé im J. 1867 veröffentlichte, jetzt aber verschollene Warschauer Hs.

vor Gericht laden muss und dass erst, wenn dieser auch dann nicht zahlt, der Graf zur Exekution in das Vermögen des Schuldners aufgefordert werden darf. In etwas unbeholfen weitschweifiger Form werden in dem obigen Stück noch einmal alle Voraussetzungen zusammengefasst, die erfüllt sein müssen, wenn nicht der dann zu Unrecht den Grafen auffordernde Gläubiger die sehr hohe Busse zahlen muss: der *gasacius* muss rechtmässig vor Gericht geladen — dies wird zweimal gesagt — und ein förmliches Erfüllungsversprechen (*fides facta*) muss von ihm geleistet worden sein. Wir können den Paragraphen etwa so übersetzen: 'Wenn jemand den Grafen zur Fortnahme fremden Eigens unrechtmässig auffordert, bevor er nämlich seinen Gegner rechtmässig vor Gericht geladen hat, dann soll der, welcher ihn (den Grafen) darum bittet, dass er unrechtmässig nimmt, bevor er (der Gegner) rechtmässig vorgeladen oder bevor ein Erfüllungsversprechen geleistet worden ist oder (wohl zu ergänzen: 'wenn') er ihn (wohl zu ergänzen: 'auf andere Weise' oder 'irgendwie') zu Unrecht auffordert, zur Zahlung von 200 Schillingen verurteilt werden'. Ich setze die B-Fassung gleich auch im vollen Wortlaut hierhin: *Si quis grafionem ad res alienas tollendas invitaverit (et rogaverit ambulare 3. 4) et legitime illum iectivum aut admallatum non habuerit, ille, qui eum rogat, ut iniuste tollat, antequam legitime admallatus fuerit aut fides ei facta fuerit, sol. CC culp. iud.*

Diese Fassung ergibt sich, wenn man von den Fehlerhaftigkeiten der einzelnen Hss. absehend den ursprünglichen B-Text an dieser Stelle zu rekonstruieren versucht. Man sieht, B enthält sachlich ganz dasselbe wie A, die Form ist dort etwas glatter und weniger umständlich wie in A. Noch kürzer wie B endlich ist C: *Si quis graphionem ad res alienas u. s. w. ganz wie B bis rogat, danach bloss: ut iniuste aliquid infiscare debeat, sol. CC culp. iud.* Hier ist also der Schluss besonders knapp gehalten. In B und C, nicht in A findet sich auch das Wort *iectivus*, das einen 'sachfälligen' bezeichnet, der in einem Prozess durch sein Nichterscheinen vor Gericht seine Sache preisgegeben hat. Auch hier wird ja angenommen, dass der vorgeladene *gasacius* nicht vor dem Richter erscheint.

Im Ganzen wird man bei dieser ersten Vergleichung von A mit B und C den Eindruck gewinnen, als ob A unbeholfener sei, B dagegen und noch mehr C einen glatteren, fast eleganten Text bieten. Um zur Erkenntnis

dieses Charakters von B — den man C gewiss nicht absprechen wird — gegenüber A zu gelangen, muss man sich aber vor dem allzu engen Anschluss an die oft fehlerhafte und ungeschickte Fassung von B 4 hüten, wie er bisher fast allgemein üblich war. Gerade hier ist ganz offenkundig — und dies ist für unsere späteren Ausführungen von Belang — dass B 4 eine grössere Auslassung im § 1 sich hat zu Schulden kommen lassen. Denn hier lautet der Text bis 'admallatum non habuerit' ebenso wie der obige, dann aber fehlen die Worte 'ille, qui eum rogat' bis 'admallatus fuerit', die alle anderen Hss. ausnahmslos bringen, sodass 'aut fides ei facta fuerit' sogleich hinter 'admallatum habuerit' steht, was aber, wie man leicht sieht, keinen Sinn gibt. Der Schreiber ist offenbar von 'admallatum non habuerit' nach 'admallatus fuerit' abgeirrt. Auch Waitz hat hier eine Auslassung von B 4 angenommen und die dort fehlenden Worte in den Text gesetzt. Nur für Behrend ist das, was B 4 bietet, hier wie sonst allein massgebend¹.

Hat aber der Schreiber von B 4 hier ohne Frage ein ganzes Stück aus Unachtsamkeit fortgelassen, so wird man das Fehlen eines kürzeren Paragraphen, der in B 1—3 auf das eben besprochene Kapitel folgt, im Codex B 4 sicherlich auch auf ein Versehen desselben Schreibers zurückführen können und nicht genötigt sein, hierin eine Zutat des Archetyps von B 1—3 zu erblicken. Um so mehr als auch hier ein Abirren von einem Passus zu einem gleichlautenden anderen angenommen werden kann.

Das in den Hss. B 1—3 anschliessende Stück lautet folgendermassen:

Ille vero, qui rogat grafionem iniuste aliquid confiscare, CC sol. culp. iud.

Der erste Paragraph des Titels schliesst auch mit den Worten CC sol. culp. iud. Also wird der Schreiber von B 4 von den letzten Worten des ersten Stückes zu den gleichlautenden letzten des zweiten überggesprungen und das dazwischen stehende — es umfasst ja nur wenige Worte (nämlich acht, während im ersten Paragraphen elf fortgeblieben sind) — ausgelassen haben. Jener zweite Paragraph ist demnach dem Archetypus der Klasse B zu-

1) Ebenso für Geffcken, der aber hinter 'fides ei facta' ein handschriftlich garnicht beglaubigtes 'non' einsetzt, um den Sinn zu retten.

zuweisen und nicht mit Waitz, Behrend und Geffcken für einen Zusatz von B 1—3 zu halten¹.

Was bedeutet aber nun dieser zweite Paragraph des 51. Titels? Ist hierin nicht genau dasselbe gesagt wie im ersten? Abermals tritt derjenige auf, der den Grafen um etwas Unrechtes bittet, in wörtlicher Uebereinstimmung mit § 1 heisst es 'ille qui rogat grafionem iniuste . .' nur dann ist statt 'tollere' gesagt 'confiscare'. Doch kann damit nichts anderes gemeint sein. Der C-Text hat, wie wir sahen, in seiner Fassung des ersten Kapitels für 'iniuste tollere' gesetzt 'iniuste infiscare' und im A-Text folgt auf die Busse in 1 noch ein kurzer Schlusssatz, den wir bisher nicht mitteilten und der lautet: ('culpabilis iudicetur) ille, qui grafionem rogat iniuste aliquid confiscare'. Also auch hier, wie in C, wird des Grafen Tätigkeit als 'confiscare' bezeichnet, was freilich nicht genau ist, da er ja in der Hauptsache nicht für den Fiskus, sondern für den Gläubiger einzieht und der Fiskus nur einen Teil (ein Drittel) der geschuldeten Summe erhält. Gleichwohl kann doch, da ja diese durch einen öffentlichen Beamten eingefordert und eingezogen wird, von Konfiskation gesprochen werden. Und da auch dies 'confiscare' auf Bitte eines Dritten, der also in erster Linie dabei interessiert ist, erfolgt und der Wortlaut der Bestimmung sich an den des ersten Paragraphen anlehnt, so kann wohl nicht daran gedacht werden, dass im zweiten Kapitel eine andere Art von Vermögenseinziehung gemeint ist wie im ersten, etwa eine Vermögenseinziehung lediglich zu Gunsten des Staates, eine Konfiskation im strengen Sinne des Worts. Dazu kommt, dass der dritte und letzte Paragraph des Titels: 'Si vero grafio invitatus supra legem² aut debitum

1) Waitz ist hierbei inkonsequent, im ersten Paragraphen erklärt er die Lücke in B 4 durch die Annahme einer vom Schreiber dieser Hs. begangenen Auslassung, beim zweiten, wo es nahe liegt, für dieselbe Erscheinung auch dieselbe Erklärung zu geben, nimmt er eine Vermehrung des Textes durch die anderen B-Hss. an. Freilich ganz sicher ist auch ihm das nicht gewesen, denn in seinen textkritischen Ausführungen (S. 10) sagt er nur, man könne kaum die fragliche Stelle zu denen rechnen, wo eine durch Nachlässigkeit des Schreibers von B 4 erfolgte Auslassung vorliege, während er hinsichtlich anderer Stellen diese Annahme mit Bestimmtheit zurückweist. 2) Das Wort *lex* bedeutet im Sprachgebrauch dieser Titel soviel wie *compositio*; es ist hier wie in Titel 50 vor allem an Forderungen auf Grund einer Bussschuld gedacht, wofür ja auch spricht, dass der Graf ein Drittel der geschuldeten Summe als *fredus* erhält.

iustum aliquid tollere presumpserit, aut se redimat aut de vita componat' offenbar auch nur an die Einziehung zu Gunsten eines Gläubigers denkt und wir also in dem ganzen Titel stets im Zusammenhang dieser Sache bleiben.

So hätten wir also in diesem Titel zwei Stücke hintereinander, die beide dasselbe besagen. Und während der erste den Tatbestand sorgsam und ausführlich umschreibt, gibt der zweite ihn nur höchst summarisch wieder. Der erste erörtert genau, wann eine Aufforderung unrechtmässig ist, der zweite verliert darüber kein Wort. Setzt der zweite den Wortlaut des ersten voraus? Warum wiederholt er ihn dann überhaupt?

Demnach führt eine von B und C ausgehende Betrachtung dieser Stelle im wörtlichsten Sinne 'ad absurdum', zum Sinnlosen. Denn schlechterdings unbegreiflich bleibt, welchen Zweck dieser zweite Paragraph haben sollte. Wenn wir B oder C für die Wiedergabe des Urtextes halten, müssen wir dem Verfasser desselben eine sinnlose Art der Gesetzesredaktion zuschreiben.

Wir verändern unsern Standpunkt und wenden uns zu A, wo jener zweite Paragraph nicht vorkommt, wo sich aber am Schluss des ersten Paragraphen ein zu diesem gehöriger Satz findet, der jenem Stück bis auf die hier fehlende Busssetzung wörtlich entspricht.

Hinter der Busse und den Worten 'culpabilis iudicetur' folgen dort nämlich noch die oben auch schon angeführten Worte: 'ille, qui grafionem rogat iniuste aliquid confiscare'. Da ja diese Worte auch genau an derselben Stelle stehen wie der zweite Paragraph in BC, nämlich unmittelbar hinter dem ersten Kapitel, so ist gar keine Frage, dass entweder dieser Schlusspassus von A aus jenem Stücke des BC-Textes oder umgekehrt das Stück des BC-Textes aus jenem Schlusspassus von A herzuleiten ist. Das erstere kann nicht angenommen werden. Denn es bliebe ja dann immer noch unverständlich, wozu der § 2, wenn er der ursprünglichere ist, überhaupt verfasst wurde, und ferner würde der Urheber von A, wenn er seinen Text nach BC gebildet hätte, jenes zweite Kapitel als überflüssig neben dem ersten einfach fortgelassen haben, wie das aus demselben Grunde auch im Heroldschen Text (D) der aus C hervorgegangen ist, und der von jenem abhängigen Emen-data (E) geschehen ist. Also muss BC aus A oder aus dessen Vorlage hervorgegangen sein. Jener Schlusspassus von A ist ursprünglicher als jener Paragraph von BC. Hat jener in A aber einen Sinn? Ein kurzer Blick auf die Diktion

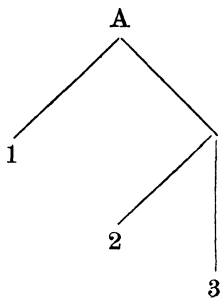
dieses Textes an dieser Stelle wird es zeigen. Gemäss der weitschweifig unbeholfenen Art, die den ersten Paragraphen in A charakterisiert, ist mittels jenes Schlusssatzes das Subjekt zu 'culpabilis iudicetur' noch einmal ausdrücklich angegeben. Denn schon vorher war das ja mit den Worten 'ille, qui eum rogat, ut iniuste tollat, antequam . . .' geschehen, welchen Worten jener Schlusspassus offenbar nachgebildet ist. Seine Einfügung ist aus dem Streben nach grösster Deutlichkeit zu erklären, das die Fassung dieses Kapitels überall bestimmt hat. Das 'ille qui rogat' war schon wieder durch Zwischensätze von dem 'culpabilis iudicetur' getrennt, also hielt man es für angebracht, hierbei noch einmal denjenigen anzugeben, der schuldig zu sprechen ist. Auch im vorangehenden Kapitel, dem letzten des Titels 'De fides factis' ist bei der Busssetzung das Subjekt noch einmal ausdrücklich wiederholt, obwohl ein Bedürfnis dazu kaum vorlag. Es heisst da: 'Si grafio invitatus fuerit et ibidem non venerit, si eum sunnis non detenuerit aut certe ratio dominica et si distulerit et ibidem non ambulet neque alium transmiserit, de vita sua grafio conponat . . .'. Dies Stück ist in derselben umständlichen Art gehalten wie unseres, hier wie dort sucht man allen Eventualitäten gerecht zu werden, hier wie dort sind manche Dinge zweimal¹ gesagt.

Die Worte 'ille qui grafionem rogat' usw. folgen nun aber auf die Bussbestimmung des ersten Paragraphen nur in einer unserer A-Hss., in A 2 (ebenso in der zweiten unglossierten Form der A-Klasse, dem Texte F), in den beiden anderen (1 und 3) bilden sie den Anfang des folgenden Kapitels. Dass hier aber nicht ihre Stelle ist, leuchtet unmittelbar ein. Der § 2 lautet in A 1 und 3: 'Ille, qui grafionem rogat, iniuste aliquid confiscare, si vero grafio invitatus supra legem aut debitum iustum amplius aliquod tollere presumpserit, aut se redimat aut de vita conponat'. Danach müssten die Worte 'aut se redimat' usw. auf 'Ille qui' bezogen werden. Aber sie sind nicht vom grafio zu trennen. Das lehrt die Analogie des oben schon wiedergegebenen letzten Stückes von 'De fides factis', das unserem Titel unmittelbar vorausgeht und dem dieser § 2 offenbar nachgebildet ist. Es beginnt: 'Si grafio invitatus

1) Vgl. auch in unserem Stück das zweimalige 'invitare' bzw. 'rogare ad iniuste tollendum' mit folgendem 'antequam', wo denn beidemal die gesetzmässige vollzogene 'mallatio' des Gegners erwähnt wird.

... ' und schliesst '... de vita sua grafio componat aut se redimat'. Also muss auch in unserem Stück der Schlusssatz auf den grafio bezogen werden und dann schwebt der Anfang 'Ille — confiscare' in der Luft. Ueberdies legt die Analogie jenes Schlusskapitels in 'De fides factis' die Folgerung sehr nahe, dass auch unser zweiter Paragraph mit 'Si vero grafio invitatus' zu beginnen hat. Dazu kommt, dass das 'iniuste rogare' des Anfangs dem 'supra legem aut debitum iustum' der Fortsetzung widerspricht.

Wird man nun wegen der Uebereinstimmung von A 1 und 3 nicht umhin können, anzunehmen, dass der Archetyp A diese sinnlose Fassung gehabt habe? Denn da A 1 von einer besseren, A 2 und 3 von einer weniger guten Form des A-Textes herzuleiten sind und also das Verhältnis der Hss. — wir werden den Beweis hierfür später erbringen — zu einander sich folgendermassen darstellen lässt:



so muss ja an sich bei Uebereinstimmungen zwischen 1 und 3 auf Herleitung aus A geschlossen werden. Also hätte der Schreiber von A 2 die Unhaltbarkeit der Fassung von A 1. 3 erkannt und sie zutreffend verbessert. Ihm könnte zu dieser Erkenntnis jenes Schlusstück von 'De fides factis' mit seiner analogen Konstruktion verholfen haben. Aber andererseits ist es doch nicht eben wahrscheinlich, dass der Archetyp hier schon einen so verfehlten Text gehabt haben, und auch nicht recht annehmbar, dass A 2 jene Worte, die doch in seiner Vorlage einen neuen Paragraphen einleiteten, wieder zum ersten Stück gezogen haben sollte, zumal mit 'culpabilis iudicetur' die Kapitel in der Regel zu schliessen pflegen. Dass A 1 und A 3 unabhängig von einander auf jene Fassung gekommen sind, ist leicht erklärlich. Die Schreiber der Lex waren daran gewöhnt, dass die einzelnen Kapitel sehr oft, wie eben gesagt, mit 'culpabilis iudicetur' endigten. Das jeweilig auf 'iudicetur' folgende

Wort bildete in zahlreichen Fällen das erste eines neuen Paragraphen. Also begannen die Urheber von A 1 und A 3 auch hier nach 'iudicetur' mit 'Ille qui' ein neues Stück und mussten nun allerdings, da dieser Satz keinen Schluss hatte, hiermit das folgende 'si vero grafio' etc. verbinden, um einen wenigstens syntaktisch einwandfreien Text herzustellen. Die Fassung der Hs. A 2 ist also die des Archetypus von A, dagegen stellen A 1 und A 3 unabhängig von einander zustande gekommene Entstellungen des ursprünglichen A-Textes dar.

Vergleicht man nun BC mit A, so ist klar, dass jene Fassung nicht aus dem Archetyp von A und auch nicht aus A 2 abgeleitet sein kann, sondern nur aus A 1 oder aus A 3. Denn diese beiden Hss. beginnen ja mit 'Ille qui' einen neuen Paragraphen. Das gleiche tat nun auch der Redaktor der Urform der B- und C-Hss. Er schloss sich dieser fehlerhaften Form an. Aber soviel erkannte er doch, dass in der Mitte des Paragraphen mit 'si vero — ein sehr häufiger Kapitelanfang in der Lex — grafio invitatus' ein neues selbständiges Stück, ähnlich jenem Schlusstück des vorangehenden Titels 'De fides factis', begann. Die charakteristische Bussatzung 'aut se redimat aut de vita conponat' konnte nach Analogie jenes Schlusskapitels nur auf den grafio selber bezogen werden und der 'Ille qui rogat confiscare' musste also eine eigene Busse hinzugefügt bekommen. Denn die Tatsache, dass hier in einem besonderen Paragraphen das 'iniuste confiscare' neben dem 'iniuste tollere' des ersten Kapitels erschien, wird in dem Redaktor den Glauben erweckt haben, dass es sich da um etwas anderes, wenn auch ähnliches, wie in Kapitel 1 handele, das er bewahren müsse und keineswegs auslassen dürfe. Und weil er das 'iniuste confiscare' für etwas ähnliches wie das 'iniuste tollere' hielt, glaubte er die in Kapitel 1 statuierte Busse von zweihundert Schillingen unbedenklich auch hier einsetzen zu können und so die Lücke, die in seiner Vorlage zu klaffen schien, richtig auszufüllen.

Die Texte B und C sind demnach jünger als der Archetypus von A. Sie stellen redaktionelle Umarbeitungen des Textes A 1 oder A 3 dar, wobei B — das sei vorwegnehmend bemerkt — unmittelbar auf A zurückgeht, C dagegen wieder auf B führt. Wir erinnern uns hierbei auch des Eindrucks, den wir oben beim Vergleich der Fassungen des Kapitels 1 in A einerseits, B und C andererseits gewannen, dass nämlich A eine unbeholfenere, B und noch mehr C eine glattere Form hätten. In dem Herold-

schen Text (D) und der Emendata (E), die vornehmlich auf C beruhen, haben wir weitere Versuche einer Feilung und Formung des Gesetzestextes zu erblicken. Die Klassen B und C muss man daher als Vorstufen zur Emendata, als Stationen auf dem Wege von A zu E betrachten. Und wie die Emendata gehören auch sie, gehören alle überlieferten Fassungen des salischen Gesetzes der karolingischen Zeit an. Denn, wie ich schon andernorts¹ ausgeführt habe, schliessen zwei A-Hss. ihren Text mit einer Königsliste, die als letzten Childerich III. und die Zeit seiner Regierung anführt, die im Jahre 751 endete, wo Pippin ihn scheren und ins Kloster sperren liess. Die dritte A-Hs. gibt danach noch die 'anni regni' Pippins († 768) an. Demnach ist der Archetyp von A nach der Entsetzung Childerichs, aber, da zwei seiner Hss. die Regierungsjahre Pippins noch nicht bringen, vor dem Tode Pippins, also zwischen 751 und 768, entstanden. Die nähere Bestimmung seines Ursprunges und des der anderen Texte werde ich später geben. Hier sei nur bemerkt: einen sicheren 'terminus ante quem' für die Entstehung sämtlicher Fassungen gibt die Tatsache, dass in einer Hs. der emendierten Form von A (= F), in dem Codex Vatic. Christ. 846, sich am Ende der Lex die Worte finden: 'anno feliciter undecimo regni domni Caroli gloriosissimi regis mense martio'. Also hat im März 779 bereits diese Fassung existiert und, da sie von der anderen Emendata (E) abhängig ist, muss auch diese und müssen deren Vorbilder, die Texte B. C. D, damals vorhanden gewesen sein. Dazu stimmt, dass in einigen E-Hss. gesagt ist, Karl der Grosse habe diese Form der Lex im Jahre 768 (so in Paris 4626) bzw. 778 (so in St. Gallen 728) niederschreiben lassen. Da dieser Jahresangabe die sechste Indiktion beigefügt ist und diese nur zu 768 passt, wird man dies Jahr vorziehen und also annehmen können, dass Karl ganz zu Anfang seiner Regierung sich um die Lex Salica bemüht hat.

II.

Wir wenden uns der Betrachtung anderer Stellen der Lex zu, die geeignet sind, weitere Stützen für unsere These, dass B und C aus A hervorgegangen sind, zu liefern. Wir werden dabei auch erkennen, ob jene Texte A 1 oder A 3 gefolgt sind.

Der Titel 43 in B und C, 70 in A hat in B folgende Fassung: 'Si quis in convivio, ubi quinque [für 'ubi quin-

1) In meinem oben S. 605, N. 3 angeführten Aufsatz S. 435 ff.

que' sagt B 1: 'ubicumque'] fuerint, et (fehlt 4) unus (fehlt 1. 4) ex ipsis fuerit interfectus (folgt die Glosse), illi, qui remanent, aut unum convictum de se dare debent aut toti morti illius coniectent. Qui lex usque ad septem, qui fuerint in convivio illo, convenit observari. Si vero in convivio illo plus quam VII fuerint, non omnes teneantur obnoxius, sed quibus fuerit adprobatum, illi secundum legem componant'.

Wir gehen hier von einem B-Text aus, der sich nicht wie bei Behrend und Geffcken wesentlich mit der Fassung von B 4 deckt, sondern geben eine Form, wie sie der bei Waitz entspricht, wo B 4 mit Hilfe der übrigen Codices verbessert ist, was das Verständnis erleichtert. Uebrigens ist dies nicht die Fassung, die wir für die ursprüngliche B-Form halten, sondern die, welche man auf Grund der herrschenden Bewertung der Hss. als die älteste Form der Lex Salica an dieser Stelle betrachten muss.

Wiedergeben lässt sich der Sinn dieser Bestimmungen etwa folgendermassen: 'Wenn jemand bei einem Gelage, wo fünf zugegen sind, [ist] und einer von diesen getötet wird, dann sollen die, welche übrig bleiben, entweder einen als den Schuldigen ausliefern oder alle die Totschlagsbusse bezahlen. Dies Gesetz soll, wenn über sieben Teilnehmer bei einem Gelage sind, nicht mehr gelten, sondern dann sollen nur die, denen die Tat bewiesen wird, Busse entrichten'. D. h. in diesem Falle kommt eine Zahlungspflicht aller Teilnehmer niemals mehr in Frage. Wenn die Zahl der Teilnehmer eine grössere ist, nämlich über sieben beträgt, wird nicht mit der Möglichkeit gerechnet, dass alle an dem Totschlag beteiligt sein könnten, sondern nur dann, wenn weniger zugegen sind. In diesem Fall werden, wenn kein einhelliges Zeugnis für die Täterschaft eines einzelnen unter ihnen erbracht ist, alle Anwesenden zur Busszahlung herangezogen. Auffällig ist dabei nur eins, dass nämlich die Zahl der Teilnehmer nicht nur nach oben, sondern auch nach unten hin begrenzt ist. Und zwar ist fünf als die Mindestzahl angesetzt. Eine derartige Mindestzahl brauchte eigentlich garnicht angegeben zu werden. Denn der Text des Stückes setzt eine Mehrzahl von überlebenden, beweispflichtigen Genossen voraus, also müssen ausser dem Getöteten und dem Totschläger, gegen den sich die Beschuldigung der übrigen richtet, mindestens zwei, im Ganzen also mindestens vier, zugegen gewesen sein. Bei dreien liegt immer die Gefahr vor, dass die beiden Ueberlebenden sich gegenseitig die Schuld in

die Schuhe schieben¹. Wollte man also vielleicht diesen Fall von vornherein noch ganz ausdrücklich durch Angabe einer Zahl beiseite schieben? Warum aber hat man dann — wenn man von diesem Gedanken ausging — eine Zahl überschlagen und statt der nächsten, vier, die übernächste, fünf, gesetzt? Das ist schlechterdings unverständlich. Man hat das bisher auch keineswegs verkannt und daher dem Texte von C, dem hierin D und E folgen, den Vorzug gegeben. Er entspricht im Wesentlichen der B-Form, hat aber zu Anfang: *'ubi quattuor aut quinque fuerint'*. Doch liegt hier wohl nur der Versuch einer Verbesserung der B-Fassung vor. Daher ist auch das *'quinque'* noch bewahrt geblieben, dessen es an sich garnicht bedurft hätte. Denn nur die Mindestzahl sollte ja angegeben, nicht die Zahl der Teilnehmer überhaupt umschrieben werden. Wenn man dies wollte, hätte man sagen müssen: *'wo vier, fünf, sechs oder sieben sind'*. Wir können auch in C nicht die ursprüngliche Fassung erblicken und wenden uns zu A, wo der Text z. T. anders lautet, nämlich so: *'Si quis in convivio, ubi duo vel tres aut amplius fuerint, et unus ex ipsis fuerit interfectus, illi, qui remanunt, aut uno dare debent aut toti mortem componant. Qui lex usque ad septem, [si] fuerint in convivio, observantur. Si vero in convivio illo plus quam septem fuerint, non omnes teneantur obnoxios. Si duo fuerint, illi secundum legem componant'*.

Hier wird also von einem *'convivium'* gesprochen, bei dem zwei oder drei oder mehr anwesend sind, und einer *'ex ipsis'* getötet wird. Dann sollen die, welche übrig bleiben, entweder einen als den Schuldigen ausliefern oder alle den Totschlag büßen. Auf den ersten Blick scheint diese Fassung des Stückes gar keinen Sinn zu geben, wenigstens nicht, wenn man es ebenso wie in B und C zu interpretieren versucht. Denn hier in A wird vorausgesetzt, dass nicht unter vieren oder fünfen, sondern unter dreien oder gar zweien einer getötet wird, dann aber kann nicht von einer Mehrzahl übrig bleibender bzw. zur Stellung eines Schuldigen verpflichteter Genossen gesprochen werden. Und dass wirklich auch an die Zahl von zweien im convivium gedacht ist, ergibt die Fassung des Folgenden, wo ja noch einmal ausdrücklich der Fall vorgesehen ist, dass nur zwei im convivium sind. Aber gerade an dieser Stelle

1) So schon Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 566, N. 4.

sieht man sogleich, dass hier unter 'convivium' etwas anderes zu verstehen ist als in B und C. Denn jene zwei im 'convivium' sollen beide 'secundum legem componere'. Demnach sind nicht der Verbrecher und sein Opfer, sondern zwei Totschläger oder Verdächtige gemeint und der von ihnen Erschlagene steht also ausserhalb des 'convivium', welches Wort hier offenbar gleichbedeutend ist mit 'contubernium' und also „Schar, Genossenschaft“ bedeutet. Das 'ex ipsis', das dieser Deutung zu widersprechen scheint, sind wir nach dem Sprachgebrauch von A mit „von ihnen“, d. h. „durch sie“, zu übersetzen berechtigt. Denn z. B. der Titel LX beginnt: 'Si quis homo ex quolibet pecus occisus fuerit . . .'. Also wird hier der Tatbestand angenommen, dass zwei, drei oder mehr sich zu seiner Schar zusammengetan und jemanden erschlagen haben. Dann sollen, wenn zwei die Schar bilden, in jedem Falle beide busspflichtig sein, bei dreien aber soll, wenn zwei von ihnen den dritten als Täter bezeichnen, nur dieser büssen. Diese Deutung von 'convivium = contubernium' wird dadurch noch besonders nahe gelegt, dass vor und nach diesem Stücke von der Tötung eines Menschen durch ein 'contubernium' die Rede ist. Der vorangehende (69.) Titel trägt die Ueberschrift: 'De homicidiis in contubernio factis', lautet also ganz ähnlich wie unserer, der mit 'De homicidiis in convivio factis' überschrieben ist. In diesem folgt auf das oben wiedergegebene Stück ein weiteres mit folgendem Beginn: 'Si quis vero foris casa vel iter agens sive in agro a contubernio fuerit interfectus . . .'. Es steht im Gegensatz zum vorangehenden Titel, der den durch ein 'contubernium' innerhalb eines Hauses verübten Totschlag zum Thema hat: 'Si quis collecto contubernio hominem ingenuum in domo sua ad-sallierit et eum occisierit . . .'. Nur den letzten Teil des Titels 'De convivio' scheint die Fassung der Ueberschrift im Index titulorum der A-Klasse zu berücksichtigen, wo nämlich auf 'De homicidiis in contubernio factis' folgt 'De homicidio a contubernio facto'. Im Texte der Lex selber hat nur die Hs. A 1 die richtige Ueberschrift, in A 3 ist gar keine Rubrik vorhanden, in A 2 lautet sie 'De humicidio ad contubernio factam', welche Rubrik wie andere in A 2 dem Index nachgebildet ist¹; ähnlich wie in dieser Hs. trägt der Titel in der ganzen B-Klasse die falsche Ueberschrift 'De homicidiis (oder homicidio) in contubernio

1) Wo A 2 auch die Formen 'humicidio, ad' und 'facta' hat.

facto'. Sodass im Text von B wie in dem von A 2 und wie im Index von A zwei im Wesentlichen gleichmässig überschriebene Stücke aufeinanderfolgen. Denn beim vorangehenden Titel 42 hat auch B die Worte 'De homicidiis a contubernio facto' oder 'De homicidio in contubernio facto'¹. Die Klassen C—E folgen in der Formulierung der Ueberschrift zu Titel 43 der Fassung von A 1.

Wir werden auf die hieran sich knüpfenden Fragen gleich noch zurückkommen. Zunächst sollte nur auf die Nachbarschaft des 'contubernium' hingewiesen werden, damit die von uns gegebene Deutung des Wortes 'convivium' in der ersten Hälfte des Titels 70 der A-Fassung annehmbarer werde. Gleichwohl kann ursprünglich, da 'convivium' doch immer nur „Gelage“ bedeutet, die Meinung der Stelle nicht die gewesen sein, die wir ihr eben beilegten. Auch passen zu der Auslegung; 'convivium = contubernium' schlecht die Worte: 'ille qui remanunt', die doch nur dann einen Sinn haben, wenn das convivium eine auch den Erschlagenen mit umfassende Genossenschaft bedeutet. Da aber andererseits doch auch zwingende Indicien zu der oben gegebenen Deutung nötigen, so ist eben in dem Stück ein Widerspruch enthalten, der wohl nur so gelöst werden kann, dass man annimmt, ein Interpolator hat eine ursprünglich anders lautende Fassung missverstanden und in seinem Sinne überarbeitet. Wir werden im Laufe späterer Untersuchungen noch erkennen, dass die älteste erhaltene Form der Lex durchweg, z. T. im weitgehendsten Masse überarbeitet und dadurch der ursprüngliche Sinn oft fast bis zur Unkenntlichkeit entstellt ist.

Wenn man hier die anfängliche Fassung wieder herstellen will, muss man die auf 'Si quis in convivio' folgenden Worte: 'ubi duo vel tres aut amplius fuerint et unus ex ipsis', die ja nicht zu 'convivio' passen, für später zugesetzt halten, so dass das Kapitel ursprünglich lautete: 'Si quis in convivio fuerit interfectus, illi, qui remanunt, aut uno dare debent aut toti mortem componant'. Auf diese Art kommt der Satz auch syntaktisch überhaupt erst in Ordnung, da bisher, weil 'et unus' zu 'fuerit interfectus' das Subjekt bildete, das 'Si quis' am Anfang ganz in der Luft schwebte. Auch in den B-Hss.² herrscht dieselbe

1) Der Index von B ist dem Texte dieser Klasse gemäss gestaltet.

2) Mit Ausnahme von B 4, wo der Satz in Ordnung gebracht worden ist.

Unstimmigkeit, wie der oben wiedergegebene Text beweist. Nun entspricht auch der Anfang der ersten Satzung des Titels 70 im Aufbau ganz dem der zweiten, welche beginnt: 'Si quis vero foris casa vel iter agens sive in agro a contubernio fuerit interfectus, . . .'. Auch hier ist das 'Si quis' direkt mit dem 'fuerit interfectus' verbunden und da dies Stück als das folgende doch sicher dem vorangehenden nachgebildet ist, kann auch aus diesem Grunde schon beim ersten jene von uns rekonstruierte Fassung vorausgesetzt werden.

Dies aber wird um so mehr gelten können, als ursprünglich auf die oben wiedergegebenen Worte der rekonstruierten Fassung dies Schlusstück unmittelbar gefolgt ist und also im Titel nur zwei Stücke, beide mit 'Si quis . . . fuerit interfectus' beginnend existierten. Denn was jetzt dazwischen steht, nämlich die Worte 'Qui lex usque ad septem fuerint in convivio observantur' und der ganze zweite Paragraph 'Si vero in convivio' bis 'conponant' wird man unbedenklich auch als Zutat jenes Interpolators ansprechen können. Denn hier wird ja im Anschluss an die Worte, 'ubi duo vel tres aut amplius fuerint' der Fall, dass noch mehr Genossen im 'convivium = contubernium' sind, geregelt. Auch entspricht die Ausdrucksweise nur dieser Deutung von 'convivium'. Denn wenn gesagt wird: 'Si vero in convivio illo plus quam septem fuerint, non omnes teneantur obnoxius', so heisst das doch, dass alle in convivio befindliche Mitschuldige sind, wo doch, wenn „Gelage“ gemeint wäre, der Erschlagene ausgenommen und auch hier gesagt werden müsste: 'illi, qui remanunt, non omnes' usw. Diese Unstimmigkeit haben alle anderen Fassungen der Lex auch, obwohl sie doch unzweifelhaft unter convivium ein Gelage verstehen. Sie haben also sämtlich einen Satz, der garnicht zu ihnen passt, sondern nur zu A, wo er demnach seine Heimstätte hat und von woher ihn die anderen Redaktionen entnommen haben müssen. Dass endlich der Satz 'si duo fuerint — conponant' nur auf convivium = contubernium passt, haben wir oben schon gesehen.

Wie aber kam der Interpolator zu seiner Anschauung, dass convivium so viel sei wie contubernium? Wir gaben schon die Umrahmung des Stückes 'de convivio' durch Kapitel, die vom contubernium handeln, als Grund hierfür an. Die Annahme, dass das convivium eine den Totschlag verübende Schar sei, wurde dadurch ermöglicht, dass Titel 69 überschrieben war: 'De homicidiis in contubernio factis',

was gleichbedeutend ist mit 'De homicidiis a contubernio factis', wie denn auch in 70, 3 gesagt ist: 'Si quis . . . a contubernio fuerit interfectus'¹. Also konnte auch 'in convivio' für 'a convivio' genommen werden. Dazu kommt noch eins: in Titel 69 wird ebenso wie in 70, 3 für den Fall, dass der Erschlagene drei oder mehr Wunden hat, also zu vermuten ist, dass mehrere — und nicht nur einer — sie ihm beigebracht haben, folgendes bestimmt: es sollen drei 'de eo contubernio' die volle Busse, weitere drei eine viel niedrigere, noch andere drei eine noch geringere bezahlen. Hier wird also Täterschaft und daher auch Busspflicht einer *Mehrzahl*, mehrerer Mitglieder eines 'contubernium', angenommen, und dies geschieht dann auch in 70, 1 und zwar schon in dessen ursprünglicher Form, wo es doch heisst: 'toti mortem componant'. Da aber hier die miteinander zur Busszahlung verpflichteten Totschläger als Glieder eines 'convivium' erscheinen, so lag es nahe, in diesem ohnehin an 'contubernium' anklingenden Wort einen dem letzteren ähnlichen Begriff zu erblicken.

Den Unterschied zwischen beiden scheint der Interpolator darin gesehen zu haben, dass convivium eine kleinere Schar ist. Von dem contubernium steht fest, dass es mindestens neun, in der Regel aber wohl weit mehr Personen umfasst². Dagegen wird beim Worte convivium gleich als Erklärung hinzugesetzt: „wo zwei oder drei oder mehr sind“. Man geht von der kleinsten möglichen Zahl aus; ein convivium bilden schon zwei Genossen. Also wenn eine grössere Schar einen Menschen erschlägt, tritt das in 69 und 70, 3

1) Vgl. auch die vorhergehende analog gebaute Stelle 69, 5: 'De Romano vero vel lito occisis, qui in tale contubernio interfecti fuerent . . .'. Dies Stück geht dem Titel 70 unmittelbar voraus.

2) Es wird nie nach Nennung der ersten oder der zweiten drei nun in hypothetischer Form fortgefahren: 'Wenn mehr als drei (oder sechs) dabei gewesen sind, dann . . .'. Die Wendung in 70, 3: 'tres plures, si fuerint de ipso contubernio . . .' besagt doch nur: 'wenn sie bei der Schar gewesen sind'. Man muss ihnen nachweisen, dass sie dem 'contubernium' angehört haben. Das wird auch in 69, 3 noch hervorgehoben, wo es heisst: 'Si vero corpus . . . tres vel amplius habuerit plagas, tres, quibus inculpat, qui in eo contubernio fuissent, si conprobatur . . .'. Diesen, den ersten drei, muss nachgewiesen werden, dass sie die Wunden versetzt haben, darauf bezieht sich das 'inculpat' und 'conprobatur' (vgl. die analoge Ausdrucksweise in 70, 3: 'tres de eo contubernio, qui adprobati fuerint, singuli mortem illius component'); in dem Zwischensatz ist aber noch besonders bemerkt, dass sie in dem 'contubernium' gewesen sein müssen, was sonst durch das dem Worte 'tres' angehängte 'de eo contubernio' ausgedrückt wird, vgl. 69, 4. 70, 3.

geschilderte Verfahren ein, bei einer kleineren dagegen das der ersten beiden Kapitel des siebenzigsten Titels.

Der Umstand, dass vom convivium die Urfassung alle in vollem Masse haften lässt, vom contubernium dagegen nur drei, wird bei dem Interpolator die Anschauung vom convivium hervorgerufen haben, dass es eine kleine Schar, von drei oder nicht viel mehr Personen, sei, wie denn auch jener Grundsatz der Gesamthaftung bei einer Zahl von über sieben Teilnehmern schon wieder seine Geltung verliert. Dann muss offenbar, wie beim contubernium, der Kläger den oder die Täter nachweisen. Ganz analog gestaltet sind die beiden Verfahren, das beim convivium und das beim contubernium, freilich nicht. Bei letzterem kommen mehrere als Täter und Busspflichtige nur dann in Frage, wenn der Erschlagene drei oder mehr Wunden hat. Dieser Grundsatz fällt, weil ihn die Vorlage nicht hatte, beim convivium ganz weg. Auch davon ferner, ob etwa neben dem Täter die anderen als Helfershelfer mit geringeren Bussen zu belegen sind, verlautet nichts. Der Interpolator hat sich da wohl an das 'aut uno dare debent aut conponant' gehalten, woraus man ableiten konnte, dass, wenn einem — oder mehreren — die Täterschaft erwiesen war, damit für die übrigen jede Busspflicht fortfiel. Entweder alles oder nichts war das hier geltende Prinzip.

So haben wir Bedeutung und Entstehung des Titels 'de convivio' im A-Texte verfolgt. Wie ist sein Verhältnis zu dem entsprechenden Titel in BC? Wir hatten festgestellt, dass die Fassung von B an entscheidender Stelle ('in convivio, ubi quinque fuerint') keinen Sinn gewähre und dass C wahrscheinlich den Versuch einer Verbesserung von B darstelle. A hat eine von beiden abweichende, aber gleichwohl sinnvolle Fassung, die aus der Umarbeitung eines verlorenen Textes entstanden ist, der wesentlich anders als der erhaltene lautete. B, C und A können nicht unabhängig von einander aus jenem abgeleitet sein, da die beiderseits anzutreffenden Erweiterungen dieser verlorenen Form ja sich gegenseitig eng berühren. Die beiden Textgruppen müssen also aus einander selber hervorgegangen sein. Sollte nun etwa A mit Hilfe von BC seine Vorlage verbessert haben? Bei dieser Annahme bliebe aber die Entstehung der B-Fassung mit ihrem 'convivium, ubi quinque fuerint' noch immer unerklärt. Ueberdies kehrt die Zahl fünf in A garnicht einmal wieder und ebenso wenig das 'quattuor' von C. Der Text A müsste also die

von seiner Vorlage gezogenen Grenze völlig missachtet, ja bewusst zerstört haben, indem er im Gegensatz zu 'ubi (quattuor aut) quinque fuerint' setzte: 'ubi duo vel tres . . fuerint'. Auch bedarf es zur Erklärung, wie A aus seiner Vorlage entstanden sei, dieser Annahme eines Einflusses von B und C keineswegs, im Gegenteil, sie wird dadurch nur erschwert. Dagegen wird die Frage, wie sich die Fassung von B erkläre, sofort beantwortet, wenn wir von A ausgehend B und C als Ableitungen dieses Textes betrachten.

Wir dürfen hierbei freilich nicht von der Form des A-Textes ausgehen, die wir als die unzweifelhaft ursprüngliche oben unseren Ausführungen zu Grunde gelegt haben. Denn von hier aus würde sich schwer eine Brücke zu B finden lassen. Der von uns gegebene A-Text war der der Hs. A 1. Die beiden anderen Manuskripte lauten an der fraglichen Stelle anders, A 2 nämlich hat: 'S. q. in convivio ubicumque dui vel tres aut amplius fuerint et unus ex ipsis . . fuerit interfectus . . .'. Dieser Satz ist wohl so aufzufassen: das 'et unus — interfectus' schloss sich in dem ursprünglichen Text schlecht an 'Si — convivio'; nur, wenn man mit diesem Satze den folgenden 'ubi — fuerint' verband, wurde die Konstruktion klar. Also wurde der Relativsatz aufgelöst durch Umwandlung des 'ubi' in 'ubicumque' und nun hiess der Anfang des Titels: „Wenn in einem convivium irgendwo zwei oder drei oder mehr sind und einer von ihnen getötet wird“. Das 'quis' am Anfang wurde dabei freilich übersehen und nicht, wie es hätte geschehen müssen, getilgt. Diese Form von A 2 ist dann in A 3 durch eine Auslassung verschlechtert worden, so dass hier nun folgendes zu lesen ist: 'S. q. in convivio ubicumque vel tres aut amplius fuerint . . .'. Nun erinnern wir uns an die Fassung, die der Codex B 1 an entsprechender Stelle hat. Sie lautet: 'S. q. in convivio u b i c u m q u e fuerint et ex ipsis fuerit interfectus . . .'. Da, wo sie 'ubicumque' hat, lesen wir in den anderen 'u b i q u i n q u e'. Nun verstehen wir, wie dies entstanden ist. Zunächst ist klar, dass B 1 aus A 2 oder aus A 3 abgeleitet ist und das 'ubicumque' daher entnommen hat. Wahrscheinlich hat B 1 den Text von A 3 benutzt und wegen der Sinnlosigkeit dessen, was zwischen 'ubicumque' und 'fuerint' stand, dies alles fortgelassen, was wohl, wenn, wie in A 2, noch 'duo' vor 'vel' zu lesen gewesen wäre, nicht geschehen sein würde. So ergab sich eine Form, die wohl so zu deuten ist: „Wenn jemand sich irgendwo bei einem

Gastmahl befindet und von ihnen (d. h. den anderen, die dabei sind) getötet wird . . .". Dabei wurde 'fuerint' beibehalten und versäumt 'fuerit' einzusetzen, ferner das jetzt nicht mehr nötige 'unus' getilgt. Dieser Fassung am nächsten steht die des Codex B 4, wo es heisst: 'S. q. in convivio, ubi quinque fuerint, ex ipsis fuerit interfectus . . .'. Hier ist also 'cumque' zu 'quinque' gewandelt, was sich paläographisch unschwer erklärt, da ein 'in' einem 'm' sehr ähnelt und 'cu' leicht zu 'qu' verlesen werden konnte. Unter 'quinque' hat der Verfasser dieses Textes wohl die Gesamtzahl der Teilnehmer verstanden, so dass 'ex ipsis' auch hier „von den anderen“ bedeutet. Das 'et' vor 'ex ipsis' fiel nun hier natürlich als in diesen Satz nicht mehr passend fort. Die Worte 'ex ipsis' kann man in B 1 und 4, da das 'unus' weggefallen ist, nur mit „von ihnen“, d. h. „durch sie“ übersetzen, obwohl hier keineswegs allen Genossen von vornherein die Täterschaft oder ein Anteil an ihr zugeschoben werden kann, da der Wortlaut von B nur die Uebersetzung „Gelage“ und nicht „Bande“ für convivium zulässt. Einwandfrei ist daher erst der Text, den B 2. 3 bieten, wo die in 1 und 4 ausgefallenen Worte 'et unus' wieder eingesetzt sind. Dies ist offenbar unter erneutem Einfluss von A geschehen. Wir werden später noch sehen, dass A nicht nur den Archetypus, sondern ausserdem noch alle einzelnen Formen von B beeinflusst hat, deren Redaktionen immer wieder zur Korrektur ihrer Fassungen auf jenen Text zurückgegriffen haben. Damit sind wir bei der Form der Lex angelangt, von der wir oben ausgingen.

Die B-Form, aus der sich C und die übrigen entwickelt haben, ist also aus A 2 oder A 3 und zwar, wie wir sagten, eher aus diesem als aus jenem Texte hervorgegangen. Da wir früher aber gesehen haben, dass als Vorbild für B nur A 1 oder A 3 und nicht A 2 in Betracht kommen kann, so ergibt sich hier mit völliger Sicherheit, dass A 3 die Vorlage des Archetypus von B gewesen ist.

Unter den B-Hs. steht dieser Vorlage der Codex B 1, Paris lat. 9653, am nächsten. Wir werden später auch bei Untersuchung anderer Stellen erkennen, dass ihm der erste Platz unter den Codices der B-Klasse zukommt. Hier hat B 1 allein die Fassung von A noch bewahrt. Durch ein Missverständnis ist aus deren 'ubicumque' das 'ubi quinque' von B 2—4. C—E geworden.

Die Tatsache der Abhängigkeit des B-Textes und der anderen, die ihm folgen, von A erhellt in diesem Titel noch

aus weiterem. Wir wiesen schon darauf hin, dass der erste Satz des zweiten Paragraphen 'Si vero in convivio illo plus quam septem fuerint, non omnes teneantur obnoxius' wohl zu der Bedeutung von convivium = „Bande", aber nicht = „Gelage" passt, da im Nachsatz dann bei 'omnes' der Zusatz stehen müsste 'qui remanunt', umsomehr, als der Anfang des zweiten Paragraphen dem des ersten 'Si quis in convivio, ubi quinque fuerint', offenbar nachgebildet ist und im ersten ja der Nachsatz mit den Worten 'illi qui remanunt' beginnt. Eine entsprechende Fortsetzung sollte man also auch im zweiten erwarten.

Im zweiten Paragraphen folgen danach in A die Worte: 'Si duo fuerint, illi secundum legem componant', in B bis E dagegen: 'sed quibus fuerit adprobatum, illi . . .'. Wir haben schon oben gesehen, dass die Wendung in A im Zusammenhange der Fassung dieses Titels dort durchaus unentbehrlich ist. Wie hat hieraus aber die B-Form entstehen können? Merkwürdig ist bei ihr, dass hier eine Mehrzahl von Tätern angenommen wird, während doch eben nur von einem die Rede war. Wenn die Anzahl der Teilnehmer an einem Gelage eine grössere ist, so braucht darum doch nicht auch die Zahl der Totschläger zu steigen. Wir müssen wieder auf A 2 und 3 zurückgreifen. Beide haben an dieser Stelle eine völlig sinnlose Fassung, A 2 fährt hinter 'obnoxius' fort: 'sed duobus fuerint, illi' und A 3 'se duobus fuerint . . .'. Letztere Wendung ist wohl, wofür auch das 'se' spricht, durch Auslassung eines 'd' entstanden und nicht unmittelbar aus dem 'si duo' von A 1 herzuleiten. Die Vorlage unserer Hs. A 3 wird 'sed duobus' wie A 2 gehabt haben. Wie dieser Irrtum hat entstehen können, braucht uns hier nicht zu beschäftigen. Wohl aber wird nun sofort begreiflich, wie die B-Form gebildet worden ist. Das 'sed' ist schon in A 2. 3 und für 'duobus' hat der Redaktor von B 'quibus' gelesen und dies auf eine Mehrzahl von Totschlägern gedeutet. Es ergab sich von da aus leicht die Ergänzung eines 'adprobatum' und die demzufolge notwendige Verbesserung des 'fuerint' zu 'fuerit'. So beruht hier die B-Form und damit die ganze weitere Ueberlieferung der Lex — natürlich immer mit Ausnahme von F, dem unglossierten A-Text, der sich an seine Vorlage anschliesst — auf einem Fehler von A 2 und 3.

Wir haben also erkannt, dass der erste Teil des Titels 43 (d. h. die §§ 1. 2) der B-Fassung in seinem ganzen Tenor von A und zwar von der jüngeren und

schlechteren Form dieser Klasse, die in den Hss. A 2 und 3 enthalten ist, abhängt. Unter allen überlieferten Texten hat A 1 als der relativ ursprünglichste zu gelten. Er selber wieder ist hervorgegangen aus einer Uebersarbeitung, die an einem nicht auf uns gekommenen älteren Text vorgenommen wurde, in dem wir nunmehr unbedenklich den verlorenen Urtext der Lex Salica erblicken können. Zu ihm gelangen wir durch eine Analyse des Textes A 1, die uns noch an vielen anderen Stellen älteres und jüngerer scheiden lehren und uns zu einer völligen Wiederherstellung des Urtextes verhelfen wird.

Wir reihen hieran die Erörterung einer oben schon berührten Frage, der nämlich, warum wohl in der ganzen B-Klasse der Titel 43 die Ueberschrift trägt 'De homicidiis in contubernio' — statt 'in convivio' — factis', wie die anderen Klassen haben. Im wesentlichen völlig übereinstimmend sind hier B 1. 2. 4 (in dieser Hs. steht der Singular), während B 3, die Wolfenbütteler Hs., die ganz abweichende und alleinstehende Ueberschrift hat: 'De hominem in contubernio occiso'. Darin aber, worauf es uns ankommt, lautet auch sie wie die anderen. Auch sie hat 'in contubernio' statt 'in convivio'. Unmöglich kann dies die ursprüngliche Ueberschrift des Titels gewesen sein. Zwar passt auch die von A, C und den übrigen gegebene nicht recht, da im letzten Paragraphen wieder vom contubernium gehandelt wird, aber sie stimmt doch zum grösseren Teil des Titels, insbesondere zum Anfang, nach dem sich meist die Form der Rubrik richtet, und dazu kommt, dass hier nicht wie in B zwei aufeinanderfolgende Stücke fast genau dieselbe Aufschrift haben.

Im vorangehenden 42. Titel nämlich lautet diese in B 1 und 2: 'De homicidiis a contubernio factis', in B 3 und 4: 'De homicidio in contubernio facto'. Bemerkenswert ist hier, dass in A beim entsprechenden Titel (69) die Texte ganz ebenso auseinandergehen, indem 1 und 2 haben: 'De homicidiis (homicidio) in contubernio facto (factis)', während 3 hat 'De homicidio a contubernio facto'. Also stimmen B 1. 2 zu A 3, B 3. 4 aber zu A 1. 2. Da nun A 3 als Vorlage des B-Archetyps anzusehen ist, stehen demnach B 1. 2 diesem näher als B 3. 4, die hier — und nicht nur hier, wie wir noch sehen werden — unter Heranziehung eines anderen A-Textes die B-Form, die ihnen vorlag, verbessert haben. Wir werden daher als die ursprüngliche B-Fassung an dieser Stelle annehmen: 'De homicidiis a (nicht in) contubernio factis'.

Den Ursprung der sodann beim folgenden Titel be-
 gegnenden, mit dieser sich also fast deckenden Rubrik hat
 man bisher, wo man vom Texte B ausging, wohl so er-
 klärt, dass man dem Verfasser des Archetypus' dieser
 angeblich ältesten Klasse einen Fehler zuschob, den er
 bei Abschrift einer vorausgesetzten verlorenen Vorlage be-
 gangen habe, indem er nämlich für 'convivio' fälschlich
 'contubernio' gelesen habe. Aber ein solches Versehen ist
 nicht eben wahrscheinlich. Die 'homicidia in contu-
 bernio facta' waren erledigt, nun musste mit dem neuen
 Titel auch ein neuer Inhalt kommen. Auch hat der Schreiber
 des Archetyps gleich hernach den Kontext zutreffend mit
 'Si quis in convivio' begonnen und dies auch weiterhin
 nie mit 'contubernium' verwechselt. Die hier bewiesene
 richtige Einsicht hätte ihn leicht zu einer Korrektur auch
 an der falschen Rubrik führen können. Nein, man muss
 vielmehr annehmen, dass er die richtige Ueberschrift nie-
 mals gekannt hat. Und hier nun ist höchst beachtenswert,
 dass A 3 an entsprechender Stelle überhaupt gar keine
 Ueberschrift trägt, dass dagegen im Index titulorum der
 gesamten A-Ueberlieferung, wie schon oben bemerkt, auf
 'De homicidiis in contubernio factis' folgt 'De homicidio
 a contubernio facto'¹ und man also zu dem Schlusse ge-
 führt wird, dass der Verfasser des Archetyps von B, eben
 weil seine Vorlage hier keine Aufschrift trug, nun in deren
 Index nachsah und dort auch für diesen Titel jene auf
 das contubernium lautende Aufschrift fand, die er nun
 recipierte. Und zwar hat er, da ja in seinem Text und
 ebenso in dem seiner Vorlage A 3 die Aufschrift mit a vor-
 aufgegangen war, aus dem Index die mit in, wenn sie
 auch dort die frühere war, gewählt. In diesem Wechsel
 von 'a' und 'in' wird der Redaktor B vielleicht einen
 wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Ueberschriften
 erblickt haben.

Abermals erkennen wir den bestimmenden Einfluss
 von A 3 auf B. Auch eine zum Inhalt eines Titels kaum
 passende Aufschrift wurde auf Grund der Autorität des
 Vorlagetextes übernommen. Die Tatsache aber, dass B
 den Index jener Hs. benutzt hat, lässt sich noch weiter
 erhärten. Auf den Titel LXX. De homicidiis in convivio
 factis folgen in A die Stücke LXXI. [De homine in hoste

1) Woher sich dies erklärt, wird später bei näherer Untersuchung
 des A-Textes und seines Index titulorum noch zu zeigen sein.

occiso]. LXXII. De compositione homicidii. LXXIII. De homine ab inimicis truncato et interfecto. LXXIII. De homine de bargo vel furca demisso. LXXV. De basilica incenduta. LXXVI. [De basilica expoliata]. LXXVII. [De presbiteris vel diaconis interfectis]. LXXVIII. De reipusse. Die hierbei eingeklammerten Ueberschriften sind von mir hier ergänzt und gehören wenigstens dem Archetyp von A nicht an. B nun und alle übrigen ausser F reißen an den Titel De convivio (43) gleich als 44. De reipus und lassen also alle jene Stücke aus. Von ihnen bringen sie die beiden ersten, A 71 und 72, an anderem Orte, nämlich ganz am Ende der Lex zwischen 61. De caroena und 64. De herburgium (jenes Stück handelt vom Raub, dies vom Vorwurf der Gemeinschaft mit Hexen) als 62. und 63. Titel. Das Stück A 73 bildet in B und den ihm folgenden Klassen ein Anhängsel des 41. Titels (= A 68) De homicidiis ingenuorum; A 74—76 sind in B völlig unter den Tisch gefallen. Von ihnen begegnen 75—76 aber in C—E wieder und zwar als Zusätze zu dem 55. Stück 'De corporibus expoliatis', dessen Inhalt übrigens bei A an ganz anderer Stelle untergebracht ist, nämlich in Titel 17 und 18. Titel 74 kommt ausser in D, wo er in De homicidiis ingenuorum erscheint, nur in Zusätzen zur eigentlichen Lex vor (cf. B 3. 4 E. D; in z. T. abweichender Form).

Wir werden auf diesen Unterschied in der Anordnung der Titel bei A einerseits, B—E andererseits noch zurückkommen. Zunächst ist für uns wichtiger, dass A 3 in allen jenen Stücken keine Ueberschriften hat, auch in De reipusse nicht. Das ist aber der Titel, den B dem vom 'convivium' handelnden unmittelbar anreicht. Hier lautet die Rubrik: in B 1 De rebus sicut adsolet; in den übrigen De reipus oder De reibus. Es beginnt hier aber der Text in B 2. 4: Sicut adsolet, homo moriens et viduam dimiserit, qui eam voluerit accipere . . ., in B 3: 'Si quis adsolit homo moriens' u. s. w. In B 1, wo das 'sicut adsolet' bei der Ueberschrift steht, beginnt der Text mit: Homo moriens et . . . Entsprechend hat C: Si quis, [ut] adsolit, homo moriens viduam dimiserit . . . und D: Si, ut fieri adsolet, homo moriens viduam dimiserit. In E fehlt das 'sicut adsolet'. Es stammt nicht aus A, wo an entsprechender Stelle sich nichts dergleichen findet. Es heisst dort (78): Si quis homo moriens et viduam dimiserit, qui eam voluerit accipere . . . Man sieht, B und A stimmen sonst genau überein, nur hat B statt des Si quis

das *Sicut adsolet*. Wenn wir nun auch hier auf den Index titulorum von A blicken, so heisst dort die Rubrik zu diesem Titel: *De reipusse, ut solet, homo moriens et viduam dimiserit*. Im Texte der Lex fehlt dieser Zusatz zu *De reipusse*, wie A 1, oder *De reipus*, wie A 2 dort das Stück überschreibt. Man hat wohl ohne Zweifel die Worte 'ut — dimiserit' im Index von A für einen erläuternden Zusatz zu *De reipusse* zu halten. Der Anfang des Titels wurde hinzugefügt, um deutlicher zu machen, was in *De reipusse* behandelt ist. Ebenso ist das noch an anderen Stellen im Index von A geschehen; z. B. beim Titel 85 *De testibus* ist zugesetzt: *Qui necesse testibus habuerit dare*. Man vergleiche den Anfang von A 85: *Si quis testes necesse habuerit, ut donet . . .* Ferner Titel 25: *De maleficis*. *Qui alteri herbas dederit*; vgl. 25, 1: *Si quis alteri herbas dederit . . .* Oder Titel 27: *De nave*. *Qui sine permissu domini sui movunt*; vgl. 27, 1: *Si quis extra consilium domini sui navem alienam movere praesumpserit . . . u. s. w.* Wir können diese offenbaren Zusätze zum Index von A derselben überarbeitenden Rezension zuschreiben, deren Spuren wir schon oben im Texte beobachteten. Jedenfalls aber kann der Zusatz zu A 79 'ut solet' u. s. w. nicht aus B stammen. Denn es ist klar, dass der Redaktor oder Ueberarbeiter des Index bei jenen dem Texte entnommenen Zusätzen seinen, den A-Text, zu Grunde legte und da fehlt gerade das 'ut' oder 'sicut solet' vor dem 'homo moriens'. Hier müsste es aber, wenn es aus B herrührte, stehen, da B es nur im Texte, nicht im Index hat — wo auch jene anderen Zusätze völlig fehlen — und jene Worte doch zunächst von A in den Text hätten übernommen werden müssen, um dann von da aus in den Index zu gelangen. Es ist also nur der umgekehrte Weg möglich: B hat bei Abfassung seines Titels *De reipus* den Index von A herangezogen und seinem eigenen Texte das dort zu findende, dort ursprüngliche 'ut solet' eingefügt, wobei es in 'sicut adsolet' verwandelt wurde¹.

Hier haben wir also wieder einmal einen besonders schlagenden Beweis für die Ableitung von B aus A. Dazu

1) Es ist in römischen und deutschen Rechtsquellen üblich, die Worte: 'ut solet, ut adsolet, ut fieri solet' oder 'adsolet' bei Einführung eines Tatbestandes zu verwenden. So an ganz analoger Stelle der Lex Burgundionum XXIV, 1. Vgl. ferner Thesaurus linguae latinae I, p. 905.

kommt endlich, dass B bei seinem Titel 62 *De homine in hoste occiso*, der dem Titel A 71 entspricht, eine bei A nur im Index überlieferte Aufschrift hat. Im Texte dieser Klasse haben die Hss. A 1 und A 3 gar keine Rubrik, während 2 zwar auch dort jene Worte bietet, was aber hier nichts austrägt, da diese Hs. vielerorts ihre Ueberschriften unter unleugbarem Einfluss des Index gestaltet hat. Also muss B auch hier den Index von A benutzt haben.

Endlich sei noch der grossen Auslassung und Umstellung gedacht, die B hier an dem Bestande von A vorgenommen hat. Denn nur so wird man den Umstand erklären können, dass, während in A zwischen *De convivio* und *De reipus* sieben, wenn auch kurze, Titel begegnen, in B jene beiden Stücke unmittelbar aufeinander folgen und das, was in A dazwischen steht, theils an anderen Orten begegnet, theils überhaupt nicht vorhanden ist. Besonders beachtenswert ist hierbei, dass unter den in B garnicht vorhandenen Stücken dieses Zusammenhanges sich auch die befinden, die von Plünderung und Verbrennung der Kirchen sowie von Tötung der Geistlichen handeln. Früher hat man hieraus gefolgert, dass B die ursprünglichste Textform sein müsse. Denn, da sich hier allein noch kein Einfluss des Christentums auf das fränkische Recht kundgebe, so seien die Hss. der B-Klasse herzuleiten von einem noch in heidnischer Zeit, vor Chlodovechs Taufe, entstandenen Text des Gesetzes, während die übrigen erst aus jüngerer, christlicher Zeit stammen könnten. Diese Argumentation ist natürlich nicht möglich, seitdem wir wissen, dass der Archetypus von B der karolingischen Zeit angehört und eine Umarbeitung des Textes von A darstellt, wie wir dies an den bisher erörterten Titeln deutlich verfolgen konnten. Zu den charakteristischen Merkmalen dieser Umarbeitung gehört — worauf wir später bei einer Gesamtbetrachtung von B noch näher eingehen werden — auch die Neigung des Redaktors, die in A gegebene Titelfolge mitunter zu verändern, einzelne Stücke anderswo, als in A geschehen ist, unterzubringen. Und so sind auch hier die Titel *De homine in hoste occiso*, *De compositione homicidii* und *De homine ab inimicis truncato*, die in A auf *De homicidiis in convivio factis* folgen, in B an andere Orte versetzt. Die beiden ersten begegnen, wie schon oben bemerkt, ganz am Ende der Lex, der dritte ist dem vorhergehenden Titel *De homicidiis ingenuorum* angehängt. Warum aber ist diese Umstellung vollzogen worden? Doch nur deshalb, weil man

diese Stücke hier nicht folgen lassen, weil man sogleich zu anderem, nämlich zu *De reipus*, übergehen wollte. Aber von dem, was zwischen diesem Titel und *De convivio* stand, wurde nur einiges sogleich anderweitig untergebracht, bei anderen Stücken schob man dies einstweilen auf und vergass es nachher über der Bearbeitung der folgenden Satzungen ganz. Infolge dieses Versehens blieben die Abschnitte *De homine de bargo vel de furca dimisso*, *De basilica incenduta et expoliata*, *De presbiteris vel diaconis interfectis* in der Redaktion B überhaupt unerwähnt und erst C hat wenigstens hinsichtlich der kirchlichen Bestimmungen diese Lücke wieder ausgefüllt. Ein Zusammenhang aber zwischen den Titeln 42 und 43, die vom *contubernium* und *convivium* handeln, einerseits und dem *De reipus* (44) andererseits bestand für den Redaktor von B aus folgendem Grunde. In 42 und 43 ist von verbrecherischen Taten einer Bande die Rede. Als ein Bandenverbrechen aber behandelt die *Lex Salica* in Titel 13 (B) den Frauenraub. Hier nimmt sie — neben dem eigentlichen Räuber, d. h. demjenigen, für den die Frau geraubt wird — drei Haupthelfer an, die je dreissig Schillinge zu zahlen haben, während die übrigen, *qui super tres fuerint*, fünf und alle mit Wurfspiesen bewaffneten Genossen noch eine Zusatzbusse von je drei *Solidi* zu entrichten haben. Der Räuber selbst muss $62\frac{1}{2}$ Schillinge bezahlen. Hier ist nicht wie in *contubernio* entweder nur einer allein oder eine Mehrzahl bussfällig, sondern neben dem Führer hat die ganze Schar zu zahlen. Abgesehen hiervon ist die Aehnlichkeit mit den Titeln *de contubernio* nicht zu verkennen. Hier wie dort sind je drei Beteiligte zu einer Gruppe zusammengefasst, wozu kommt, dass die Haupthelfer in 13 und die zweiten drei in 43, 3 je dreissig Schillinge zu bezahlen haben. Nun ist ferner in *De reipus* demjenigen, der eine Witwe nicht ordnungsgemäss, d. h. unter Zustimmung der Verwandten, vor dem Richter, durch Hingabe dreier Schillinge und eines Denars an jene, für sich erwirbt, die Busse von $62\frac{1}{2}$ Schillingen angedroht. Eben diese Strafe ist aber auch auf den Frauenraub gesetzt und daher nahm der Redaktor nicht mit Unrecht an, in *De reipus* sei vor allem an die räuberische Aneignung von Frauen gedacht und, um diese einzuschränken, ausdrücklich angegeben, wie man rechtmässig eine Witwe zur Frau zu nehmen habe. Es wurde also auch hier nicht anders als in den Stücken, die vom *Totschlag* durch eine Bande handelten, ein

Bandenverbrechen, als das ja der Frauenraub in Titel 13 charakterisiert war, gerügt und also gehörten *De contubernio* und *De reipus* unmittelbar zu einander.

Dass der Redaktor aber bei diesen späteren Stücken auf eben jene früheren zurückgegriffen hat, beweist ein in B dem Titel 42 angehängter Paragraph dieses Inhalts: *Si quis villam alienam expoliaverit et res invaserit . . , sol. LXII/ culpabilis iudicetur.* Dieser ist einem Kapitel aus Titel 14, *De superventis vel expoliationibus*, also dem auf *De raptum mulierum* folgenden Abschnitt nachgebildet, welches lautet: *S. q. villa aliena adsallierit, quanti in eo contubernio vel superventi fuisse fuerint probati . . , sol. LXII/ culpabilis iudicetur.* Also hier ist der Ueberfall auf eine villa auch als Bandenverbrechen gekennzeichnet. Eben deshalb griff der Redaktor von B beim Titel 42, der von einem anderen, in *contubernio* vollzogenen Verbrechen handelt, auf jenes Stück zurück, sich entsinnend, dass das Gesetz schon einmal das Thema der Bandenvergehungen berührt habe, nämlich bei Ueberfall und Plünderung und bei Frauenraub. Waren ihm also diese früheren Zusammenhänge damals gegenwärtig, so konnte er sehr leicht bei *De reipus*, wo vom widerrechtlichen Erwerb einer Frau die Rede war, auf den Gedanken des Frauenraubs und damit zu dem Entschluss kommen, dies also auch von *Contubernalverbrechen* handelnde Stück in die unmittelbare Nähe der anderen Titel *De contubernio* zu rücken.

III.

Ein paar rascher zu erledigende Stellen, die auch die Abhängigkeit der B-Klasse von der jüngeren Form von A dartun, mögen hier folgen.

In dem 90. bzw. 56. Titel der Lex, '*De eo qui ad mallum venire noluerit*' überschrieben, wird bestimmt, dass, wenn jemand nicht zum Gericht, nämlich zum Urteils-erfüllungstermin kommen oder das über ihn gefällte Urteil der *Rachinburgen* nicht erfüllen will, man diesen vor den König laden soll. Hier vor dem König sollen mit dem Kläger neun Zeugen auftreten, von denen drei beschwören, dass sie bei der Fällung des Urteils zugegen waren und der Gegner es nicht achtete, andere drei, dass sie vierzig Nächte danach beim Erfüllungstermin im Gericht anwesend waren, wo der Kläger den Verurteilten vergebens erwartete, weitere drei, dass sie der darauf erfolgten Ladung vor den König bei-

wohnten. Die für uns in Betracht kommende Stelle — wir geben sie nach B — ist diese: *tres iurati dicant, quod ibidem fuerunt, ubi racineburgies iudicaverunt . . . et ille dispexerit. Iterum alii III iurare debent, quod ibidem fuissent post illa die, quando racineburgies iudicaverunt . . . hoc est de illa die in XL noctes in mallo, iterum ei solem colligaverit et nullatenus legem voluit implere. Tunc eum debet mannire ante regem . . et tres testimonia iurare debent, quod eum mannisset. . .* Dieser Text wird im wesentlichen ganz gleichmässig von allen Klassen so gebracht. Uns geht hier nur ein Wort an, das *Iterum*, mit dem das Auftreten der zweiten Zeugengruppe eingeleitet wird. Es leuchtet ein, dass *iterum* hier nicht am Platze ist. Nur dann wäre das Wort angebracht, wenn dieselben Subjekte wie im vorhergehenden Satz dieselbe Handlung zum zweiten Mal vornähmen, aber es sind ja gerade *alii tres*, die nun und zwar etwas anderes beschwören. Dagegen heisst es gleich hernach ganz richtig: *iterum ei solem colligaverit*. Vorausgesetzt wird, wenn es auch vorher nicht ausdrücklich erwähnt ist, der Kläger habe schon beim ersten Termin dem Gegner die Sonne gesetzt, d. h. auf ihn bis Sonnenuntergang im Gericht gewartet, *sed ille dispexerit*. Wir hätten also an jener Stelle in unserer ganzen Ueberlieferung offenbar einen Fehler, wenn nicht in den Hss. A 1 und A 2 allein hier ein anderes Wort begegnete, das unzweifelhaft richtig ist, nämlich *Item*, sodass es dort heisst: *Item alii tres iurare debent*, 'ebenso sollen drei andere schwören'. Aus diesem *Item* aber hat A 3 versehentlich *Iterum* gemacht, aus A 3 hat B also auch diesen Fehler übernommen und von B ist er in die anderen Texte übergegangen.

Im 12. bzw. 11. Titel ist von dem kleinen und grossen Diebstahl eines freien Mannes sowie von Einbrüchen die Rede. Mit Recht trägt das Stück daher allgemein die Ueberschrift '*De furtis ingenuorum vel effractoris*'. Der folgende Titel behandelt in zwei Paragraphen nur den kleinen und grossen Diebstahl eines Sklaven *foris casa* und von Einbrüchen ist hier mit keinem Worte die Rede. Demnach hat er auch in A 1 nur die Aufschrift '*De furtis servorum*'. Unter Einfluss aber des *Index titulorum* von A, der seinerseits wieder durch die Ueberschrift des vorausgegangenen Stückes sich hat bestimmen lassen, haben A 2 und 3 hinzugesetzt '*vel effractoris*'¹ und

1) Im *Index* folgt auf XII. *De furtis ingenuorum vel effractoris* allerdings nur in A 2 als XIII. *De furtis servorum vel effractoris*,

dieser unbegründete Zusatz ist von hier aus in B, C, D, E übergegangen.

Die Ueberschrift des nächsten Titels lautet in den Hss. A 2. 3, C, B 2. 3 *De raptu ingenuorum vel mulierum*, während B 1 *De raptum mulieris* und A 1 und B 4 *De raptu ingenuorum* haben. Was bedeutet jene zumeist gebrachte Aufschrift: *De raptu ingenuorum vel mulierum*? Es ist in dem Stück nur vom Raube von Frauen die Rede. Was soll da das Maskulinum 'ingenui'? Dies gibt nur dann einen Sinn, wenn man es als einen subjektiven Genetiv auffasst und die ingenui nicht als Objekte, sondern als Subjekte des Raubens betrachtet. Dann muss aber *vel mulierum* als ein unzweifelhaft objektiver Genetiv davon getrennt werden, und wir erhalten eine Ueberschrift, deren Ursprünglichkeit durch das vorangehende *De furtis ingenuorum* bzw. *servorum* verbürgt wird, wo ja gleichfalls subjektive Genitive begegnen. Nun hat in A allein A 1 diese kürzere Aufschrift, der also A 2 und 3 die Worte 'vel mulierum' hinzugefügt haben, auf die auch hier wieder der Index titulorum gewirkt hat, wo nämlich in allen drei Hss. die sinnlose Koppelung von 'ingenui' und 'mulieres' begegnet. Also ist sie dem Verfasser oder Uebearbeiter des Index' zuzuschreiben, der das begreifliche Bestreben hatte, den Inhalt der einzelnen Stücke möglichst deutlich anzugeben, dem aber das alleinstehende *ingenuorum*, das er als objektiven Genetiv betrachtete, den Gegenstand, um den es sich in dem Titel handelte, nicht scharf genug zu umschreiben und also einer Ergänzung zu bedürfen schien. Hier wie in dem obigen Falle blieb im Text der Lex des Archetyps von A die ursprüngliche Aufschrift stehen, die A 1 uns überliefert hat. Wir haben schon an anderer Stelle (oben S. 628) darauf hingewiesen, dass der Index titulorum von A die Spuren späterer Uebearbeitung verrät, dass erläuternde Zusätze den einzelnen Ueberschriften dort beigelegt sind. Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir den gleichen Uebearbeiter,

während in A 1 und A 3 eine entsprechende Rubrik ganz fehlt. Es ist klar, dass A 1 und A 3 hier jeder für sich eine Auslassung begangen haben und also schon der Index des Archetyps von A die in A 2 überlieferte Rubrik gehabt hat. Bemerkt sei auch, dass es einen Index de Archetyps von B nicht gegeben haben kann, da, wie man leicht erkennt, jede Hs. sich ihren Index selber nach dem Vorbild ihrer eigenen Textrubriken gestaltet hat.

dem wir jene Zusätze zuweisen, auch als Urheber dieser betrachten.

Aus A 2 und 3 haben hier also die B-Hss. die Ueberschrift übernommen, wobei in B 2 und 3 noch die volle Form bewahrt ist, während B 1 sie zu *De raptum mulieris* vereinfacht hat und B 4 entweder nach Analogie der vorangehenden Titel oder auch unter nachträglicher Benutzung von A 1 — hierfür sprechen auch sonst Indizien — wieder zu der richtigen und ursprünglichen Form *De raptu ingenuorum* gelangt ist. Bemerkenswert ist endlich noch, dass die Redaktionen D und E, offenbar, weil sie die Unmöglichkeit der Doppelform einsahen, diese aufgelöst haben zu folgender: *De ingenuis hominibus, qui mulieres ingenuas rapiunt.*

Da wir bei den Rubriken sind, sei endlich noch eine dritte angeführt, die auch textkritisch von Belang ist.

Der Titel 10 (9 in B) trägt in A 1 und A 2 die Ueberschrift *De damno in messe vel in qualibet clausura*, in A 3 folgen hinter 'clausura' noch die Worte 'inlatum fuerit', die garnicht in die Konstruktion des mit 'De' beginnenden Satzes passen und, da sie auch im Index selbst des Codex A 3 nicht erscheinen, wo vielmehr wie in dem von A 1 und 2 eine mit der Textrubrik dieser Hss. sich völlig deckende Form begegnet, offenbar für eine Zutat des Schreibers von A 3 zu halten sind. Sie haben nun die B-Hss. aus A 3 übernommen, und hier steht wieder B 1 an der Spitze, wo die Aufschrift genau so lautet wie A 3, in den anderen Texten ist der Zusatz nur teilweise bewahrt, so hat B 2: *De damnum . . in clausam* (ohne Frage aus 'inlatum' verschrieben), B 2: *De damnum . . . fuerit* (ohne 'inlatum'), B 4: *De damnum . . . inlatum.* In C und E fehlt er ganz, dort gleicht also die Aufschrift der von A 1 und 2, dagegen hat D: *Si damnum . . illatum fuerit*, sodass um dieses Schlusstücks willen hier der ganze Satz anders begonnen ist.

Nach der uns vorliegenden Fassung des vielerörterten Titels *De chrenecruda* (A 99 = B 58) muss der insolvente Totschläger nach dem Erdwurf nur mit einem Hemde bekleidet, ungegürtet, unbeschuhet, einen Stab in der Hand über den Zaun springen: *palo in manu sepem sallire debet.* So die in den Hss. B 2—4, C gebotene und daher von den bisherigen Editoren übernommene Fassung. Aber gegen sie ist einzuwenden, dass es doch nicht angeht, ein Verbum wie 'salire' direkt mit einem Akkusativ zu verbinden. Man sollte vor 'sepem' eine Präposition erwarten und die

Texte D und E haben denn auch 'supra' zu 'sepem salire' hinzugesetzt. Eine ganz wunderlich erscheinende Form hat B 1 nämlich: 'palo in manu sibi psallire debet', wobei 'sibi' als aus 'sepe' entstellt uns weiter nicht bekümmert, dagegen um so mehr das 'psallire', weil es den Uebergang zur ursprünglichen Fassung vermittelt. Denn auch A 3 hat dieses Wort, ja es muss dem Archetyp von A zugewiesen werden, da auch A 1 'psallire' schreibt, dies freilich gleich wieder in 'sallire' verbessert, was auch A 2 hat¹. Dieses an sich ja natürlich sinnlose 'psallire' ist aber offenbar infolge eines Schreibversehens entstanden aus [su]psallire = supersallire, sodass wir nun zu der korrekteren Form: 'palum in manu sepem supersallire² debet . . .' gelangen. Das 'psallire' hat der Archetypus von B, dessen Ausdrucksweise B 1 also hier ebenso wie in Titel 43 ('ubicumque — ubi quinque') am besten bewahrt, aus A 3 übernommen, und die gemeinsame Vorlage der drei übrigen Hss. der B-Klasse hat es zu 'sallire' verbessert, vielleicht auf Grund nachträglicher Einsichtnahme in andere Texte von A, wie sich das ja auch sonst beobachten lässt.

Eine merkwürdige Divergenz weisen einerseits A, andererseits B, C, D, E beim Titel 'De homicidiis servorum vel expoliacionibus' (A 56 = B 35) auf. In Klasse B und den ihr folgenden Texten lautet der erste Paragraph: 'Si servus servum occiderit aut ancillam³ sibi similem, homicida illum domini inter se dividant'. So im Wesentlichen die von B 1. 2, C, E⁴ gebotene Fassung; 'aut ancillam' fehlt in 3 und 4, in letzterer Hs. auch 'sibi similem'; zu 'occiderit' fügt B 3 hinzu 'aut expoliaverit'. Wenn also ein Knecht einen anderen oder eine Magd, die ihm im Wert gleichstehen, tötet, so sollen der Herr des Totschlägers und der des erschlagenen Knechts den Uebeltäter 'unter sich teilen', d. h. er wird ihr gemeinsames Eigen und sie haben seine Dienste gemeinsam zu nutzen oder sie verkaufen ihn und teilen den Preis unter sich. Diese Strafbestimmung — auf deren exzeptionellen Charakter schon Brunner hingewiesen hat — setzt also voraus, dass

1) In der unglossierten Form von A fehlt der ganze Titel.

2) Hingewiesen sei wenigstens auf 52, 1 (= B 34, 1), wo es heisst: 'tres virgas, unde sepes superligata est . . .'. 3) Unser Codex B 1 allein schreibt 'ancilla', doch ist wohl nicht anzunehmen, es sei hier an eine Magd als Totschlägerin gedacht. 4) Text D (Herold) schreibt: 'S. q. servus servum vel se consimilem occiderit . . .'.

der eine Knecht den Sklaven oder die Magd eines anderen Herrn tötet. Dieser notwendigen Voraussetzung entspricht aber der Wortlaut des Vordersatzes keineswegs, der vielmehr so lauten müsste: 'Si servus servum alienum occiderit . . .' Dies 'alienus' fehlt aber in der ganzen Ueberlieferung. Und dies ist um so auffallender, als das 'alienus' gleich darauf in den folgenden Paragraphen regelmässig gebracht wird: 'S. q. ingenuus servum alienum expoliaverit . . . Si quis servum alienum battit . . . S. q. homo ingenuus litum alienum expoliaverit . . .' und ebenso auch an anderen ähnlichen Stellen, u. a. auch da, wo 'servus' wie oben Subjekt ist; vgl. B 26 (= A 35): 'Si servus cum ancilla aliena mechatus fuerit et ex ipso crimine ancilla mortua fuerit (auch hier also bewirkt der Knecht den Tod einer fremden Magd) . . .' Si servus ancilla aliena sibi in coniugium sociaverit . . . Es ist schwer begreiflich, warum die Lex gerade an unserer Stelle es vermieden hat, jenes Wort hinzuzufügen, das hier notwendiger ist als im Folgenden, wo es ständig gebraucht wird, obwohl z. B. kaum ein Herr seinen eigenen Sklaven ausplündern wird. Man muss also wohl annehmen, der Vordersatz habe ursprünglich eine andere Fortsetzung gehabt, und nun findet sich in der Tat in A ein ganz anders gestalteter Nachsatz. Freilich wenn wir diesem den Vordersatz von A 2 und 3 geben, kommen wir nicht aus der Verlegenheit heraus. Dort heisst es nämlich: 'Si servus servum aut ancillam occiderit, homicida ille sol. XX culpabilis iudicetur'.

Auch hier kann nur ein 'servus alienus' gemeint sein, aber auch hier fehlt dieses Wort. Dazu kommt, dass die von dem schuldigen Knecht geforderte Busse von zwanzig Schillingen die Leistungsfähigkeit, die das Gesetz sonst einem Sklaven zumutet, bei weitem übersteigt. Die Höchstbusse eines 'servus', die in der Lex begegnet, beträgt sechs Schillinge, wenn diese nicht gezahlt werden, tritt Kastration ein. Dabei ist diese Busse keineswegs bei geringeren Verbrechen angedroht, sondern erstens dann, wenn — wir führten diesen Fall soeben an — ein Knecht 'cum ancilla aliena mechatus fuerit' und dadurch ihren Tod herbeiführt¹, ferner dann, wenn er des Dieb-

1) In den Zusatzkapiteln zur Lex, die der Codex Vossianus lat. 119, eine Hs. des Textes E, bringt, findet sich ein Abschnitt, der hier angeführt sei, weil er fälschlich so aufgefasst wird, als handle er vom Totschlag einer Magd durch einen Knecht. Vgl. die Ueberschrift, die

stahls überführt ist und zwar eines schweren, 'unde ingenuus sol. XXXV solvere debet' (vgl. A 67, 3 = B 40, 3; vgl. auch A 13, 2 = B 12, 2), auch dann tritt eventuell Kastration ein. Bei leichterem Diebstahl, 'unde ingenuus sol. XV componere debet', hat der Knecht drei Schillinge zu zahlen oder er erhält hundertzwanzig Schläge (vgl. A 67, 1. 2; 13, 1 = B 40, 1. 2; 12, 1). Dabei ist zu beachten, dass unter die Kategorie des schweren Diebstahls auch der eines Sklaven oder einer Magd fällt: 'Si quis servum aut ancillam furaverit, sol. XXXV culpabilis iudicetur' (A 11, 1 = B 10, 1); 'Si quis servus alienus furatus fuerit . . . sol. XXXV culpabilis iudicetur' (A 65 = B 38, 2) und dass ein Totschlag eines Sklaven einer Entwendung desselben sonst gleichgeachtet wird, vgl. A 11, 2: 'Si quis . . . porcario, si venatore, si fabro . . . valente sol. XXV (also einen wertvolleren Sklaven als den in Kapitel 1 behandelten) fura-

Hessels (p. 410) dem Stück gegeben hat. Der Wortlaut des Stückes ist dieser: 'Si quis cuius servus aliquid inputatum fuerit aut occiderit ancillam alienam, sol. XV culpabilis iudicetur et pretium, quod mancipius valuerit. Certe si . . . porcarios sive artificis fuerit inputatum, simili modo nobis convenit observare, si autem de operariis et minoribus mancipiis aliquid fuerit inputatum, sol. XV culpabilis iudicetur'. Sieht man hier von dem ersten Satze (bis 'valuerit') einmal ab und beachtet nur das Folgende, so ist klar, dass es sich nur um Taten handeln kann, die gegen fremde Sklaven höheren oder niederen Wertes gerichtet sind, entweder gegen Hirten und Handwerker oder gegen gewöhnliche Arbeiter. Je nachdem gegen den einen oder den anderen etwas verübt ist, ist dem Herrn desselben mehr oder weniger zu büßen. Von den beiden Bussen des Stückes muss entweder die am Anfang oder die am Ende falsch sein, vielleicht hat man dort statt 'sol. XV' eine höhere Busse (sol. XXX?) zu setzen. Die Tat aber, die damit bestraft wird, besteht darin, dass dem Sklaven 'aliquid inputatum fuerit'. Nach Lex Salica A 83 (= B 48) heisst imputare 'beschuldigen'. Offenbar ist also gemeint: wenn jemand einem Sklaven ohne Grund, nur aus Bosheit, um den Herrn zu schädigen und ihn um seinen Knecht zu bringen, etwas anhängt, sodass dieser vor Gericht gefordert, durch Ordal, wie üblich, überführt und z. B. als schuldiger Dieb getötet wird, dann hat der Verleumder diese Busse zu bezahlen, und den Knecht zu ersetzen, wenn sich nachher dessen Unschuld herausstellt. Es spricht daraus ein gewisses Misstrauen gegen den Ordalbeweis. Dazu stimmt, dass im vorhergehenden Kapitel die Vorladung Freier zum Ordal des Kesselfangs von königlicher Genehmigung abhängig gemacht wird (s. unten § V). Diese Versuche, einem Herrn seinen Knecht zu entziehen, werden mit der aus gleicher Gesinnung heraus erfolgten direkten Tötung einer fremden Magd auf eine Stufe gestellt. Man nahm wohl an, dass gegen weibliche Sklaven der Vorwurf eines Verbrechens weniger leicht als gegen männliche gerichtet wurde. Das 'inputatum fuerit' steht also im ersten Satze wie im Folgenden für 'imputaverit' und 'servus' ist in Analogie zu 'porcarios, artificis' u. s. w. in einen Casus obliquus zu versetzen.

verit aut occisserit, sol. LX culpabilis iudicetur'; dazu vgl. B 35, 5. Nach allem wäre also die Busse von sechs Schillingen auch hier nicht unangemessen gewesen. So aber müssen wir annehmen, dass es sich hier um gar kein Sklavendelikt handeln kann, worin uns noch bestärkt, dass eine für Sklavendelikte typische Bestimmung hier fehlt, nämlich die Forderung, dass der Herr des schuldigen Sklaven Schadensersatz leisten muss.

Unter diesen Umständen ist es höchst beachtenswert, dass unsere Hs. A 1 eine abweichende Fassung hat, indem sie nämlich den Paragraphen statt mit *Si servus servum . . occiderit . .* beginnt mit *Si quis servum . . occiderit . .*, sodass hiernach nicht ein Knecht, sondern ein Freier als Täter angenommen ist. Denn das bloss *Si quis* steht in der Lex ständig für *Si quis ingenuus*. Auf diese Art stimmt der Paragraph besser zu den folgenden, die durchweg von Gewalttaten Freier gegen Knechte und Liten handeln. Und da im ersten Paragraphen auch in A 1 das 'alienus' fehlt, so haben wir es offenbar hier mit dem am eigenen Knecht verübten Totschlag eines freien Mannes zu tun. Sonst würde ja auch das Stück den oben angeführten (A 11, 1. 2) widersprechen. Nun begreift sich auch das 'homicida', mit dem der Nachsatz eingeleitet ist. Es sollte betont werden, dass, wer seinen Sklaven umbringt, als ein Totschläger im Rechtssinne, nicht bloss als der Zerstörer einer Sache angesehen werden soll. Daher wird ihm ja auch hier eine Busse angedroht, er hat eine Art Wergeld für den Sklaven zu erlegen. Der Knecht wird als Mensch, als Persönlichkeit gewertet. Dieser ungermanische Gedanke muss uns dazu führen, hier fremden Einfluss anzunehmen.

Nach römischem Recht wird der Herr, der einen Sklaven tötet, als homicida angesehen, wenn ihm voluntas occidendi nachgewiesen wird. Wenn aber der Knecht infolge einer schweren Züchtigung stirbt, soll gegen den Herrn darum nicht eingeschritten werden; vgl. Lex Romana Visigothorum, Codex Theodos. IX, 9 Interpretatio: *Si servus, dum culpam dominus vindicat, mortuus fuerit, dominus culpa homicidii non tenetur, quia tunc homicidii reus est, si occidere voluisse convincitur*. Ferner Gaius III: *Occidendi tamen servos suos domini licentiam non habebunt, nisi forte servus, dum pro culpae modo caeditur, casu moriatur*. Das westgothische Recht in seiner überlieferten Gestalt hat diese Bestimmungen übernommen. Es heisst dort (VI, 5, 8 Reccessvind): *Quemcumque . . in ser-*

vitio constitutum . . . ex discreta disciplina percussum fortasse mori de flagello contingat, cum nihil ille, qui . . . corripit, in hunc invidie aut malitie habuerit, qui cedit, homicidio nec infamari poterit nec adfligi . . . Daraus ergibt sich, dass, wer mit Absicht einen Sklaven umbringt, für einen homicida zu halten ist, wie denn auch die gleich folgende generelle Regel (VI, 5, 11 Antiqua) lautet: *Omnis homo, si voluntate, non casu occiderit hominem, pro homicidio puniatur.* Hierauf folgt eine eigene Konstitution Chindasvinds (VI, 5, 12), die verbietet: *ne domini extra iudicem servos suos occidant.* In diesem Stücke heisst es dann mit Beziehung auf VI, 5, 8: *Nam si ex disposito malitie servum suum vel ancillam seu per se sive per quemlibet extra publicum examen occidere quicumque presumserit . . ., redactus in exilium sub penitentia persistat, quousque advixerit . . .*

Für die Verbreitung dieser Anschauungen¹ hat vor allem die Kirche gewirkt, umsomehr als ein ähnliches Verbot der Sklaventötung schon im mosaischen Recht enthalten ist (Exodus XXI, 20). Auch in Gallien hat sie (vgl. das Concilium Epaonense a. 517 can. 34; MG. LL. Conc. aevi Meroving. I, p. 27) ihren Einfluss in dieser Weise geltend gemacht und so ist auch in die Lex Salica eine Bestimmung eingedrungen, die auf Tötung Unfreier durch den eigenen Herrn eine Busse setzte. Dieses 'Sklavenwergeld' ist vielleicht auf zwanzig Schillinge deshalb angeschlagen, weil es so gerade den zehnten Teil des Freienwergelds bildete. Schon Brunner hat bemerkt, dass das Fehlen der Todesstrafen in der Lex, das durchgeführte Kompositionensystem den Einfluss der römisch-christlichen Kreise Galliens verrate², die dem Blutvergiessen steuern wollten. Sehr gut passt dazu der hier ermittelte Umstand, dass die Lex auch in römisch-christlichem Sinne der willkürlichen Tötung von Sklaven durch ihre Herren entgegentritt. Ueberdies lässt sich ja erweisen, dass die chlodovizianische Form der Lex das ältere westgotische Recht in weitgehendem Masse herangezogen hat, und es ist nicht zu bezweifeln, dass schon in diesem, das uns ja nicht mehr vollständig überliefert ist, in irgend einer Form das Verbot willkürlicher Sklaventötung³ ausgesprochen war.

1) Vgl. auch Wilda, Strafrecht der Germanen S. 664 f.; Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 344. 2) Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 608 f. 3) Es sei denn, dass die Sklaven irgend ein Verbrechen be-

So sind wir auch hier auf dem Wege von B über A 3 und 2, wo überall unbefriedigende Fassungen waren, zu A 1 und hier zur ursprünglichen Form des Gesetzes an dieser Stelle gelangt. Aus dem 'Si quis servum . . .' hat der Verfasser des Archetyps von A 2 und 3 gemacht 'Si servus servum . . .', wohl aus dem Grunde, weil er in dem erschlagenen Knecht einen servus alienus erblickte und nun die Busse nicht stimmte, da aus Titel 11 ja zu entnehmen war, dass fünfunddreissig Schillinge wie für Diebstahl also auch für Tötung eines fremden Knechts durch einen Freien zu entrichten waren. Die niedrigere Busse konnte zu der Annahme führen, dass hier der Täter kein Freier, sondern ein Knecht war. Dazu kommt noch, dass bald hernach, im 55. Titel, davon gehandelt wird: Si quis servus hominem in g e n u m occiderit . . . In B ist dann der Nachsatz geändert und statt der vom Sklaven zu erlegenden Busse dessen 'Teilung' unter die beiden Herren angeordnet worden. Brunner hat auf die Uebereinstimmung der in B begegnenden Satzung mit Canones Wallici c. 38 (Wasserschleben, Bussordnungen S. 131): Si quis servus servum alterius occiderit, vivus communis dominorum existat, und andere Stellen hingewiesen und bemerkt, dass diese 'eigentümliche Bestimmung' der Lex wohl auf fremdrechtlichem Einfluss beruhe¹. Wir können uns dieser Annahme um so mehr anschliessen, als wir ja in B nicht die ursprüngliche, sondern eine veränderte Form der Lex erblicken. Ist also die B-Stelle wohl aus jenem Kanon abgeleitet? Unzweifelhaft liegt sachlich eine starke Ähnlichkeit vor. Doch weicht gerade der Nachsatz in B formal von dem des Kanons völlig ab, sodass ich an eine Benutzung der Canones im B-Texte nicht glauben, vielmehr hier eine andere Stelle heranziehen möchte, auf die Brunner auch schon verwiesen hat, die sich zudem an einer für einen fränkischen Gesetzesredaktor zugänglicheren Stelle, nämlich in der Vulgata, findet, wo es heisst: Si bos alienus bovem alterius vulneraverit et ille mortuus fuerit, vendent bovem vivum et dividant pretium . . . (Exodus XXI, 35). Allerdings handelt es sich hier um Rinder, nicht um Sklaven, aber an den Nachsatz mit seinem 'divident' klingt der des B-Textes deutlich an, und so können wir

gangen hatten. Auch in diesem Fall hat nach Chindasvind der Herr den Richter heranzuziehen. In diesem Punkte scheint, worauf Zeumer p. 274, n. 2 hinweist, das ältere Recht dem Herrn mehr Freiheit gelassen zu haben. 1) A. a. O. II, S. 553.

schliessen, dass der Redaktor von B hier eine Bestimmung der Vulgata verwendet hat. Seine Meinung war also nicht die, dass die beiden 'domini' den schuldigen Sklaven behalten und seine Dienste gemeinsam nutzen — das ist, soviel ich sehe, bisher angenommen worden — sondern, dass sie ihn verkaufen und den Preis unter sich teilen, was ja auch einleuchtender ist, wenn man bedenkt, dass keiner gut zwei Herren dienen kann. Die neue Satzung von B ist in unmittelbarem Anschluss an den Nachsatz in A: *homicida ille sol. XX culp. iud.* gebildet, wobei freilich das 'vendere' übersprungen und so das Ganze etwas zu knapp gehalten wurde. Was den Redaktor überhaupt zu dieser Ergänzung bewog, wird wohl die Erwägung gewesen sein, dass ein Sklave, der seinesgleichen (*sibi similes*) tötete, unmöglich eine Art 'Wergeld' dafür zahlen könne, dass er nicht wie ein Freier, sondern wie ein Vieh behandelt werden müsse. Pferde und Rinder werden ja allgemein den Knechten gleich geachtet und gerade der B-Redaktor stellt Unfreie und Tiere gern zusammen. In dem ersten Paragraphen des Titels *De mancipiis furatis*: *Si quis servum aut ancillam furaverit* (so in A und C) fügt B hinter 'ancillam' ein: *caballum aut iumentum*. Von diesem Standpunkt aus wird er auf die Bestimmung der Vulgata verfallen sein und, was dort vom Rinde gilt, hier auf den Knecht übertragen haben.

Den Beschluss bilde hier eine Stelle aus dem Titel A 30 = B 24. *De homicidiis parvulorum vel mulierum*. Sie lautet in B 2—4, wenn man unwesentliche Varianten einzelner Hss. ausser Acht lässt, so: *Si quis femina gravida trabaterit, si moritur, sol. DCC¹ culpabilis iudicetur*. In B 1 heisst der Paragraph: *Si quis feminam pregnantem occiderit, sol. DCC culpabilis iudicetur*. Diese Form, bei der das *trabater* (= *trabattere*, *battere*, *battre*) ausfällt, begegnet genau so in E, ähnlich in C, während D den anderen B-Hss. folgt. Auf A kommen wir noch zurück. An dieses Kapitel reiht sich in allen Texten: *Si vero infantem in ventrem matris suae occiderit* [aut *antequam nomen habeat* fügen BCE hinzu, die beiden letzteren ausserdem noch: *infra VIII noctibus*], *sol. C culpabilis iudicetur*, dann kommt in B noch ein anderes Stück und darauf fol-

1) Die Handschriften 3 und 4 haben zwar DCCC, aber da die Denarzahl XXVIIIIM lautet, ist auch nach ihnen DCC als ursprüngliche Lesung anzunehmen.

gende Bestimmungen: Si quis femina ingenua, postquam infantes ceperit habere, occiderit, sol. DC culpabilis iudicetur. Postquod infantes non potuerit habere, sol. CC culpabilis iudicetur. Sonach sind also siebenhundert Schillinge zu erlegen, wenn jemand eine schwangere Frau tötet oder, wie B 2—4 u. a. sagen, schlägt und sie infolgedessen stirbt, dagegen sechshundert, wenn jemand eine Frau tötet, die, wie es heisst, begonnen hat, Kinder zu bekommen und von der zu erwarten steht, dass sie darin fortfahren wird. Hier ist eine Frau in der Zeit ihrer Gebärfähigkeit gemeint. Der mit 'Postquod' beginnende Schlusssatz ist in A und C ausführlicher gestaltet; es heisst da: Si quis femina post media aetate, hoc est quando iam infantes habere non potest, occiderit . . . Also wenn eine Frau ein bestimmtes Alter überschritten hat, mit dem die Gebärfähigkeit aufzuhören pflegt, hat sie nicht mehr Anspruch auf die erhöhte Busse, sondern erhält nur mehr ein Drittel desselben, ebenso übrigens auch, bevor sie ein Kind hatte, das heisst als 'puella', wie in einem anderen Paragraphen ausdrücklich statuiert wird.

Wir halten uns bei der Stelle über die femina gravida nicht an die von B 1, sondern an die von B 2—4 gegebene Form, mit der A und ausserdem auch die Leges Visigothorum (VI, 3, 2) und Baiuvariorum (VIII, 19) übereinstimmen. Danach handelt es sich hier nicht um direkten Totschlag, sondern um ein Schlagen mit tötlichem Ausgang¹, also um ein blosses Roheitsdelikt, und da will es nicht recht einleuchten, dass der unmittelbar gewollte und ausgeführte Totschlag einer Frau in der Blüte ihrer Jahre wesentlich niedriger gebüsst werden soll als der gegen eine femina gravida geführte Schlag oder Stoss, der durch Zufall ihren Tod herbeiführt. Man wendet vielleicht ein, die nur mit sechshundert Schillingen zu büssende Frau sei ja nicht 'gravida', also darum minder bewertet. Aber dieser Paragraph schliesst die Zeit der 'graviditas' mit keinem Worte aus, vielmehr scheint er die Frau innerhalb eines bestimmten Lebensalters schlechthin und gleichviel in welchem Zustand zu meinen, und also auch den Totschlag einer 'femina gravida' mit zu begreifen. Richtig kann aber nur das Umgekehrte sein, dass nämlich das 'trabatere' niedriger gebüsst wird als das 'occidere'. Dies

1) Was bei Brunners zunächst bestechender Erklärung dieser Stelle (a. a. O. II, S. 541 f.) unberücksichtigt bleibt.

finden wir nun in A, wo A 1 und A 2 die Form haben: Si quis femina grave debattit et ipse exinde mortua fuerit, sol. CCC culpabilis iudicetur. Nur dreihundert¹ Schillinge sind hier angesetzt und das ist unzweifelhaft das ursprüngliche. Auch steht diese Busse in einem besseren Verhältnis zu der von nur einhundert Schillingen, die nach allen Texten dann zu zahlen sind, wenn durch den gegen die schwangere Mutter geführten Schlag nicht sie, sondern ihr noch ungeborenes Kind getötet wird. So die Fassung von A 1 und 2. A 3 aber hat das CCC zu VCCC entstellt, was so aussieht wie VCCC = DCC und jedenfalls von B so verstanden worden ist, sodass auch hier dieser Text und die von ihm abhängigen Fassungen auf einem Fehler von A 3 beruhen.

IV.

Wir setzen die Reihe der hier zu erörternden Stellen fort mit dem Titel A 88 = B 53. De manu de enio redimenda. Der Wortlaut, so weit er hier für uns in Betracht kommt, sei zunächst nach der B-Form wiedergegeben:

1. Si quis ad enium admallatus fuerit, forsitan convenit, ut ille, qui mallatus est, manum suam redemat et iuratores donet. Si talis causa est, unde legitime sol. XV debeat, si probatus fuisset, sol. III manum suam redimat.

3. Si vero causa fuerit, que XXXV sol., si adprobatus fuisset, poterat culpabilis iudicare et si convenerit, ut manum suam redimat, sol. VI manum suam redimat (für 'manum suam redimat' hat 1 'donet').

Die B-Form der Lex Salica an dieser Stelle ist wie sonst von uns unter Heranziehung aller B-Hss., die hier nicht stark von einander abweichen, gebildet und deckt sich im wesentlichen mit der von Waitz rekonstruierten Fassung.

Es handelt sich hier nach diesem Text um folgendes: Wenn jemand um irgend einer Sache willen verklagt und zwar in der Form verklagt ist, dass er sich nicht durch Eid mit Helfern vom Verdachte reinigen kann, son-

1) Diese Busse begegnet, aus A 1 oder A 2 übernommen, noch in C 1, wo sie freilich zu der Fassung: 'S. q. feminam gravidam interfecerit' nicht passt.

dern nur durch das Beweismittel der Kesselprobe — die Klage konnte, wie Brunner a. a. O. II, S. 409 sagt, vom Kläger als eine 'ordalbedürftige' eingebracht werden —, dann kann, wenn der Gegner das zulässt, der Angeklagte von dem Zwang des Ordals sich loskaufen¹ und mit Eidhelfern schwören. Dabei muss er, wenn die Sache eine derartige ist, dass er, wenn er überführt worden wäre, von Rechts wegen fünfzehn Schillinge zahlen müsste, drei Solidi Lösungsgebühr entrichten. Ist die Sache aber eine solche, dass man überführt um ihretwillen fünfunddreissig Schillinge geben muss, so kann sich der Beklagte unter Zustimmung des Gegners mit sechs Schillingen vom Ordalzwang loskaufen.

Die Struktur dieser Stücke ist, worauf man, soviel ich sehe, bisher nicht geachtet hat, der des Titels 67 = B 40. Si quis servus in furtum fuerit inculpatus nachgebildet und am Vergleich der verschiedenen Formen der Lex Salica in Titel 88 bezw. 63 mit dieser Vorlage kann man leicht ermessen, welche von jenen Formen die ursprünglichste ist. Wir geben hier die in Betracht kommenden Stellen jenes Titels wieder, die in den älteren Texten A, B, C übereinstimmend gehalten sind:

1. Si quis servus in furtum fuerit inculpatus, si talis fuerit causa, unde ingenuus sol. XV componere debeat, servus . . . CXX ictus accipiat. Wenn er vor Empfang der CXX ictus bekennt, hat er drei Schillinge 'pro dorsum' zu bezahlen. Dann heisst es weiter:

3. Si tamen maior culpa fuerit, unde ingenuus sol. XXXVolvere debeat ('posset' B) . . . In diesem Falle hat der Sklave sechs Solidi, wenn er gesteht, zu büssen oder er wird kastriert.

Also sind hier ebenso wie im Titel De enio bei einer Schuld, auf die das Gesetz fünfzehn Solidi Busse setzt, drei, bei einer solchen, für die fünfunddreissig gelten, sechs Schillinge zu zahlen, die hier wie dort eine Loskaufgebühr sind. Denn die drei gibt der Sklave 'pro dorsum suum', um nicht geprügelt, die sechs, um nicht kastriert

1) Das heisst 'manum redimere', weil beim Ordal des Kesselfangs der Beklagte in einen Kessel mit siedendem Wasser greifen musste, um einen Ring oder Stein heraufzugreifen. Verbrühte er sich dabei die Hand, so galt er als schuldig. Vgl. Brunner a. a. O. II, S. 406. Dieser gefährlichen Probe wollte sich natürlich niemand gern aussetzen.

zu werden. Durch gleiche Summen bei gleicher Schuld darf sich im Titel *De enio* der Beklagte vom Kesselfang loskaufen: *manum suam redimat*. Er löst seine Hand, der Sklave den Rücken oder die Hoden. Aber auch sonst stimmt der Wortlaut des einen Titels zu dem des anderen, wie sich bei Vergleichung der oben gesperrt wiedergegebenen Stellen ohne weiteres und in noch höherem Masse ergibt, wenn man für die oben herangezogene B-Fassung von *De enio* dessen A-Form setzt, die so lautet (in A 1):

1. *Si quis ad enio mallatus fuerit* usw. wie oben, *si talis causa est, unde legitimus sol. XV componere debeat*, sol. III. *manum suam redimat*.

2. *Si maior causa est, unde XXXV sol. solvat, et convenerit . . . sol. VI donet*¹.

Im ersten Paragraphen hat A übereinstimmend mit Titel 67 '*componere debeat*', wo B nur '*debeat*' (so B 1. 2; B 3 hat '*conponat*', B 4 '*reddere debuerat*') bietet und '*legitimus*', was dem '*ingenuus*' der Vorlage näher steht als das '*legitime*' der anderen Klasse, im zweiten hat A eine viel enger an die Vorlage anschliessende Fassung wie B, wo weder '*maior*' noch '*unde*' noch '*solvat*' zu lesen ist. Nur das '*fuerit*' von B stimmt mehr zur Vorlage als das '*est*' von A, das aber dafür dem '*est*' des ersten Paragraphen von *De enio* (in allen Texten) entspricht, der hierin schon von der Vorlage abwich und dem der zweite sich nun anschliesst, sodass doch gerade A auch in diesem Punkte für ursprünglich zu erachten ist. C verrät an den verglichenen Stellen durch seine Fassung: *si talis causa est, unde legitime (B) sol. XV componere deberet (A) . . . und Si vero talis (nicht 'maior', also B) causa fuerit (nicht 'est', also B), unde (A) . . . poterit (B) XXXV sol. solvere (A) . . .* abermals, dass er eine aus B- und A-Texten kompilierte Rezension darstellt.

So, sehen wir hier, steht A unzweifelhaft der Vorlage am nächsten, B bietet eine veränderte, jüngere Fassung. Der Beweis für diese unsere These ist hier, wie mir scheint, mit ganz besonderer Evidenz erbracht. Und dass B aus A 2. 3 abgeleitet ist, lässt sich auch hier dartun.

Wir sagten schon, das '*legitimus*' von A stünde der Vorlage näher als das '*legitime*', das alle anderen Texte haben. In der Tat, wenn man nebeneinanderstellt:

1) Hier stimmt also B 1 zu A, s. oben.

'Si quis servus in furtum fuerit inculpatus, si talis fuerit causa, unde ingenuus sol. XV componere debeat' und

'Si quis ad enio mallatus fuerit, si talis causa est, unde legitimus sol. XV componere debeat', . .

so wird man ohne weiteres dieser Form den Vorrang vor einem 'legitime' geben. Denn wenn man sie bewahrt, wird die Uebereinstimmung in der Struktur beider Sätze erst recht vollkommen. Dem 'homo ingenuus' dort entspricht hier ein 'homo legitimus'. Jenem steht dort der 'servus', diesem hier der 'ad enio mallatus' gegenüber und daraus ergibt sich sofort, dass die Ladung 'ad enium' mit ihren Konsequenzen nicht gegen 'homines legitimi', sondern also nur gegen illegitimi anwendbar ist. Gerade so wie das Verfahren des Vorlagetitels nicht gegen ingenui sich richtet, sondern nur gegen servi.

Wo dem ingenuus die Schuld durch Zeugen oder Eidhelfer bewiesen werden muss, wird der Sklave gefoltert. In analoger Weise muss da, wo der legitimus sich durch Eidhelferbeweis, der ihm ohne weiteres zusteht, reinigen kann, der illegitimus die Kesselprobe bestehen oder aber erst eine Lösungsgebühr für seine Hand, die er zu verbrühen fürchtet, bezahlen, ehe er jenes Verfahren anwenden darf.

Wer aber ist ein homo non legitimus? Offenbar ein im prägnanten Sinne „unberechtigter“ Mann, d. h. ein Mann, der sein Recht verloren hat und nun nicht wie die anderen im vollen Genusse ihres Rechtes stehenden Volksgenossen behandelt wird. Sondern gegen ihn wie gegen den Sklaven wird ein Spezialverfahren angewandt. Er darf sich nicht von der Anklage durch Eid mit Helfern reinigen, er wird daher ad enium malliert, damit Gottes Urteil über seine Schuld oder Unschuld entscheide. Nun wissen wir, dass nach fränkischem Recht „gewisse Personen schlechtweg das Recht des Eides entbehren“. So erstens natürlich die Knechte, ferner aber auch „Personen, die zum Tode verurteilt sind (Friedlose) Meineidige und . . . überführte Diebe“ (Brunner a. a. O. II, S. 390). Hierfür liegen allerdings nur Zeugnisse aus karolingischer Zeit vor. Zuerst wird in Karls des Grossen Admonitio generalis von 789 (MG. Capitularia I, p. 58), im 64. Kapitel, allen eingeschärft: 'Et qui semel periuratus fuerit, nec testis sit posthaec nec ad sacramentum accedat nec in sua causa nec in alterius iurator existat', und in einem Kapitular Karls von 809 (c. 25, l. c. p. 151) heisst es: 'Ut postquam

quisque ad mortem fuerit iudicatus, neque iudex fiat neque scabinus neque testis neque ad sacramentum recipiatur, sed unde alii iurare debent, ipse semper ad iudicium Dei examinandus accedat'. Hier ist ähnlich wie in der Lex der „Gerechten“, der sich frei schwören darf, dem „Ungerechten“, der 'ad iudicium Dei mallandus est', gegenübergestellt. Ich führe endlich noch ein jüngeres, aber sehr charakteristisches Zeugnis, vom Jahre 895 (Concil. Tribur. c. 22, Burchardi Statuta familiae s. Petri c. 32; bei Brunner a. a. O. S. 391, N. 90) hier an: 'Si quis . . furtum fecit . . , constituimus, ut legem sibi innatam propter furtum perditam habeat; et si ab aliquo de aliqua re inculpatus fuerit, non se expurget iuramento, sed aut duello aut bullienti aqua aut ferventi ferro; similiter faciat ille, qui in periurio publico captus est . . '. Also auch hier heisst es wie in der Lex: der Mann, der sein Recht eingebüsst hat, der 'homo non legitimus' soll sich durch Gottesurteil reinigen.

Dass unser Titel wegen dieser Uebereinstimmung mit Rechtsanschauungen der karolingischen Zeit der Lex später eingefügt worden ist und nicht schon dem merovingischen Urtexte angehört haben kann, darf hiernach wohl angenommen werden. Auch haben wir in dem Pactus protenore pacis, dem Gesetz der Könige Childebert I. und Chlothar I. — von denen auch diese Teile der Lex herühren — ein Stück, das anders über das Kesselfangverfahren handelt. Es lautet: 'Si quis ingenuus in furto inculpatur et ad eneam provocatus manum suam incenderit, quantum inculpatus fuerit, componat'. Hiernach ist die Vorladung ad eneam jedem Freien gegenüber gestattet; mit keinem Worte ist gesagt, dass dieser ingenuus hier ein Mann geminderten Rechtes sein müsse. Und nach dem Dekret Chlothars (c. 10) ist jedem Freien gegenüber, der des Diebstahls beschuldigt wird, die Anwendung eines anderen Gottesurteils, des Losordals, geradezu vorgeschrieben ¹.

Ganz anders die im Titel De enio der Lex Salica niedergelegte Anschauung. Als unantastbares Recht jedes unbescholtenen freien Mannes gilt es, sich von einer An-

1) Si quis cum furto capitur, antedictae subiaceat legem. Si de suspectione inculpatur, ad sorte veniat, si mala sorte preserit, latro est.

klage loszuschwören, kein Kläger darf ihn daher zum Kesselfang laden und ihm dadurch die Möglichkeit entziehen, sich jenes Beweismittels zu bedienen. Nur Personen minderen Rechts, solche wohl, die durch Vergehungen ihre Eidesfähigkeit eingebüßt haben, sind zum Ordal zu fordern, aber auch sie dürfen sich loskaufen und dennoch schwören.

Der älteren Ansicht liegt offenbar ein besonders starker Glaube an die Wunderkraft des Ordals zu Grunde. Wenn man annahm, die Gottheit gebe darin ihren Willen kund, so lag in der Anwendung dieses Beweismittels für den schuldlos Beklagten keine Gefahr. Wer aber rationalistisch empfand, wie anscheinend der karolingische Urheber unseres Titels, und sich sagte, dass nach der Natur der Dinge jeder beim Kesselfang zu schaden kommen musste, für den konnte dies Ordal billigerweise nur in Ausnahmefällen, wo nichts anderes zu Gebote stand, in Betracht kommen. Und auch dann wurde den Beklagten die Möglichkeit einer Lösung von diesem Ordal offen gehalten.

Unser Titel verrät also in seiner ursprünglichen Gestalt eine von der altfränkischen ganz abweichende Anschauung über das Ordal. Man hat bisher, von der B-Form ausgehend, jene auch hier finden wollen. Aber die Fassung von B und nach ihr die aller anderen Klassen beruht, wie jetzt noch zu zeigen ist, an der in Frage kommenden Stelle wie so oft auf einem Fehler von A 2 und 3.

Wir haben die Form von A 1: Si quis ad enio malatus fuerit, si talis causa est, unde legitimus sol. XV componere debeat . . . als die der Vorlage, dem Titel 67, zunächst stehende und daher ursprünglichste erwiesen. Auf Grund dieses Textes ergibt sich, dass der legitimus nicht zum „Kessel“ geladen werden darf u. s. w. B hat hier, wie wir wissen, legitime und diese Aenderung ermöglicht die Auslegung, dass auch hiernach jedem gegenüber das Ordalverfahren zulässig ist. Aber das legitime gibt keinen guten Sinn. Wenn es unmittelbar vor componere stünde, wäre nichts dagegen einzuwenden. Was aber soll dies Adverbium, das an so betonter Stelle, zu Anfang des Satzes steht? Die Worte 'unde' bis 'debeat' werden dadurch in einen Gegensatz zum Vorangehenden gerückt. Sollte damit gesagt werden, dass, wenn der Beklagte nicht ad enium geladen, sondern 'legitime' gegen ihn vorgegangen wäre, er dann bei gleichem Tatbestand fünfzehn Schillinge

zu zahlen hätte? Aber wie kann man erstens das parallele Verfahren, wo der Beklagte sich durch Helfereid löst, als ein „rechtmässiges“ diesem, das doch auf dieselbe Bezeichnung Anspruch hat, gegenüberstellen? Und zweitens tritt nach den sonstigen Bestimmungen dieses Titels ebenso wie nach dem *Pactus pro tenore pacis* ohne Frage auch für den durch Ordal Ueberführten die gesetzliche Busse und keine andere Strafe ein.

Das Wort *legitime* erklärt sich eben nur dadurch, dass B den Text von A 3 benutzt hat. Und hier ist wie in A 2 das *legitimus* der Vorlage irrtümlich in *legitimi* gewandelt, was dann der Redaktor von B durch Einsetzung von *legitime* richtig verbessern zu können glaubte.

V.

Damit hätten wir die Betrachtung des Titels *De enio* beendet. Wir knüpfen aber hieran gleich noch eine Untersuchung des Stückes, von dem jener, wie wir erwiesen haben, abhängig ist, des Titels A 67 = BC 40 *Si quis servus in furtum fuerit inculpatus*. Erstens deshalb, weil seine überlieferte Fassung derart ist, dass man beim ersten Blick geneigt sein könnte, in B—E die ursprünglichere Gestalt, in A dagegen eine grössere Auslassung anzunehmen. Ferner aber, weil eine eingehende Untersuchung dieses Stückes uns zu der Erkenntnis führen wird, dass es gleichzeitig und im Zusammenhange mit dem Titel *De enio* entstanden ist und auf dessen Ursprung von hier aus noch weiteres Licht fällt.

Das Stück ist zunächst in allen Texten gleichmässig gestaltet. Wir rekapitulieren noch einmal die Hauptzüge. Der Sklave, um eine Diebesschuld beklagt, für die der Freie überführt fünfzehn Schillinge zahlen müsste, erhält einhundertundzwanzig Hiebe oder darf, wenn er vorher gesteht, seinen Rücken mit drei Schillingen lösen. Sein Herr hat dem Bestohlenen ausserdem den Schaden zu ersetzen. Ist die Schuld aber eine solche, dass im gleichen Falle ein Freier fünfunddreissig Schillinge zu büssen hätte, so empfängt der Sklave auch dann zunächst einhundertzwanzig Hiebe. Gesteht er daraufhin nicht, so darf der Bestohlene ihn noch stärker foltern und ihn, wenn er bekennt, behalten. Gesteht der Sklave aber schon bei Empfang jener hundertzwanzig Hiebe, so hat er sechs *Solidi* zu entrichten oder er wird kastriert. Auch hier hat der Herr den Schaden zu ersetzen.

Im Folgenden weicht A von den übrigen Texten ab. Diese fahren so fort: Wenn der Sklave eines noch schwereren Vergehens beschuldigt ist, das der Freie mit fünfundvierzig Schillingen büßen müsste, und er bekennt es auf der Folter, so verliert er sein Leben. Dann heisst es weiter: Wenn ein Sklave angeklagt ist, muss sein Herr, falls jener anwesend (*praesens*) ist, vom Kläger aufgefordert werden, den Sklaven zur Folterung auszuliefern (*ut servum iustis debeat supplicii dare*). Zögert der Herr damit, so soll der Gegner ihm sogleich '*solem collocare*' und ihm zweimal einen Termin über sieben Nächte ansetzen. Wenn er auch dann, nach Ablauf also von vierzehn Nächten, den Sklaven nicht hergeben will, hat er die gesamte Busse auf sich zu nehmen, das heisst, wenn eine Sache vorliegt, für die ein Freier fünfzehn Schillinge zu büßen hätte, muss der Herr soviel, und wenn die Schuld eine schwerere ist, auf die fünfunddreissig *Solidi* gesetzt sind, muss er fünfunddreissig bezahlen. Ist das Vergehen aber noch schwerer, sodass fünfundvierzig von einem *ingenuus* entrichtet werden müssten, auch dann muss der Herr, wenn er den Sklaven nicht ausliefert, jene Summe bezahlen und, wie hier noch hinzugefügt wird, den Schaden ersetzen, und wenn die Schuld gar noch höher ist, soll er nicht wie ein Sklave, sondern wie ein Freier die ganze Busse auf sich nehmen. Wie man sieht, wird dieser Grundsatz hier in immer neuer Form etwas sehr weitschweifig vorgetragen. Wir haben mit Absicht in unserer Wiedergabe der Stücke diesen Charakter zu bewahren gesucht.

Wir sind aber hier schon bei Kapiteln angelangt, die mit A wieder übereinstimmen. Nach der Bestimmung, dass der schwereren Diebstahls überführte Sklave kastriert werden soll, beginnt A das nächste Stück wörtlich ebenso wie B. Hier lautet der Anfang:

7. Si vero in maiore crimine servus inculpatur, unde ingenuus sol. XLV possit culpabilis iudicare . . .

Ebenso in A:

5. Si iam vero in maiore crimine fuerit inculpatus, unde ingenuus XLV sol. componere debuerit . . .

Während nun aber B eine ganz einwandfreie Fortsetzung bietet, nämlich:

et inter supplicia confessus fuerit, capitale sententia feriat,ur,

geht es in A so weiter:

dominus servi, si eum non presentaverit, ad ipsum

numero teneatur, ut ipsum numerum reddat, et capitale in locum restituat.

6. Si adhuc maior causa fuerit, que servo requiratur, dominus servi non ut servus, sed ut ingenuus totam legem super se solviturus suscipiat.

Diese Fortsetzung von 5 und das Kapitel 6 von A stimmen wörtlich überein mit Sätzen, die in B erst viel später folgen, nämlich mit den letzten Kapiteln von denen, die wir oben rekapituliert haben. Dort heisst es: 10. Si vero adhuc maior culpa fuerit, qui similiter ab ingenuo sol. XLV componere possit, et dominus servum non praesentaverit, ad ipsum numerum u. s. w. im wesentlichen ganz wie A. Aber all das viele, was diesen Stücken in B vorhergeht, bis hinauf zu dem 'et inter supplitia confessus fuerit', fehlt völlig in A, sodass wir hier eine Lex haben, nach der bei den weniger schweren Vergehungen, für die der Sklave durch Prügel oder Entmannung gestraft wird, stillschweigend seine Gestellung durch den Herrn vorausgesetzt, dagegen bei den schwereren plötzlich nur noch für den Fall, dass der Herr sie verweigert, Vorsorge getroffen, nur die dann auf den Herrn fallende Strafe erwähnt, was aber bei diesen Delikten gegebenenfalls mit dem Sklaven zu geschehen hat, völlig unerörtert gelassen wird. Nicht ohne Grund wird man diese Gestaltung des Themas seltsam finden. Andererseits ist gegen B nichts einzuwenden. Hier werden erst die leichteren Vergehungen, dann ein schwereres, bei dem Todesstrafe für den Knecht eintritt (wonach man der Mühe überhoben war, weitere Delikte anzuführen), unter der Voraussetzung der Gefügigkeit des Herrn, ordnungsgemäss behandelt. Danach erst wird der Fall: 'si dominus servi supplicia distulerit' ins Auge gefasst, es wird das Ladungs- und Mahnungsverfahren gegen den säumigen Herrn geschildert und ihm, wenn er dauernd widerspenstig bleibt, auferlegt, 'tamquam ingenuus' zu büssen. Die ganze Skala der Vergehungen wird nun noch einmal, unter neuem Gesichtspunkte, durchlaufen, und so gelangt man auch hier wieder zu den schwereren Delikten, noch einmal zu dem Vergehen, für das ein Freier fünfundvierzig Schillinge zu büssen hat, und statuiert hier nun allein die Zahlungspflicht des Herrn. Die ganze Entwicklung des Themas geht in B natürlich und ungezwungen vor sich.

Angesichts dieser Gestalt von A einer- und B andererseits wird man geneigt sein, in A eine grössere Auslassung anzunehmen. Der Redaktor von A, wird man sagen, irrte

von dem einen Stücke, wo das mit 45 Schillingen bedrohte Vergehen behandelt war, zu dem anderen, wo es von neuem auftritt, ab. Er schrieb aus seiner Vorlage zunächst den Anfang 'Si vero in maiore crimine' u. s. w. bis 'sol. XLV' ab, statt nun aber wie B fortzufahren: 'possit culpabilis iudicare et inter supplicia' etc. bis 'feriatur', sprang er über eine lange Reihe von Stücken hinweg und fuhr mit den an das andere 'sol. XLV' anschliessenden Worten 'conponere possit et dominus servum non presentaverit', die er leicht veränderte, fort.

Gleichwohl werden wir auch hier den Beweis dafür erbringen können, dass A zweifelsohne die ursprüngliche Fassung enthält und B den Text seiner Vorlage durch Zusätze vermehrt hat.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der Inhalt des Titels mit den bisher wiedergegebenen Kapiteln noch nicht erschöpft ist. Vielmehr folgt nun noch ein längerer Abschnitt, der so beginnt: Si servus absens fuerit, cui aliquid inputatur . . . Diese Worte stehen offenbar im Gegensatz zu den früher begegnenden: Si servus in quolibet crimine inculpatur, . . si presens est . . , mit denen das oben geschilderte Mahnungs- und Ladeverfahren eingeleitet ist. Diesem analog wird nun hier bestimmt, dass der Herr aufgefordert werden soll, binnen sieben Nächten den Knecht zu stellen. Tut er dies nicht, so wird ihm die 'Sonne' und ein weiterer Termin über sieben Nächte gesetzt und dies dann noch einmal wiederholt, sodass im Gegensatz zu der früheren Satzung hier eine Gesamtfrist nicht von vierzehn, sondern von einundzwanzig Nächten zustandekommt. Weigert der Herr sich auch dann, so muss er, wie schon oben gesagt, nicht als ob ein Sklave, sondern als ob ein Freier die Tat begangen hätte, für sie büssen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Verfahren besteht nur darin, dass einmal dem Herrn eine kürzere, das andere Mal eine längere Frist zur Herbeibringung des Sklaven gelassen wird, je nachdem dieser 'praesens', d. h. in der Gewalt des Herrn, oder 'absens' ist, d. h. nach der Tat sich mit oder ohne Wissen des Gebieters davon gemacht hat, sodass dieser ihn erst suchen und eventuell aus entfernter Gegend holen lassen muss. Diese Bestimmung erscheint nur billig, aber sonderbar erscheint, dass im letzteren Falle das ganze Mahnungsverfahren noch einmal von Anfang an in allen Einzelheiten seines Verlaufes geschildert wird, gleich als ob das

vorher noch nicht geschehen wäre. Ja hier wird sogar ein Moment erwähnt, das oben ausgefallen ist, nämlich die Anwesenheit von Zeugen bei den Mahnungen. Man sollte erwarten, dass hier nur das Wesentliche kurz hervorgehoben wäre, der Punkt, durch den sich dies Verfahren vom vorangehenden unterscheidet, dass nämlich, 'si servus absens fuerit, cui aliquid inputatur', dann statt der vierzehntägigen eine dreiwöchige Mahnungsfrist eintritt, wofür ein Nachsatz etwa wie dieser: 'dominus servum intra XXI noctes praesentare debet' genügt hätte.

Merkwürdig muss ferner aber auch erscheinen, dass der Redaktor von dem Falle 'si servus praesens — d. h. apud dominum — est' ausgeht. In der Regel wird doch nach erhobener Anklage ein Sklave sich ohne oder auch mit Wissen seines Herrn, zumal wenn dieser ihn nicht ausliefern will, aus dem Staube machen. Hier aber wird als erster und anscheinend normaler Fall der angenommen, dass der beschuldigte Sklave auch nach der Klage ruhig, als ob ihm von Seiten der Gegner keine Gefahr drohen könne, bei dem Herrn bleibt. Dieser Fall ist ja, besonders bei mächtigen Gebietern, denkbar, aber dem 'Absenz'-Verfahren hätte doch, weil es der Regel weit mehr entspricht, der Vorzug gebührt.

Ausserdem aber ist die Form des grundlegenden Satzes 'si servus praesens fuerit' unbefriedigend. Er ist zu unbestimmt gehalten und drückt nicht deutlich genug aus, was gesagt werden soll. Der Sinn, den wir diesen Worten unterlegen müssen, hätte auf andere Art weit besser wiedergegeben werden können, etwa so: 'si servus apud dominum fuerit'. In der gegebenen Form widerspricht der Satz überdies der sonstigen Ausdrucksweise des Titels. Denn in den späteren Paragraphen wird ja ständig von dem Herrn verlangt, er solle den Knecht 'präsentieren'. Zu Beginn der Schilderung des ersten Verfahrens, im Kapitel 7 von B, heisst es: 'si servus praesens est', dann wird im zehnten Paragraphen, noch innerhalb desselben Verfahrens, gesagt: 'si dominus servum non presentaverit', was doch mit anderen Worten: 'si servus non praesens est' heisst. Wiederholt wird dann beim zweiten Verfahren der Ausdruck 'praesentare' gebraucht, der hier zu dem 'si absens fuerit' des Anfangs in unleugbarem Gegensatz steht: 11. Si servus absens fuerit . . . , dominus . . . admoneri debet, ut servum suum . . . debeat presentare . . . Also kann man nach diesem Sprachgebrauch doch nur annehmen: 'si servus praesens est' heisst

‘wenn der Sklave gestellt ist’. Der Satz soll aber das Gegenteil bedeuten und also passt er nicht in den Titel hinein, also wird man das ganze ‘Präsenz’-Verfahren, das auch sachlich anfechtbar erscheint, für einen jüngeren Einschub halten, der nach dem Vorbild des ‘Absenz’-Verfahrens geformt wurde. Nun begreift sich, warum bei diesem die Art der Mahnung des Herrn so ausführlich geschildert ist, ganz als wenn, wie wir oben sagten, das vorher überhaupt noch nie geschehen wäre. Im ursprünglichen Text war das auch nicht der Fall, dort reihte sich an das Torturverfahren, das auf der stillschweigend gemachten Voraussetzung ‘*si servus presens est*’ beruhte, sogleich die Erörterung des Themas: ‘*si servus absens est*’. Und diesen ursprünglichen Text brauchen wir auch keineswegs nur zu erschliessen, er ist uns ja in A, wenn auch nicht mehr rein, überliefert.

Denn hier schieben sich ja zwischen das Tortur- und das ‘Absenz’-Verfahren jene beiden Satzungen, die uns oben an der Ursprünglichkeit der A-Fassung irre werden liessen, jene zwei Stücke, wo bei schwereren Delikten des Sklaven nur der Fall vorgesehen ist, dass der Herr ihn nicht ‘präsentiert’. Sie beide werden wir als jüngere Zusätze anzusehen haben. Dafür spricht folgende Erwägung.

Der Titel, der uns hier beschäftigt, hat seinerseits auch wieder eine Vorlage, nämlich den Abschnitt A 13 = B 12. *De furtis servorum (vel effractoris, s. oben S. 632)*. Dieser kennt zwei Diebstahlsdelikte des Sklaven, nämlich:

1. *Si quis servus de foris casa, quod valent duo denarii, furaverit . . . aut CXX ictus accipiat aut pro dorso suo sol. III solvat.*

2. *Si vero furaverit, quod valent XL denarii, aut castretur aut sol. VI reddat. Dominus vero servi . . . capitale in locum restituat.*

Für den geringeren Diebstahl hat nach dem vorangehenden Titel *De furtis ingenuorum vel effractoris* der ingenuus fünfzehn, für den schwereren fünfunddreissig Schillinge zu zahlen. So gleichmässig nach allen Texten. Daher ist in Titel 67 die niedrigste Sklavendiebstahlsache formuliert als ‘*causa, unde ingenuus sol. XV componere debet*’, die schwerere als ‘*maior culpa, unde ingenuus sol. XXXV solvere debet*’. Wie die Titel 12 und 13 reiht Titel 67 diese beiden Vergehen neben einander. An weiteren Uebereinstimmungen fehlt es nicht, man vergleiche mit obigem Texte nur die Wendung in 67, 1 und 2: ‘*servus CXX ictus accipiat . . . sol. III*

pro dorsi ipsius servi accipiat . .'; ferner in 67, 4: '(servus) aut castretur aut sol. VI reddat. Dominus vero servi capitale restituat'. Schwerere Sklavendelikte als diese beiden hat der Titel 13 nicht behandelt, obwohl der als Vorbild dienende Titel 12 ihm das nahelegte, indem er bei den Freien als dritte Stufe des 'furtum' die 'effractura', den Einbruch, der mit fünfundvierzig Schillingen gebüsst wird, erwähnte. Es ist also wohl nicht ohne Absicht hier auf weiteres verzichtet worden. Ist das aber hier geschehen, so ist von dem diesem Titel nachgebildeten Stücke erst recht anzunehmen, dass es nicht über den Rahmen seiner ihm sonst massgebenden Vorlage hinausging. Mit den Worten 'Dominus vero servi capitale restituat' wird in 67 wie 13 ursprünglich die Aufzählung der Sklavendiebstahlsfälle beendet worden sein. Der folgende Paragraph: 'si servus in maiore crimine fuerit inculpatus, unde ingenuus sol. XLV componere debet' u. s. w., und der nächste 'Si adhuc maior causa fuerit . .', werden von einem Ueberarbeiter hinzugesetzt worden sein, der es für notwendig hielt, die Reihe der Sklavendelikte zu vervollständigen, weil er aus Unkenntnis über den Ursprung des Titels nicht begriff, weshalb die Reihe mit dem zweiten Grade des 'furtum' bereits schloss, wo es doch noch schwerere Delikte gab. Da aber eine Sklavenbusse für diese schwereren Fälle in der Lex nirgends vorkommt, blieb dem Bearbeiter nichts übrig, als — gemäss der am Schlusse der Schilderung des 'Absenz'-Verfahrens gegebenen allgemeinen Regel¹ — nur die den Herrn im Falle der Weigerung treffende Strafe einzusetzen.

Natürlich konnte das nicht als eine befriedigende Erledigung dieser Delikte gelten und das hat auch der Urheber der Redaktion B empfunden. Zunächst schien es ihm geraten, den Vordersatz des aus A übernommenen fünften Kapitels 'Si iam vero in maiore crimine fuerit inculpatus, unde ingenuus sol. XLV componere debet', der den Vordersätzen der Paragraphen 1 und 3 ganz analog

1) Mit deren Formulierung die des Nachsatzes in Kapitel 6 'dominus servi non ut servus, sed ut ingenuus totam legem super se solviturum suscipiat' ja zum Teil übereinstimmt; vgl. den Schluss von 7: 'dominus servi omnem repetitionem, sicut superius diximus (diese Worte sind natürlich auch später eingeschoben, da nicht jene Stelle dieser, sondern diese jener vorgelegen hat), non sicut servus, sed quasi ingenuus admisisset, talem compositionem repententi restituat'.

gestaltet war, auch analog, wie es in diesen geschehen war, fortzusetzen, das heisst, auch hier Anwesenheit des Sklaven zu präsumieren und für ihn eine Strafe zu formulieren. Da auf das nächstniedrigere Vergehen schon Entmannung stand, schien hier nur die Einschlebung der Todesstrafe angebracht. Andererseits aber musste der fünfte Paragraph — und ebenso der sechste — wegen seines Nachsatzes auch als Glied eines Abschnittes angesehen werden, der unter dem Gesichtspunkte, dass der Herr den Knecht nicht präsentiere, die Reihe der möglichen Vergehungen des Sklaven noch einmal durchging und jedesmal die Bestimmung traf, dass der Herr dann 'sicut ingenuus' für die Schuld aufzukommen habe. Da aber auf diese Stücke in A ein mit 'Si servus absens fuerit' eingeleiteter Abschnitt folgte, der das in diesem Fall anzuwendende Mahnungsverfahren und die bei hartnäckiger Weigerung des Herrn auch dann wie in 5 und 6 eintretende Heranziehung desselben zur Zahlung der jeweilig geltenden Freienbusse enthielt, so schienen die in A 5 und 6 behandelten Fälle des 'non praesentare' einen 'servus' zu betreffen, der nicht 'absens', also 'presens' war. Hierfür musste man nun ein analoges Mahnungsverfahren einschalten und in den Rahmen dieses Verfahrens eine zweite Skala von Sklavendelikten spannen, zu der man die beiden Kapitel A 5 und 6 ausgestaltete, indem man die von ihnen berücksichtigten Fälle nach unten hin ergänzte. Demgemäss sind aus A 5 zwei Stücke in B, die Kapitel 7 und 12, jenes ein Glied der ersten, dies eins der zweiten Skala, hervorgegangen. Der Vordersatz von A 5 ist in jenem, der Nachsatz in diesem Stücke benutzt, dort der Nachsatz, hier der Vordersatz neu gebildet. Während aber A 5 eine Reihe eröffnet, ist B 12 das dritte und vorletzte Glied derselben. Die Ausdrucksweise ist jedoch in B dieselbe wie in A und ganz auf einen Gedanken neu einführende Sentenz zugeschnitten. So kommt es, dass, während die beiden ersten Glieder der zweiten Deliktreihe in B eine ganz kurze schlichte Form haben, nämlich:

10. Si talis causa est, unde ingenuus sol. XV componere debeat, ipse eos dominus reddat.

11. Si vero maior culpa fuerit, unde ingenuus sol. XXXV poterat reddere, similiter dominus solvat,

es in 12, dem A-Text entsprechend, heisst:

12. Si vero adhuc maior culpa fuerit u. s. w. et

dominus servum non presentaverit, ad ipsum numerum teneatur, ut ipsum numerum reddat et capitale.

Die schon für 10 und 11 geltende Bedingung, dass der Herr den Knecht nicht stellt, wird in jenen Kapiteln nicht, wohl aber in 12 erwähnt; ebenso nur hier, dass der Herr auch den Schaden ersetzen muss. Und dass er zur Uebernahme der Freienbussschuld verpflichtet ist, wird in 12 so ausgedrückt, als ob dort zum ersten Male dem Herrn dies angedroht würde: '*ad ipsum numerum* (nämlich XLV) *teneatur, ut ipsum numerum reddat*', das bedeutet: nicht drei oder sechs Schillinge, sondern die als Massstab angesetzte Freienbusse selbst hat er zu entrichten. Ebenso wird diese Pflicht im folgenden Kapitel¹ stark und abermals im Gegensatz zu der dem Herrn in anderen Fällen nur obliegenden Zahlung einer Sklavenbusse betont: '*non ut servus, sed ut ingenuus totam legem super se solviturus excipiat*'. Alles das ist an der Stelle, wo diese Stücke in A begegnen, sehr angebracht, aber nicht in B, um so weniger als dem Kapitel 10, das wir oben anführten, noch eine generelle Bestimmung unmittelbar vorausgeht, welche lautet: '*Quod si . . . servum noluerit dare, omnem causam vel compositionem dominus in se excipiat*'². Also war es erst recht nicht nötig, die Pflicht des Herrn, die volle Sühne eines Freien für das begangene Vergehen auf sich zu nehmen, in Kapitel 12 und 13 noch einmal besonders zu unterstreichen. Daher ist das auch in den Stücken B 10 und 11, die jenem generellen Satze ja auf dem Fusse folgen, nicht geschehen, daher sind sie knapp und kurz gefasst. Durch ihre ganz andere Gestaltung aber verraten B 12 und 13, dass sie nicht in B, sondern in A ihre Heimstätte haben. Sie passen nicht zu den Stücken, an die sie in B gereiht sind, weil diese eine spätere Zutat dieser Redaktion darstellen³.

1) Ueber die Kapitelfolge in B vgl. oben S. 650. 2) Gesperret sind hier die mit A § 6 und § 7 (= B § 13 und § 15) übereinstimmenden Worte. Nach diesen Stücken ist jener Satz gebildet. S. zu A §§ 6. 7 oben S. 655, N. 1. 3) Wir haben als B-Text hier wie sonst mit Waitz den von drei B-Handschriften (B 1—3) gebotenen Text betrachtet. Behrend dagegen folgt B 4, wo nach dem oben zitierten Satze: '*omnem causam vel compositionem dominus servi in se excipiat*' sogleich die Worte folgen: '*Non quale servus, sed quasi ingenuus hoc admisit, totam legem super se solviturus suscipiat*'. Sodass hier also die ganze zweite Deliktenskala fehlt. Man kann nicht bezweifeln, dass wir

So haben wir abermals gesehen, dass unter allen Texten A die relativ ursprünglichste, B dagegen eine veränderte Fassung bietet, an die sich die übrigen Texte anschliessen. A selber zeigt auch hier eine bereits überarbeitete Gestalt, aus der wir aber, wie oben dargelegt wurde, die verlorene Urform des Titels herauschälen können. Die anfangs so einleuchtend erscheinende Ansicht, dass in A hier eine grössere Auslassung erfolgt sei und B den vollständigen richtigen Text habe, hat sich nicht bewährt.

Zur Urform sind wir durch einen Vergleich unseres Titels mit dem Abschnitt XIII 'De furtis servorum' gelangt und haben gezeigt, dass jene in Uebereinstimmung mit diesem nur die beiden Diebstahlsdelikte enthielt, für die ein Freier fünfzehn bzw. fünfunddreissig Solidi zu büssen hatte, samt den Strafen, die im entsprechenden Falle einen durch Tortur überführten Knecht trafen, worauf sogleich das, 'si servus absens fuerit', gegen den Herrn sich wendende, auf Gestellung des Sklaven abzielende Mahnungsverfahren folgte.

Andererseits sind aber auch Abweichungen unseres Stückes vom Titel 'De furtis servorum' nicht zu verkennen. Während hier das Delikt in der Weise angegeben wird, dass es heisst: 'Si servus de foris casa, quod

es abermals (s. oben S. 608 f.) mit einer Auslassung des Codex B 4 zu tun haben. Dafür lässt sich der Beweis klar erbringen. Wir müssen davon ausgehen, dass sich die Fassung von B 4 in dem Anfange des Satzes 'non quale' (bis 'admisit') garnicht mit der des entsprechenden Stückes in B 1—3 und A, dem Kapitel B 13 = A 6 deckt, sondern hier ganz der Wendung am Schlusse des 'Absenz'-Verfahrens in B 15 = A 7 entspricht, wovon man sich leicht überzeugen kann. Warum folgt aber B 4 hier dieser späteren Stelle? Weil der Schreiber, der die unserer Form B 4 zu Grunde liegende Abschrift des B-Archetyps herstellte, von dem 'in se excipiat' des Kapitels B 10 abirrte zu dem 'super se solviturus excipiat' (so B 2. 3. C, also ist diese Form wohl sicher die des Archetyps von B gewesen. Nur B 1 hat haccipiat, A suscipiat) von B 13 und infolgedessen auch die ganze zweite Deliktenskala ausliess. Als dann ein Uebersetzer dieser Abschrift bei dem 'Absenz'-Verfahren auf das 'sicut superius diximus, non quale servus . . .' stiess, fiel ihm auf, dass trotz dieser Worte im Titel bisher etwas derartiges noch nicht begegnet war. Es musste also weiter oben an geeigneter Stelle ein Stück dieses Inhalts eingeschoben werden und da liess sich natürlich sehr gut an den Satz 'omnem causam' etc. anknüpfen. Hier wurden die Worte 'non quale' bis 'admisit' eingefügt, der Schluss aber nach A umgestaltet, mit dem B 4 hier abweichend von den anderen B-Texten übereinstimmt — der Codex hat ganz wie A 1 am Ende 'solviturum suscipiat' — und dessen nachträglicher Einfluss auf B 4 auch sonst sich erweisen lässt.

valent duo (bezw. XL) denarii, furaverit . . .' wird dort, in 67, gesagt: 'Si servus in furtum fuerit inculpatus, si talis fuerit causa, unde ingenuus sol. XV (bezw. sol. XXXV) componere debet . . .'; dies wohl aus dem Grunde, weil ja eventuell der Herr 'non sicut servus, sed quasi ingenuus admisisset' dafür büssen musste und es sich also empfahl, die dann für ihn in Betracht kommende Summe gleich ausdrücklich anzugeben. Ferner aber — und dies ist von grösserer Wichtigkeit — ist die Strafe in Titel 13 so formuliert: 'aut CXX ictus accipiat aut pro dorso suo sol. III culp. iud.', dagegen heisst es in 67: 'servus super scamno tensus CXX ictos accipiat. Si vero, antequam torquatur, fuerit confessus et ei cum domino suo convenerit, sol. III pro dorsum ipsius servi accipiat'. Also die hundertzwanzig ictus, die in 13 lediglich Strafe für den Ueberführten sind, bilden hier ein Mittel zur Ueberführung. Wenn er vor ihrem Empfang (antequam torquatur) gesteht, darf er seinen Rücken lösen. Wie aber, so muss man fragen, wenn er nachher bekennt, postquam torquatur? Wäre es nicht richtiger gewesen, wenn der servus die drei Solidi nach seiner durch CXX ictus erfolgten Ueberführung zu zahlen gehabt hätte? Im Folgenden ist es ja so, da tritt nach der Tortur, nach den CXX ictus, bei Geständnis des Sklaven Zahlung der Busse oder Kastration ein. An unserer Stelle aber war es dem Verfasser des Titels unmöglich, so vorzugehen. Er war hier durch sein Vorbild, Titel 13, gehemmt, wonach die drei Solidi ja gerade als Lösungsmittel von der Prügelstrafe, pro dorsum, gezahlt werden, also konnten sie hier nur, antequam torquatur, gegeben werden und der Fall 'si, postquam torquatur, confessus fuerit', musste ganz unerledigt bleiben. Ich komme auf diese Frage noch zurück.

Der Knecht sodann, der eines schwereren Diebstahles beschuldigt ist, wird nach § 3 gleichfalls zunächst der Folter von einhundertzwanzig ictus unterzogen. Dann heisst es weiter:

Et si confessus non fuerit, illi qui eum torsit, si adhuc ipsum servum torquere voluerit et nolente domino, pignus domino servi dari debet, et si postea ipsi servus ad maioribus suppliciis tradatur et si confessus fuerit, nihil super domino credatur; ipse vero illum servum erit habiturus, qui eum torsit. Dominus servi, unde iam pignus accepit, pretium pro suo servo accipiat.

4. Si vero infra prioribus suppliciis, id est CXX ictos, fuerit confessus, aut castretur aut sol. VI. reddat.

Hiernach also tritt die im Titel 13 für diesen Fall angesetzte Strafe — Kastration oder Zahlung von sechs Schillingen — nur dann ein, wenn der beschuldigte servus auf den ersten Grad der Tortur, auf die CXX ictus, hin bekennt. Tut er das nicht, so tritt ein weiteres Torturverfahren ein und wenn dies zu einem Geständnis des Knechts führt, darf der Kläger ihn behalten¹. Also bei gleicher Schuld tritt je nach dem Zeitpunkt, wo die confessio erfolgt, entweder die eine oder die andere Strafe ein, wobei die im zweiten Fall eintretende für den Herrn um vieles schwerer ist als die andere, da der Wert auch eines gewöhnlichen Knechts sechs Schillinge überstieg (vgl. Lex Salica Text A XI, 2, wo ein qualifizierter Knecht mit fünfundzwanzig Solidi bewertet ist, also der gemeine servus, für den die halbe Busse eines qualifizierten entrichtet werden muss, wohl auch auf den halben Wert, also etwa auf zwölf Solidi, angeschlagen werden darf; s. auch Lex Ribuaria XXXVI, 11, wo das Pferd, das die Lex Salica dem servus gleichstellt — s. Text B X, 1 —, mit zwölf Schillingen taxiert ist). Auf die Lösung dieses Widerspruchs kommen wir gleich zurück.

Zunächst muss noch der überlieferte Text, wie wir ihn oben gegeben haben, berichtigt werden. Denn man wird einwenden: der Kläger erhalte zwar den Sklaven, aber, wie der Schlusssatz dartue, der Herr das pretium. Was hat aber diese Bestimmung für einen Sinn? Der Kläger muss den überführten Knecht dem Herrn abkaufen und zwar zu dessen vollem Wert? In wiefern ist das als eine Sühne für des Knechts Vergehen zu betrachten? Hier kann man nicht umhin, vor 'dominus servi' eine Auslassung anzunehmen; davor müssen die Worte: 'si confessus non fuerit (scilicet servus)' gestanden haben, zu denen 'dominus' bis 'accipiat' den Nachsatz bildet. Also wenn der Knecht bekennt, bekommt ihn der Kläger, wenn er es aber nicht tut und also als unschuldig angesehen werden muss, erhält der Herr, weil sein Sklave schuldlos gefoltert worden ist, dessen Wert ersetzt, offenbar

1) Wir sehen dabei von dem Schlusssatz 'dominus servi' bis 'accipiat' ab, der, wie gleich noch zu zeigen sein wird, nicht zu dem vorangehenden gehört.

aus dem Grunde, weil bei der schweren Folter ein Knecht, wenn nicht das Leben einbüßen, so doch so am Leibe geschädigt werden konnte, dass er für den Herrn nicht mehr recht brauchbar war. Deshalb muss auch vor der Folter der Kläger dem Herrn ein Pfand geben, das er, wenn der Sklave bekannt hat, natürlich ohne weiteres zurückerhält, im anderen Falle aber nur dann, wenn er den Wert des Knechts erstattet hat.

Die von uns hier vorgenommene Ergänzung erhält aber ihre Bestätigung nicht nur dadurch, dass das Verfahren erst durch sie klargestellt wird, auch andere Volksrechte, die hier benutzt sind, zeigen, dass wir dazu berechtigt sind. Aus der Lex Visigothorum kommt hier das Kapitel VI, 1, 5 (Chindasvinds) in Betracht, wo der Anfang lautet: 'Si servus in aliquo crimine accusatur, antea non torquatur, quam ille, qui accusat, ac (= hac) se conditione constringat, ut, si innocens tormenta pertulerit, pro eo, quod innocentem in tormentis tradidit, alium eiusdem meriti servum domino reformare cogatur'. Statt des 'alius servus' kann auch, wie hernach gesagt wird, das 'pretium eiusdem servi' gegeben werden. Also nur dann, wenn der Sklave unschuldig ist¹ und demnach nichts bekannt hat, erhält der Herr dessen Wert ersetzt. Hierzu muss der Kläger sich von vornherein verpflichten und nach der Lex Salica muss er für die Erfüllung dieser Pflicht ein Pfand geben. In der Lex Burgundionum t. VII heisst es in noch stärkerem Anklang an unseren Titel: 'sin autem servus in tormentis confessus non fuerit, is, qui eum inscripsit, domino suo reddat et dominus ipse aut vicarium servum . . . aut pretium teneat'. Beachtenswert ist auch, dass nach dieser Lex vor Beginn der Tortur dem Herrn vom Kläger eine dem Wert des Sklaven entsprechende Summe oder ein gleichwertiger, anderer Knecht gegeben werden muss. Wenn dann der Knecht in tormentis bekennt, erhält jener das pretium oder mancipium zurück, sonst behält es, wie schon oben gesagt, der Herr. Diese vorherige Hingabe des pretium ist der des pignus bei uns zu vergleichen.

Davon dass, wenn der Sklave bekennt, der Kläger ihn behalten dürfe, wird in diesen Gesetzen nichts gesagt. Die Lex Burgundionum bemerkt ausdrücklich, dass der

1) So auch Lex Baiuvariorum IX, 19, der nach Zeumer die ältere verlorene Form des Westgotenrechts zu Grunde lag.

überführte Knecht die Todesstrafe erleiden soll (doch kann er vom Herrn ausgelöst werden) und die Worte der Lex Visigothorum: 'pro maiori vero noxa, si compositionem dominus noluerit solvere, servum pro crimine non morabitur tradere' (p. 254, l. 22) sind doch auch mit jener Bestimmung des salischen Gesetzes nicht zu vergleichen. Da sie nun auch, wie wir sahen, damit nicht recht harmoniert, dass für den Fall des schwereren Diebstahls nach Titel 13, 2 die Strafe der Kastration oder die Busse von sechs Schillingen angesetzt war, die hier nun nur bei Geständnis im ersten Grade der Tortur gelten soll, so werden wir wohl zu der Annahme berechtigt sein, dass wir es bei den Worten 'ipse' bis 'torsit' — wie bei den Paragraphen 5 und 6 — mit einem späteren Zusatz zu tun haben.

Dieser Zusatz kann erst, nachdem die Worte 'et si confessus non fuerit' hier ausgefallen waren, eingeschoben worden sein. Solange sie dastanden, konnte man den Sinn der auf sie folgenden Schlussbestimmung 'dominus pretium accipiat' nur dahin deuten, dass der Herr eine Entschädigung für den unschuldig gefolterten servus erhielt; umgekehrt aber anzunehmen, dass bei Geständnis des Knechts der Kläger diesen erhielt, war nicht nötig. Für diesen Fall war ja die Satzung des nächsten Paragraphen da. Dagegen als jener Satz fortgefallen war und nun auf 'si confessus fuerit, nihil super domino credatur' sogleich das 'dominus pretium accipiat' folgte, war der ursprüngliche Zweck dieser Verfügung nicht mehr ersichtlich. So wie der Schluss jetzt lautete, forderte er offen zum Widerspruch heraus. Unmöglich war es Recht, dass der Kläger dem Herrn des geständigen Knechts dessen Wert ersetzte! Aber andererseits war diese Satzung doch nicht aus der Welt zu schaffen. Und so wurde angeordnet, dass der Kläger gegen Erstattung des Wertes den geständigen Knecht behalten sollte, anscheinend zu dem Zweck, sich an ihm rächen, ihn töten zu können¹.

Natürlich müssen wir nun auch annehmen, dass im folgenden Stück der Anfang 'Si vero infra prioribus suppliciis, id est CXX ictos, fuerit confessus . . .' überarbeitet worden ist, dass ursprünglich nur dagestanden hat 'Si vero fuerit confessus . . .' und die Worte 'infra prioribus suppliciis, id est CXX ictos' erst später mit Rücksicht auf die im vorigen Kapitel neu eingefügte Bestimmung von

1) S. darüber unten S. 664.

deren Urheber hinzugesetzt worden sind. Auf diese Weise entfällt also der Widerspruch, den wir zwischen den Kapiteln 3 und 4 aufgedeckt hatten; als Strafe gilt, gleichviel, ob der servus früher oder später bekennt, nur die eine, die schon in Titel 13 für diesen Fall vorgesehen war, die Kastration oder Zahlung von sechs Schillingen.

Durch den Ausfall aber der Worte 'si confessus non fuerit' wurde auch der Sinn, den die Hingabe des Pfandes an den Herrn vor Beginn der Tortur hatte, für einen der einschlägigen Bestimmungen des Westgoten- oder Burgunderrechts unkundigen Benutzer der Lex verschleiert. Eine einseitige Leistung, für deren Erfüllung er Sicherheit geben muss, liegt dem Kläger ja nicht ob. Zahlt er dem Herrn das 'pretium servi' nicht, braucht ihm dieser auch den Knecht nicht zu übereignen. Und so ist das 'pignus' von dem Bearbeiter auch vollkommen missverstanden worden. Wenn wir den Satz betrachten: 'Dominus servi, unde iam pignus accepit, pretium pro servo accipiat' fallen uns die Worte 'unde' bis 'accepit' auf; sie besagen doch: der Herr des Knechts empfangen von demjenigen, von dem — ich übersetze mit Absicht ganz wörtlich — er schon das 'pignus' empfing, den Preis für seinen Sklaven. Also der Herr hat das 'pignus' und bekommt dazu das 'pretium', während er doch nach dem ursprünglichen, durch die Vorlagen verbürgten Sinn des Kapitels das 'pignus' gegen das 'pretium' herausgibt. Der Zwischensatz 'unde' bis 'accepit' ist also unzweifelhaft auch später eingeschoben. Unter dem 'pignus' verstand der Ueberarbeiter nur eine — wohl kleinere — Summe, die vorher gezahlt wurde, offenbar dafür, dass der Herr seine Erlaubnis zur Tortur gab. Zu Beginn des Kapitels heisst es ja: 'Et si confessus non fuerit (nach den CXX ictus) illi, qui eum torsit, si adhuc ipsum servum torquere voluerit et nolente domino (d. h.: 'et noluerit dominus', vgl. z. B. LXXVIII, 1: 'Si quis homo moriens et viduam dimiserit = mortuus fuerit et ...', oder LXXXI, 1: 'tumzinus aut centenarius malleum indicans et scutum in ipso mallo habere debent = indicant et ...'), pignus domino servi dari debet et si postea ipsi servus ad maioribus suppliciis tradatur et si confessus fuerit' u. s. w. Im Gegensatz zu dem Kläger, der den Knecht foltern will, ist hier der Herr gestellt, der das nicht will. Da gibt man ihm das 'pignus', woraufhin er sich fügen muss. Er darf es in jedem Falle, auch wenn der Knecht eine Schuld bekennt, behalten. Es ist hier also, wie gesagt, lediglich

ein Mittel, mit dem man die Gestellung des Sklaven zur Folterung erkaufte. Nach dem ursprünglichen Sinn aber des Kapitels ist die Gabe des 'pignus' garnicht bedingt durch eine Weigerung des Herrn, sondern jeder erhält das Pfand, um gegen eine etwaige unverdiente Schädigung sichergestellt zu werden. Wer den Knecht 'suppliciis dare noluerit' (vgl. Kap. 7), für den ist ja das im Schlusskapitel eingehend beschriebene Mahnverfahren bestimmt. Jeder muss seinen Knecht stellen, wenn er schliesslich nicht selber wie ein Freier für dessen Vergehen aufkommen will. Keine Rede kann davon sein, dass die Zustimmung eines Herrn zur Folterung seines Knechts durch eine Geldsumme erkaufte werden muss.

Aber wir werden nicht nur die Worte 'et nolente domino', sondern auch das vorhergehende 'illi, qui eum torsit, si adhuc ipsum servum torquere voluerit' für nicht ursprünglich halten. Denn nach dem westgothischen und burgundischen Recht findet die Tortur vor dem Richter statt, der über die Art ihrer Anwendung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu befinden hat. Der Verfasser des 67. Titels der Lex Salica, der sich hier so eng an das in jenen Rechten übliche Verfahren angeschlossen, ja, wie wir noch sehen werden, unter ihrem Einfluss das Torturverfahren gegen Sklaven überhaupt erst ins salische Gesetz eingeführt hat, wird auch darin ihrer Meinung gewesen sein. Hierzu kommt, dass schon nach ältestem salischen Recht die Untersuchung gegen Sklaven an der ordentlichen Gerichtsstätte, dem mallus, vorzunehmen ist¹. Nach jenen Worten aber hängt es von dem Willen des Klägers ab, ob er den Knecht foltern will oder nicht. Es ist eine Art Rache, die er an ihm nimmt. Um seiner Rachsucht freien Lauf lassen zu können, zahlt er dem Herrn das 'pignus', später das 'pretium', um den Knecht foltern bzw. — so kann man fraglos ergänzen — töten zu dürfen.

Damit ist aber die Reihe der in diesem Kapitel anzunehmenden Interpolationen noch nicht erschöpft.

Wenig angebracht erscheinen die auf das 'si confesus fuerit' folgenden Worte '(servo) nihil super domino credatur'. Es ist eine generelle Regel des jüngeren westgothischen Rechts, dass dem Sklaven, der auf der Folter

1) So ist nach dem 'Pactus pro tenore pacis' c. 5 der des Diebstahls beschuldigte Sklave, gegen den hier freilich ein Losordal-, kein Torturverfahren stattfindet, vom Herrn 'ad mallum' zu präsentieren.

etwas für seinen Herrn Nachteiliges aussagt, unter keinen Umständen Glauben geschenkt werden darf. An diese Bestimmungen der Lex Visigothorum — die dort in ande-rem Zusammenhange auftreten als jene, die im übrigen dies Kapitel beeinflusst haben — klingen die zitierten Worte deutlich an; vgl. II, 4, 4: 'Servo penitus non credatur, si super aliquem crimen obiecerit aut etiam si dominum suum in crimine inpetierit. Nam etiam si in tormentis positus exponat, quod obicit, credi tamen illi nullo modo oportebit . . '. Ich habe hier die von König Ervig veränderte Form gewählt, diese hat nämlich das Verbot, dem Sklaven Glauben zu schenken, erst strikt durchgeführt, bei Reccesvind heisst es nach inpetierit: 'nisi in tormentis positus exponat, quod dixerit'. Dabei ist noch eine andere Stelle heranzuziehen, VI, 6, 12, wo es bei Reccesvind heisst: 'si ingenuum vel ingenuam per servum aut ancillam dominus dominave occidendum preceperit et per arduam aput iudicem publicamque tormentorum discussionem talia de dominis fuerint manifeste confessi . . ., domini capitali se noverint supplicio perimendos'. Also auch hier wird dem Zeugnis des Sklaven Glauben geschenkt. Ervig dagegen fährt hinter 'confessi' fort: 'si hoc per legitimum testem firmare nequiverint, servis super dominis suis credi non oportebit'¹, im Anklang an die oben zitierte Stelle, im Anklang aber auch an die Lex Salica. Es ist keine Frage, dass deren angeführter Satz aus der ervigianischen Redaktion der Lex Visigothorum geschöpft ist. Auch er sagt ja strikt: 'nihil . . . credatur'. Da nun Ervig seine Neubearbeitung des Westgothenrechts im Jahre 681 herausgab, kann erst nach diesem Jahre jener Satz in die Lex Salica gelangt sein. Also, obwohl es eines Beweises für die Tatsache der späten Entstehung aller überlieferten Fassungen des salischen Gesetzes gewiss nicht mehr bedarf, so kann man doch ihre hier ermittelte Abhängigkeit von der Ervigiana als neues Argument dafür verwenden.

1) Danach heisst es weiter: 'set ipsi tunc domini, qui talia iussisse dicuntur, coram iudice se suo sacramento innocentes reddere non morentur'. Vgl. auch im gleichen Kapitel l. c. p. 276, l. 14 sqq. die auch hier vom Texte Reccesvinds abweichende Bestimmung Ervigs: 'eorum vero domini, si iuraverint, nihil tale (Ermordung eines conservus) ordinasse, ad legis huius sententiam nullatenus teneantur'. Bei Reccesvind trifft eines derartigen Vergehens durch Sklavenaussage überführte Herren die Strafe lebenslänglichen Exils.

Unleugbar wirkt der Satz 'nihil super domino credatur' in unserem Kapitel als ein fremdes Glied. Er ist den Worten der zuletzt zitierten Stelle der Lex Visigothorum 'servis super dominis suis credi non oportebit' nachgebildet, wobei, da die Lex Salica nur von einem 'servus' spricht, für 'dominis' der Singular 'domino' gesetzt wurde. Dieser Satz der Lex Visigothorum steht dort in einem Zusammenhange, wo von Verfahren gegen Herren die Rede ist, die ihre Diener zu Mordtaten veranlasst haben. Bei uns aber wird lediglich über Diebstahlsdelikte von Knechten gehandelt und davon, dass sie diese bekennen sollen. Das oft im Titel wiederkehrende 'si confessus fuerit' bedeutet immer — und daher auch an unserer Stelle — nur: 'wenn der Knecht seine Schuld bekennt'. Unmittelbar hiermit aber sind die Worte verbunden; 'dann soll ihm nichts über den Herrn geglaubt werden'. Beides passt nicht zu einander. Der Nachsatz gehört in einen anderen Zusammenhang. Der Satz, dem er nachgebildet ist, findet sich in einem Abschnitt, wo unmittelbar vorher die Worte stehen: 'et (servi) . . talia de dominis fuerint manifeste confessi, servis — geht es dann weiter — super dominis suis credi non oportebit'. Nur wenn auf das 'confessus fuerit' bei uns ein Satz folgte wie etwa dieser: 'und er ausserdem noch irgendetwas über den Herrn bekennt', wäre jener Nachsatz dort möglich. Er ist hier von einem Ueberarbeiter der Lex eingeschoben, dem bekannt war, dass die Ervigiana nachdrücklichst betonte, man dürfe einem Knecht, der 'in tormentis' über den Herrn Geständnisse macht, nicht glauben. Er hielt es für angebracht, auch an unserer Stelle eine entsprechende Vorschrift einzufügen, lediglich deshalb, weil auch hier von einem Knecht die Rede ist, der auf der Folter bekennt. Er fasste das 'confessus est' in einem weiteren Sinne, der aber nicht unserem Titel entspricht.

Sind wir also befugt, die Worte 'nihil' bis 'credatur' und ebenso, wie früher gezeigt, den darauf folgenden Satz 'ipse' bis 'torsit' als nicht ursprünglich zu streichen, so kommen wir zu folgender Form des Schlusses: 'et si confessus fuerit, dominus servi pretium per suo servo accipiat', d. h. es steht jetzt unmittelbar vor 'dominus' ein 'confessus fuerit', dem wir nur ein 'non' einzufügen brauchen, um jene von uns oben postulierte korrekte Gestalt des schliessenden Satzes zu erhalten. Wir sind nicht mehr genötigt, anzunehmen, ein Abschreiber der Urform des Titels habe die Worte 'et si confessus non fuerit' ausge-

lassen, sondern nur, dass ein 'non' ausgefallen ist¹. An diese Auslassung also haben sich all jene Interpolationen angeschlossen, deren wir hier gedacht haben.

Damit gelangen wir endlich zu folgender, von allen Schlacken gereinigter Gestalt der Kapitel 3 und 4 des Titels 67:

Si tamen maior culpa fuerit, unde ingenuus sol. XXXV solvere debet, similiter servus CXX ictus accipiat. Et si confessus non fuerit, pignus domino servi dari debet et si postea ipsi servus ad maioribus suppliciis tradatur et si confessus non fuerit, dominus servi pretium pro suo servo accipiat.

Si vero² fuerit confessus, aut castretur aut solidos VI reddat. Dominus vero servi capitali restituat requirentis.

Erst diese Fassung ist vollkommen klar und durchsichtig. Sogleich an die dem Kläger auferlegte Pflicht, ein Pfand vor der Tortur zu geben, schliesst sich die Bestimmung, dass er, wenn der Knecht nichts bekennt, dann dem Herrn dessen Wert ersetzen soll, das heisst die Verpflichtung, für deren Erfüllung ja der Kläger das Pfand gibt. Nur um des 'pretium' willen wird das 'pignus' gegeben und die beiden Glieder, 'pignus' und 'pretium', sind erst hier in die innige und durch nichts mehr unterbrochene Verbindung mit einander gebracht, die ihrer engen Zusammengehörigkeit zukommt.

VI.

Wir fragen endlich auch bei diesem Titel wie bei dem vorher behandelten Stück De enio, ob er der ursprünglichen Form des Gesetzes angehört haben kann oder nicht? Oben (S. 654) ist gezeigt worden, dass Titel XIII. De furtis servorum als seine Vorlage angesehen werden muss, ihr Inhalt in LXVII aber modifiziert worden ist. Dort heisst es: der leichteren Diebstahls beschuldigte Knecht soll hundertzwanzig Hiebe erhalten oder für seinen Rücken drei Solidi bezahlen. Der Verfasser von 67 wiederholt im ersten Paragraphen zunächst die ja auch in 13 vorangestellte Prügelstrafe 'servus super scamnum tensus (diese

1) Wozu anzumerken ist, dass schon kurz vorherging 'et si confessus non fuerit' und der Abschreiber danach nun eine positive Form dieser Wendung wohl für richtiger erachten zu können glaubte. 2) Hier- nach könnten im ursprünglichen Text schon die Worte 'infra suppliciis' gestanden haben, s. oben S. 662.

drei Worte setzt er hinzu) CXX ictos accipiat'. Die Zahlung der drei Solidi aber knüpft er dann in § 2 an die Bedingung 'Si vero, antequam torquatur, fuerit confessus . . .'. Hier werden also die hundertzwanzig Hiebe als ein Mittel zur Erzielung des Geständnisses, als eine Tortur charakterisiert, was sie in 13 ohne Frage nicht sind, wo sie nur eine Strafe darstellen. Der Verfasser von 67 hat also ersichtlich den Titel 13 missverstanden oder umgedeutet und demnach muss 67 jünger sein als 13; unser Stück kann nicht von eben jenem Redaktor herühren, von dem 13 stammt, es kann erst später in die Lex Salica eingeschoben worden sein.

Dabei haben nun auch die in Titel 13, 1 angesetzten drei Solidi hier ihren Charakter verändert. Dort wird durch ihre Zahlung die Strafe abgelöst, und denselben Zweck haben in 13, 2 die sechs Schillinge. Während nun aber diese auch in 67 ihren Charakter rein bewahrt haben, sind die drei Schillinge ebendort vor Vollzug der Tortur zu zahlen, mit ihnen löst der beschuldigte Knecht hier nicht die Strafe, sondern die Folter ab. Zu dieser Auffassung des Wesens dieser drei Schillinge kam der Verfasser von 67, weil sie nach Titel 13 ja ausdrücklich 'pro dorsum' und also, wie er, der in den CXX ictus ja keine Strafe erblickte, folgern zu müssen glaubte, nicht 'pro furtum' zu zahlen waren. Andererseits aber waren nach 13, 2 die dort statuierten sechs Schillinge ein Mittel zur Ablösung der Strafe, sie konnten also erst nach erfolgtem Geständnis entrichtet werden. Demgemäss musste der Verfasser von 67, wenn er die drei Solidi analog den sechs behandeln wollte, auch bei ihnen statuieren, dass sie erst, 'postquam servus confessus fuerit', zu zahlen waren, dies Geständnis aber, da ja jene Summe zur Ablösung der Folter diene, vor Vollzug derselben erfolgen lassen. Das war logisch ganz konsequent, praktisch aber höchst wunderlich, da nun ja für den überdies im Folgenden als normativ angesetzten Fall, dass der Knecht nach der Tortur gesteht, gar keine Strafbestimmung vorgesehen war. Aber es ist begreiflich, dass der Urheber von 67, der sich an seine Vorlage, die er, unter Einfluss westgothischer Anschauungen, missverstand, gebunden fühlte, hier kaum anders handeln konnte.

Der hier neu eingeführte Gedanke, dass nämlich ein den Beklagten am Leibe schädigendes Beweismittel von diesem durch Zahlung einer Geldsumme abgelöst werden kann, findet sich nun aber auch im Titel De enio, von

dem wir oben bereits festgestellt haben, dass er in Anlage und Formulierung unserem Stücke, dem 67. Titel, nachgebildet ist. Hier stehen 'servus' und 'ingenuus', dort 'illegitimus' und 'legitimus' einander gegenüber, in beiden Titeln wird das gegen Leute minderen Rechts, die sich nicht wie die 'ingenui' durch Eid mit Helfern gegen eine Anklage wehren können, anzuwendende Beweisverfahren erörtert, hier die Tortur, dort der Kesselfang. Und wie der Sklave, der um leichteren Diebstahl beklagt ist, durch Zahlung von drei Schillingen seinen Rücken den Schlägen entzieht, so entzieht der 'homo illegitimus' bei gleicher Beschuldigung durch Entrichtung derselben Summe seine Hand dem kochenden Wasser. Bei schwererer Klage hält Titel 67 dem Sklaven nicht mehr die Möglichkeit einer Lösung von der Folter offen, weil der Verfasser ja hier an sein Vorbild, Titel 13, gebunden war, wohl aber kann der 'illegitimus' auch dann sich lösen, da bei Erörterung dieses Themas der Redaktor freie Hand hatte.

Dabei ist der Titel *De enio* unter dem Einfluss von 67 so formuliert, dass es den Anschein gewinnt, als wären die Lösungsgelder gleichzeitig Bussen. Denn es heisst doch in § 1: 'si talis causa fuerit, unde legitimus sol. XV conponere debeat, sol. III. manum suam redimat' und analog in § 2. Also bezahlt nur der legitimus gegebenenfalls eine Komposition von fünfzehn Schillingen, der illegitimus wie der Sklave hat dann nur drei bzw. sechs zu entrichten. Aber diese durch den Wortlaut an sich nahegelegte Deutung ist doch unmöglich. Die drei bzw. sechs *Solidi* werden ausdrücklich als Handlösung, nicht als Busse bezeichnet; eine solche könnte überhaupt nur dann eintreten, wenn gleichzeitig — wie beim *servus* — ein erfolgtes Geständnis vorausgesetzt worden wäre. Auch lässt sich aus den folgenden Worten des Titels *De enio* deutlich entnehmen, dass im Falle einer Ueberführung durch das Ordal der Beklagte die volle Freienbusse zu zahlen gehabt hätte¹. Es ist hier eben nur die Fassung des Titels 67 allzu getreu nachgeahmt. Dort stehen Freier und Sklave auch bezüglich der Busse, hier legitimus und illegitimus nur bezüglich des gegen sie anzuwendenden Verfahrens einander gegenüber.

1) Freilich halte ich diese Bestimmungen (und auch den § 3) für jüngere Einschübe, ebenso zu Anfang die Worte von 'forsitan convenerit' bis 'donet'. S. unten S. 670 N.

Wir können sonach die beiden Titel als Werke eines und desselben Verfassers betrachten. Der Gedanke, dass ein Beklagter minderen Rechts sich von dem gegen ihn anzuwendenden Beweisverfahren lösen könne, ist in 67 so wenig deutlich und klar ausgedrückt, dass ein anderer als der Verfasser ihn unmöglich von dort her entnehmen und auf das Kesselfangverfahren hätte übertragen können. Der Ausgangspunkt des Urhebers beider Titel war der Grundsatz, den er in 13 zu finden glaubte, dass der Sklave nämlich durch Geldzahlung die Folter von sich abwenden könnte; von hier aus kam ihm die Anregung, nun das dem Knecht gegenüber zu befolgende Torturverfahren, von dem die Lex sonst schwieg, eingehend zu schildern. So entstand Titel 67. Denselben Vorteil wie dem *servus* liess er dann auch dem *homo non legitimus* zu Teil werden. Auch dieser durfte sich, wenn er die Mittel dazu besass¹, von dem ihn am Leibe schädigenden Verfahren lösen.

1) In der überlieferten Gestalt von *De enio* ist die Lösung der Hand an die Bedingung geknüpft, dass der Prozessgegner damit einverstanden ist und ein Lösungsgeld annimmt: '*Si quis ad enio mallatus fuerit, forsitan convenerit, ille, qui mallatus fuerit, ut manum suam redimat et iuratores donet, si talis causa est, unde legitimus sol. XV componere debeat, sol. III manum suam redimat*'. Eine analoge Wendung ist in § 2: '*Si maior causa est, unde XXXV sol. solvat et convenerit, ut manum suam redimat, sol. VI donet*'. Auch wird der Fall in Erwägung gezogen, dass der Gegner mit dieser Summe oder der von sechs *Solidi* nicht zufrieden ist und der Beklagte daher mehr bieten muss, um vom Kesselfange loszukommen. Wenn er das tut, wenn er also auf jede Weise das Ordal zu vermeiden trachtet, wird er so angesehen, als ob er überführt sei; er muss dann das Friedensgeld, das heisst, ein Drittel der von ihm im Falle des Unterliegens zu bezahlenden Busse von 15 bzw. 35 Schillingen, entrichten. Daher schliesst sich in § 1 und 2 an die Statuierung der Lösungssumme der Satz: '*Quod si amplius dederit, fredo solvat, tamquam si de causa convictus fuisset*'. Ich halte, wie schon oben bemerkt, alles dies für spätere Zusätze. Der Titel *De enio* ist nicht anders wie der *De servo* (67) weitgehend überarbeitet worden. Wir haben oben gesehen, dass bei der Abfassung von *De enio* die Fassung des Titel 67 nur allzu getreu nachgeahmt wurde. Dort beginnt der erste Paragraph: '*Si quis servus in furtum fuerit inculpatus, si talis fuerit causa, unde ingenuus sol. XV componere debet . . .*'. Dem '*Si quis — inculpatus*' entspricht in *De enio* der Satz '*Si quis ad enio mallatus fuerit*', an jenen reiht sich unmittelbar '*si talis fuerit causa*', und also werden in der ursprünglichen Form von *De enio* diese Worte auch unmittelbar auf den ersten Satz gefolgt und alles, was dazwischen steht, wird später eingeschoben sein. Dazu kommt, dass nach Titel 13 der Sklave bzw. sein Herr das unbestreitbare Recht zur Lösung hat und hierin nicht von dem Gegner abhängig ist. Warum sollte der *homo non legitimus* schlechter als der Sklave gestellt und der Willkür seines Gegners preisgegeben sein? Freilich bedarf es nach Titel 67, 2 auch für

Wann etwa die beiden Titel 67 und 88 verfasst und der Lex eingefügt sein mögen, lässt sich schwer bestimmen. Das zweite Stück, *De enio*, setzt die Geltung einer Anschauung voraus, die wir sonst in karolingischer Zeit bezeugt finden. Während nach dem *Pactus pro tenore pacis* aus der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts jeder Freie von seinem Gegner zum Kesselfang aufgefordert werden kann, wird nach jüngeren Quellen das Ordal nur dann vollzogen, wenn jemand nicht schwören darf oder kann¹. Die *Lex Ribuaria*, deren erhaltene Form aus karolingischer Zeit stammt, sagt von einem Salier, Burgunder oder Alamannen, der im ribuarischen Gebiete weilend dort beklagt wird (XXXI, 5): '*Quod si in provincia Ribuaria iuratores invenire non potuerit, ad igneo seu ad sortem excusare studeat*'. Ganz damit übereinstimmend wird im Codex B 3 (dem Wolfenbüttler) der *Lex Salica*, dessen

den *servus* einer entsprechenden 'Konvention' zwischen dem Gegner und dem Herrn des Knechts; es heisst dort: '*Si vero, antequam torquatur, fuerit confessus et ei (scil. adversario) cum domino suo convenerit, sol. III pro dorsum ipsius servi accipiat. Capitale dominus servi reddat*'. Aber diese Bestimmung ist hier gleichfalls später eingeschoben. Ganz unvermittelt tritt ja hier, bloss mit 'is' bezeichnet, der Gegner auf. Ferner muss man auch hier die Vorlage zum Vergleich heranziehen, in 13, 1 heisst es: '*CXX ictos accipiat aut pro dorso suo sol. III reddat*'. Also gehört auch in 67 das 'reddat' ganz am Schluss zu 'pro dorsum', die Worte von 'ipsius' bis 'dominus servi' sind dazwischen eingefügt, wofür auch spricht, dass die Vorlage nur nach dem zweiten Paragraphen von der Schadensersatzpflicht des Herrn redet. In deutlicher Übereinstimmung mit ihrem Wortlaut hat auch 67 in § 4 eine entsprechende Satzung. Nur diese ist also für ursprünglich zu erachten. Der Nachsatz '*sol. III pro dorsum reddat*' kann sich aber nur an einen Vordersatz anschliessen, in dem '*servus*' Subjekt ist, und also werden die Worte 'et ei' bis 'convenerit' zu streichen und jener Nachsatz sogleich an das '*fuerit confessus*' anzureihen sein. Derselbe Interpolator wird in 67 wie in 88 (*De enio*) den Gedanken dieser 'Konvention' hineingetragen haben. Demnach ist in 88 auch die analoge Bestimmung 'et convenerit' u. s. w. in § 2 zu streichen und die aus der Idee dieser 'Konvention' sich ergebende Satzung '*Si vero amplius dederit*' in 1 und 2. Ausser diesen beiden Stücken existiert in *De enio* noch ein drittes: '*Si vero leode alteri reputavit et ad inio illum habet mallatum et voluerit manum suam redemere et iuratus dare, sol. XXX donet. Quod si amplius dederit, fredus de ipsa lege conponat*'. Dieser Paragraph, der einen in 67 und 13 garnicht mehr vorgesehenen Fall — noch dazu in einer von den §§ 1 und 2 desselben Titels ganz abweichenden Form — ins Auge fasst, ist sicher auch als späterer Zusatz zu betrachten. Sodass also die ursprüngliche Gestalt von *De enio* diese war: '*Si quis ad enio mallatus fuerit, si talis causa est, unde legitimus sol. XV conponere debet, sol. III manum suam redimat. Si maior causa est, unde XXXV sol. solvat, sol. VI donet*'. 1) S. oben S. 646 f. und zum Folgenden auch Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 407 f.

Fassung sicher erst unter Pippin oder Karl gebildet wurde, von dem Römer gesagt: 'Se iuratores non potuerit invenire, . . . ad inium ambulet' (XIV, 2; XVI, 3)¹. In der Aufzeichnung über die Frankfurter Synode von 794 (c. 9; MG. Capitularia I, 75; auch MG. Concilia II, 167) heisst es von einem Bischof, der verklagt ist: 'Qui episcopus, dum cum quibus iuraret non invenisset, elegit sibi ipse, ut suus homo ad Dei iudicium iret . . .'. Bemerkenswert ist hier, dass der Bischof seinen Mann für sich die Hand ins siedende Wasser legen lässt und sich nicht selber der gefährlichen Probe unterzieht. Ausserdem wird nach der Lex Ribuarica (XXX, 1. 2) und nach karolingischen Kapitularien auch Knechten gegenüber das Ordal angewandt. Der Herr, der für die Unschuld seines Knechtes nicht eidlich eintreten will, hat ihn nach jenem Gesetz über vierzehn Nächte ad igneum zu praesentieren. Verbrennt der Sklave seine Hand, so muss der Herr die gesetzliche Sklavenbusse (s. Titel XXIX) für ihn zahlen. Ein Kapitulare von 818/19 (c. 1; MG. Capitularia I, 281) schreibt folgendes vor: Wenn jemand innerhalb einer Kirche einen anderen in der Notwehr erschlägt und keine Zeugen dafür hat, soll er mit zwölf Eidhelfern schwören; ein Knecht aber, der dies begeht, 'iudicio aquae ferventis examinetur, utrum hoc sponte an se defendendo fecisset'. Verbrüht er seine Hand, so wird er getötet, andernfalls hat der Herr das Wergeld des Knechts der Kirche zu zahlen oder ihr den Knecht zu geben. Während ein Freier also sich freischwören kann, muss der Sklave, weil er kein Eidesrecht hat, die Kesselprobe über sich ergehen lassen.

Nach den wichtigsten fränkischen Rechtsquellen aus jüngerer Zeit, den karolingischen Leges und Kapitularien, kommt also die Kesselprobe immer nur ausnahmsweise² zur Anwendung, dann nämlich, wenn, wie gesagt,

1) Die Lex Ribuarica hängt übrigens auch sonst — wie ich später noch dartun werde — mit der B-Form der Lex Salica zusammen.
 2) In zwei Handschriften der B- und einer der E-Klasse der Lex Salica sind dem Gesetze einige Kapitel angereiht, unter denen sich auch eins befindet, das die Klage eines Antrustionen gegen seinen Genossen behandelt. Dies Stück hat für uns besonderes Interesse, weil es nämlich unzweifelhaft dem Titel De enio nachgebildet und also gleichfalls jüngeren Ursprunges ist. Hier wird geregelt, wieviel Eidhelfer ein Antrustio, wenn er um geringerer oder schwererer Schuld beklagt ist, zu stellen hat. In deutlichem Anklang an unseren Titel heisst es dabei z. B.: 'Si certe talis fuerit causa, unde XLV solidos aut amplius usque ad leudem componere debet . . .'. Während nun aber vom Kesselfang bei allen

der Beklagte aus irgend einem Grunde nicht schwören kann. Vereinzelt steht diesen Zeugnissen die Stelle des Pactus gegenüber, die die generelle Zulässigkeit jenes Ordals statuiert.

Mit dieser übereinzustimmen scheint nur ein Paragraph aus den nur in einer Hs. des Emendatates der Lex Salica (Voss. lat. 119) überlieferten Zusatzstücken zum Gesetze, die Boretius das sechste Kapitular genannt hat. Dieser Paragraph lautet: 'Si quis alterum ad calidam¹ provocaverit preter evisionem dominicam, DC din., qui faciunt sol. XV, culpabilis iudicetur'. Für evisionem hat Boretius emendiert iussionem; dass dominicus nichts anderes bedeutet als königlich, hat schon Waitz gezeigt (Das alte Recht der salischen Franken S. 155, N. 2). Brunner hat der Emendation von Boretius widersprochen und für evisionem vorgeschlagen iusionem vom romanischen iuisio = Gottesurteil. Es mögen, so sagt er (Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 407), die Salier „neben der bereits früh eingeführten christlichen Form des Kesselfangs noch eine

Klagen bis zu der um Wergeld keine Rede ist, wird da plötzlich gesagt: 'Si vero de leude eum rogatum habuerit, debet qui eum rogavit . . . in ipsas XIII noctes eneum calefacere et si . . . manum suam in aeneum mittere noluerit . . .'. Von der Wergeldklage kann der Beklagte sich nur durch Kesselfang reinigen. Hier liegt wohl ein Missverständnis der Vorlage, veranlasst durch ungenaue Benutzung derselben, vor. Sie fängt, wie wir wissen, ihre einzelnen Absätze mit Wendungen an wie: 'Si talis' oder 'Si maior causa fuerit, unde . . . componere debet' u. ä. Nur das letzte Stück beginnt sie anders, nämlich mit den Worten: 'Si vero leude alter alteri inputaverit et eum ad eneum mallatum habuerit . . .'. Der Verfasser des Antrustionenstücks ist seiner Vorlage hierin wie darin gefolgt. Die Wendungen 'Si causa fuerit . . .' verwendet auch er regelmässig, aber genau wie die Vorlage beginnt auch er den letzten Abschnitt 'de leude' anders und zwar — man vergleiche den Text beider Stücke miteinander — in deutlichem Anschluss an sie und auf diese Weise ist der 'eneus' in das Verfahren gegen den Antrustionen hineingeraten. Der Verfasser des Stückes glaubte wegen der abweichenden Formulierung seiner Vorlage, in der er nur auf diese Anfangssätze geachtet zu haben scheint, bei Klagen um Wergeld sei die Ladung 'ad eneum' üblich. Davon, dass an Stelle des Gottesurteilsbeweises der mit Eidhelfern tritt, von diesem den Titel De enio durchziehenden Gedanken, hat er offenbar gar keine Ahnung. Denn er sagt hernach noch ausdrücklich: 'Quicumque antruscio ille de causa superius comprehensa (d. h. die causae usque ad leudem) per sacramenta se absolvere non potuerit aut manum suam pro leude in aeneum mittere despexerit . . .'. Also bei leichter Klage tritt Lösung durch Eidhelfer, nur bei der schwersten solche durch — nicht ablösbares — Gottesurteil ein. 1) 'calida' oder 'caldaria' (so bei Gregor. Turon.) ist der Kessel, französ. chaudière; s. Diez, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen s. v. caldaja.

Zeit lang auch eine an das Heidentum erinnernde Form missbräuchlich angewendet haben". Hier werde eine Busse darauf gesetzt, „dass man jemand zu einer anderen als der vom Könige vorgeschriebenen Art der Kesselprobe auffordert". Daher wäre also auch nach dieser Stelle wie nach dem Pactus die Ladung ad eneum generell zulässig gewesen. Man kann jeden ad calidam laden, wenn man nur die gesetzliche Form des Kesselfangs beobachtet.

Gegen diese Auslegung der Stelle lässt sich freilich einwenden, dass *juisio dominica* an sich nur bedeutet „königliches Gottesurteil" und nicht „die vom Könige sanktionierte Form", was aber allein zu dem vorausgehenden ad calidam passt. *Iuisio dominica* könnte nur ein vom Kesselfang inhaltlich verschiedenes Ordal sein. Ich möchte jedenfalls an *iussionem dominicam* mit Boretius festhalten, umsomehr als den *Leges* und *Kapitularien* der Ausdruck *iussio regis* sehr geläufig ist und wir überdies finden, dass in der Tat zur Vornahme des Gottesurteils ein besonderer königlicher Befehl an den Beklagten nötig war. Wir haben vorhin aus den Akten der Frankfurter Synode von 794 den Fall mitgeteilt, wo ein Bischof keine Eidhelfer finden kann, um sich von einer gegen ihn gerichteten Anklage loszuschwören. Darauf heisst es: '*elegit sibi ipse, ut suus homo ad Dei iudicium iret et ille¹ testaretur . . . , quod ille (scil. episcopus) innocens exinde esset . . .*'; und hernach: '*Tamen eius homo ad iudicium Dei neque per regis ordinationem neque per sanctae synodi censuram, sed spontanea voluntate . . . exivit*'. Also wird hervorgehoben, dass der 'Mann' nicht auf königlichen Befehl oder synodales Urteil, sondern freiwillig sich dem Ordal unterzog, was den Glauben an die Unschuld des Bischofs natürlich noch vermehren musste. Wäre aber der Mann nicht freiwillig gegangen, so hätte er durch königlichen Befehl zur Vornahme der Kesselprobe gezwungen werden können. Also bestand für den, der keine Eidhelfer fand, nicht ohne weiteres die gesetzliche Verpflichtung, nun ad eneum zu gehen. Das war in der *Lex Salica* und *Ribuaria* wohl für Römer und andere Fremde, aber nicht für Volksgenossen angeordnet, bei denen man wohl annahm, dass sie stets Eidhelfer finden würden. Also konnte jemand von diesen, bei dem

1) Damit ist der homo und nicht, wie Boretius will, der Bischof gemeint.

das einmal nicht der Fall war, sich jeder Beweislast entziehen, und es blieb dem Kläger nichts übrig, als den Widerspenstigen, gegen den er kein Zwangsmittel hatte, beim Könige zu verklagen, der ihm nun befahl, sich der Kesselprobe zu unterwerfen. Diesen Befehl des Königs hat unsere Stelle mit ihrer *iussio dominica*¹ gemeint. Der König behielt sich das Recht vor, im Ungehorsamsverfahren den Vollzug des Kesselfangs anzuordnen. Niemand durfte von vornherein durch die Form der gerichtlichen Vorladung schon versuchen, jemanden zur Reinigung nur durch Ordal zu nötigen, ihm die Freischwörung mit Eidhelfern unmöglich zu machen.

Sonach ergibt sich aus dieser Stelle, dass zwar versucht wurde, dem Beklagten den Kesselfang als prinzipales, nicht nur subsidiäres Beweismittel aufzunötigen, dass diese Versuche aber als unrechtmässig verworfen und mit Strafe belegt wurden. Die Tendenz zu derartigen Versuchen ist um so weniger verwunderlich, als ja der *Pactus pro tenore pacis* ausdrücklich ein solches Verfahren gutgeheissen hatte. Wir haben es hier mit einer Bestimmung zu tun, die sich aus dem Charakter dieses Gesetzes und dem des Beweisrechts in der Lex Salica erklärt.

Auffällig ist ja die Formulierung dieses Paragraphen des *Pactus* insofern, als er besagt: wenn jemand wegen Diebstahls beklagt und zum Kessel vorgeladen seine Hand verbrüht, soll er, je nach dem er beklagt ist, bezahlen; '*de quantum inculpatus fuerit, componat*'. Es bedurfte also einer ausdrücklichen Einschärfung des Grundsatzes, dass jemand, der bei der Kesselprobe unterliegt, dann die auf das Verbrechen, dessen er beschuldigt ist, gesetzte Busse zu bezahlen hat, also als überführt anzusehen ist. Daraus kann man schliessen, dass bisher dieser Grundsatz nicht gegolten hatte, dass man gewohnt gewesen war, einen Angeklagten auf andere Weise zu überführen. Analog zu jener Stelle heisst es auch im Dekret Chlothars (Kap. 10): Wenn jemand des Diebstahls verdächtig ist, soll er zum Los gehen, d. h. sich dem Losordal unterziehen, und wenn er das 'schlechte' Los zieht, gilt er als überführter Dieb; '*et si mala sorte priserit, latro est*'². Also

1) Die nicht auf das '*provocare*' zu beziehen ist, da hierzu, wie schon Brunner a. a. O. N. 33 bemerkt hat, höchstens eine königliche Erlaubnis passen würde. Es müsste dann heissen: '*sine voluntate, extra consilio regis*'. Die '*iussio*' gilt nicht dem '*provocans*', sondern dem '*provocatus*'. 2) S. oben S. 647, N. 1.

auch hier wird allererst der Rechtssatz eingeführt, dass das Unterliegen beim Ordal als hinreichender Beweis der Schuld des Beklagten zu gelten hat.

Die Lex Salica, die ja wenigstens in ihrem ersten grösseren Teil, der noch von Chlodovech, dem Vater Childeberts und Chlothars, herrührt, älter ist als der Pactus, kennt bei der Diebstahlsklage den Beweis durch Ordal nicht. Sie verlangt Ueberführung durch Zeugen. Das erste Kapitel in ihr — von dem Titel *De mannire abgesehen* — lautet: *'Si quis porcellum lactantem furaverit et ei fuerit adprobatum, sol. III culpabilis iudicetur'*. Das *'et ei fuerit adprobatum'* ist dann noch im zweiten Paragraphen, nicht aber bei den vielen weiteren Diebstahlsbestimmungen beigefügt; beachtenswert ist, dass gerade am Anfang des Gesetzes diese Bedingung sich findet. Nur also, wenn jemandem das betreffende Delikt 'nachgewiesen worden ist', darf er verurteilt werden. Am nächsten liegt es, bei der verwendeten passivischen Form hier an einen nicht vom Beklagten, sondern vom Kläger — mit Zeugen — erbrachten Beweis zu denken. Auf eine missglückte Reinigung mit Eidhelfern passt der Wortlaut jedenfalls nicht, höchstens noch auf den im Ordal von der Gottheit erbrachten Beweis, den aber, wie es doch scheint, gerade der Pactus erst eingeführt hat. Dazu kommt, dass gleich danach, im sechsten Kapitel, folgendes begegnet: *'Si quis maiale sacrivo furaverit et ille, qui illum perdidit, cum testibus potuerit adprobare, quod sacrivos fuisset, ... culp. iud.'* Also hier heisst es ausdrücklich: Der Kläger hat durch Zeugen den Beweis zu erbringen; und es ist wohl keine Frage, dass in § 1 und 2, an deren Formulierung sich § 6 in diesem Punkte anschliesst, nichts anderes gemeint sein kann. In Kapitel 6 handelt es sich um ein Schwein (*maialis* ist soviel wie *verris castratus*), das den Göttern bzw. der Kirche geweiht war und im Hause gross gezogen wurde, um später den Priestern überliefert zu werden. Daher heisst es *sacrivus* oder *votivus*¹. Es war natürlich von höherem Wert, und der Diebstahl eines solchen *maialis* musste strenger als der eines anderen bestraft werden. Infolgedessen lag aber auch dem Herrn dieses Tieres dann nicht nur die Pflicht ob, die blossе Tatsache zu beweisen, dass der von einem anderen besessene *maialis* ihm gehöre, sondern, da ja

1) Vgl. MG. SS. rerum Merovingicarum I, 577 Note.

niemand diesem Tiere seinen besonderen Charakter ansehen konnte, musste der Umstand, dass dieser *maialis* ein *maialis sacrivus* war, ausserdem noch dargetan werden. Deshalb ist hier ausdrücklich die Beweispflicht des Herrn auch auf diesen Punkt ausgedehnt und die in 1 und 2 generell gegebene Bestimmung, die sich nur auf den Nachweis des Eigentums an dem entwendeten Gut bezog, ergänzt worden. Um etwas ganz analoges handelt es sich an einer späteren Stelle. In Titel 51 heisst es: '*si cervo domestico signum habentem furaverit aut occiserit et dominus suus per testibus potuerit adprobare, quod eum in venationem habuisset . . .*'. Der zahme Hirsch, der auf die Jagd geübt und schon bei ihr verwendet worden ist, hat höheren Wert als ein anderer *cervus domesticus*. Nicht nur sein Eigentum an dem entwendeten Tier, sondern auch dessen besondere Qualität muss der Herr nachweisen.

Zum dritten begegnen die *testes* in einem Falle, wo es sich nicht um Diebstahl handelt. In Titel 60 wird bestimmt: '*Si quis homo ex quolibet pecus occisus fuerit et hoc parentes illius potuerint adprobare cum testibus, dum ille dominus pecoris antea legem non adimpleverit, medietate de ipsa leode conponat et pro illa alia medietate ipso quadrupede donet. Si enim dominus [non] intellexerit, per legem se defendere potest, ut nihil pro ipso pecore solvat*'. Also müssen die Angehörigen mit Zeugen beweisen, dass ihr Verwandter von einem bestimmten Tier getötet wurde, und dann muss der Herr die genannte Busse für sein Tier zahlen. Der von den Verwandten zu führende Beweis ist hier deshalb ausdrücklich erwähnt, weil die Sache auch auf andere Art ausgetragen werden konnte. Es heisst: 'und die *parentes* es beweisen können, wofern nicht der Herr des Tieres vorher das Gesetz erfüllt hat . . .', das bedeutet, wenn er nicht vor Einleitung des Verfahrens, sogleich nach Bekanntwerden der Tat, mit Helfern einen Eid schwört, dass er daran gänzlich unschuldig ist: '*quod pura sit conscientia eius nec suum consilium factum sit nec voluntatem eius*', wie das Edikt Chilperichs sagt, oder, wie es hier heisst, *quod non intellexerit*, d. h. dass die Tat nicht mit seinem Einvernehmen erfolgt ist¹. Dann

1) Das Edikt Chilperichs (aus der zweiten Hälfte des 6. Jhs.) erwähnt dies Recht des Herrn, sich loszuschwören, zwar bei Besprechung des Falles, dass ein Sklave einen Freien tötet, aber eben dieser Fall wird in der Lex unmittelbar vor unserem Titel (in 58) ganz analog

braucht er nur das schuldige Tier zu geben, selber aber nichts zu zahlen. Nur wenn er es unterlässt, diesen Weg einzuschlagen, und man genötigt ist, mittels Beweisverfahrens gegen ihn vorzugehen, verfällt er der Busse, offenbar, weil dann angenommen wird, sein Gewissen sei doch nicht rein, die Tat sei doch mit seinem Willen erfolgt.

Analoge Bestimmungen hierzu finden wir in Titel 10. Hier heisst es (§ 1): Wenn jemand ein fremdes Haustier auf einem Felde findet, darf er es nicht — beim Vertreiben — verletzen. 'Quod si fecerit et confessus fuerit, capitale in loco restituat, ipsum vero debilem ad se reteat. Si vero confessus non fuerit et ei fuerit adprobatum, sol. XV culp. iud.'. Ebenso heisst es dann im 4. Kapitel: Wenn jemand ein in messe sua gefundenes fremdes Tier durch Nachlässigkeit beschädigt, hat er bei Geständnis Ersatz zu leisten, 'si vero negaverit et ei fuerit adprobatum, sol. XV culp. iud.'. Endlich, wenn ein Hirt seine Tiere auf fremden Grund und Boden laufen lässt,

dem dort erörterten behandelt. Es heisst da: 'Si quis servus hominem ingenuum occiderit, ipse homicida pro medietate parentibus tradatur et alia medietate dominus servi conponat aut si [non] intellexerit, de lege se obmallare potest, ut ipsa leode non solvat'. Zu dem 'se obmallare', was dem 'se defendere' in Titel 60 entspricht, vgl. Zeumers Note 2 zu MG. Formulae p. 252. In beiden Titeln ist vor 'intellexerit' ein ausgefallenes 'non' zu ergänzen, wenn jenes Wort einen Sinn geben soll; être d'intelligence heisst noch heute im Französischen 'einverstanden sein'; avoir, entretenir des intelligences 'geheimes Einvernehmen unterhalten'. — In den Handschriften der Klasse B fehlt hier wie in 60 völlig die Bestimmung, dass der Herr sich von der Zahlung des halben Wergelds befreien kann, obwohl dies durch das Edikt Chilperichs als salisches Recht des 6. Jhs. ja sichergestellt ist. Das 'conponat' hinter 'dominus servi' in 58 ist nicht überliefert, dort steht in A 'si noluerit servitutem', was B und die übrigen verbessert haben zu: 'se noverit solviturum'. Was in A steht, ist später eingeschoben, wobei oder woraufhin das nach Analogie von Titel 60 dort als ursprünglich ohne Frage einzusetzende 'conponat' infolge eines Versehens ausfiel. Von dem Uebersetzer wurde der Text: 'homicida pro medietate parentibus tradatur et alia medietate dominus servi conponat . . .' so aufgefasst, als ob, wie der Sklave für die eine, so der Herr für die andere Hälfte des Wergelds gegeben werde und seine compositio eben in dieser Hingabe seiner selbst bestünde. Von der Entrichtung einer Summe durch den Herrn war ja nicht die Rede, also schien er nicht anders wie der Sklave zu büssen. Deshalb fügte der Bearbeiter hinzu, si noluerit servitutem. Wenn er das nicht will aut intellexerit 'und er sich darauf versteht', d. h. auf die Wege zur Lösung, 'se obmallare potest, ut ipsa leode non solvat', kann er sich von der Verpflichtung zur Hingabe seiner selbst befreien. Wahrscheinlich hat dieser Uebersetzer auch das ihm irrig scheinende 'non' vor 'intellexerit' getilgt.

ohne es zu melden (*illo negante*), *si ei fuerit adprobatum*, sol. XV culp. iud.

Zum Verständniss dieser Bestimmungen ist zu berücksichtigen, dass, während die Abschnitte 2 bis 9 der Lex nur Diebstähle behandeln, im Titel 10 zum ersten Mal wieder von anderen Dingen geredet wird. Es sind Schädigungen fremden Gutes, die im Zorn¹ oder aus Fahrlässigkeit begangen werden, denen keine böse Absicht gegen den Nächsten zu Grunde zu liegen braucht. Daher wird auch hier dem Schädiger ein Weg offen gehalten, ohne Busse davonzukommen, wenn er nämlich seine Tat sogleich bekennt — ein Schwur mit Helfern wird nicht gefordert — und Ersatz gibt. Tut er das aber nicht, nötigt er den Gegner, mit Beweisen gegen ihn vorzugehen, so nimmt man an, er habe in der Absicht zu schädigen gehandelt, und er verfällt der Busse.

Schon die Analogie des obigen Titels (60) spricht dafür, dass auch hier Zeugenbeweis gemeint ist. Ausdrücklich wird freilich nur im letzten Kapitel von Zeugen gesprochen. Hier heisst es (§ 8): '*Si quis saepem alienam aperuerit et in messe aut in quolibet labore pecora miserit, si convictus cum testibus fuerit . . . , sol. XXX culp. iud.*'. Ist nun anzunehmen, nur hier sei Zeugenbeweis vorgeschrieben und das in den vorhergehenden Kapitel vorkommende '*si ei fuerit adprobatum*' sei nicht ebenso zu deuten? Ich glaube doch. Denn es handelt sich ja hier um ein Delikt, dass nur eine Steigerung des vorher in § 5 erörterten darstellt. Dort war gesagt worden, dass, wenn ein Hirt seine Tiere '*in messe aliena*' laufen lässt und es nicht dem Herrn der '*messis*' anzeigt — das heisst '*illo negante*' —, sondern überführt werden muss, so hat er fünfzehn Schillinge zu büssen. Denn nun nimmt man an, der Schaden sei nicht infolge einer Nachlässigkeit oder Unfähigkeit des Hirten geschehen, sondern dieser habe mit Absicht, um den Nachbar zu schädigen, den Tieren ihren Willen gelassen. Diese Absicht offenbart er aber in noch stärkerem Masse, wenn er eigens den ein Ackerfeld eingehenden Zaun öffnet, um seinen Tieren den Zugang auf das fremde Grundstück zu erschliessen. Daher hat er, wenn ihm diese Tat bewiesen ist, die doppelte Busse zu zahlen. Beide Delikte sind nur graduell von einander ver-

1) So ist der erste Paragraph nach seinem Vorbilde, Lex Vis. VIII, 3, 13, im Gegensatz zum vierten zu verstehen.

schieden und es scheint mir die Annahme ganz unabweisbar, dass in dem einen wie in dem anderen Falle die Ueberführung durch Zeugen geschehen müsse. Das 'si convictus cum testibus fuerit' besagt in anderer Form daselbe wie das vorangehende 'si ei fuerit adprobatum'.

Es lässt sich endlich auch der Grund dafür angeben, warum bei dieser Wendung die Worte 'cum testibus' nicht hinzugefügt sind. Sie erscheinen immer nur dann, wenn der Geschädigte selber mit erwähnt ist. So in II, 6: 'et ille, qui illum perdidit, cum testibus potuerit adprobare'; in 51, 1: 'et dominus suus per testibus potuerit adprobare'; in 60: 'et hoc parentes illius potuerint adprobare cum testibus'. Die oben behandelte Stelle 10, 8 ist zwar passivisch gewandt und der Gegner nicht dort, wohl aber unmittelbar danach genannt; 'si convictus cum testibus fuerit, ei, cui labor est, damno aestimato reddat . . .'. Wo aber dies nicht der Fall ist, wie in II, 1, wo ja das 'et ei fuerit adprobatum' zuerst erscheint, da widerstrebte es dem Redaktor, hier 'cum testibus' hinzuzusetzen, weil dann ein notwendiges Zwischenglied fehlte. Der Gegner war nicht erwähnt, und nur durch ihn konnten überhaupt die testes mit in den betreffenden Handel hineingezogen werden. Warum aber verwandte man da nicht gleich eine Wendung, wie sie hernach in II, 6 begegnet und sagte: 'et ille, qui illum perdidit, . . .' ? Das ging deshalb nicht, weil diese in der ersten Diebstahlsatzung der Lex gestellte Bedingung offenbar nicht nur für diesen, sondern für alle Fälle des furtum Geltung haben sollte. Da konnte ein 'illum' nicht immer passen, wenn es sich z. B. um ein Ding weiblichen Geschlechts oder um eine Mehrzahl entwendeter Objekte handelte. Deshalb zog der Redaktor es vor, eine ganz allgemein gehaltene, auf alle Fälle ohne Schwierigkeit anwendbare Formel einzusetzen. Diese ist dann in Titel 10, § 1 und 4, wo auch der Gegner nicht genannt¹ ist, übernommen worden, nur

1) Das 'dominus ei' in der A-Form des § 4 — 'Si quis animal vel quemlibet pecus per sua negligentia nocuerit et hoc dominus ei confessus fuerit, capitale in loco restituat' — ist ein durch Missverständnis hervorgerufener späterer Zusatz. Es ist keineswegs in 'domino eius' zu emendieren, um so weniger als das Vorbild dieses Paragraphen, das erste Kapitel, keine derartige Wendung hat. Vielmehr hat ein Uebersetzer das 'nocere' als Prädikat zu 'animal' und 'pecus' angesehen, was auch durchaus begreiflich ist, da ja im Titel von schädigenden Tieren die Rede ist, und der Fall, dass jemand Tiere, die er in seiner 'messis' vor-

in § 8, wo er erscheint, begegnet ein anderer Ausdruck. Und im ersten Paragraphen des folgenden Stücks ist den Anfangsworten: 'Si quis servum aut ancillam furaverit' wieder das 'et ei fuerit adprobatum' angereiht worden, weil es sich hier wieder um ein reines furtum handelte und die Aufzählung der unter diesen Begriff gehörigen Fälle durch Titel 10 unterbrochen war. Es sollte wohl durch Einfügung jener Phrase von vornherein der irrigen Auslegung entgegen gewirkt werden, als gelte nur für die in den Titeln 2 bis 9 behandelten Diebstahlsfälle die Bestimmung, dass Zeugenbeweis zur Ueberführung genüge, als würden nun — von jenen getrennt — andere Fälle behandelt, für die auch ein anderes Verfahren vorgeschrieben sei. Weiterhin findet sich dann im ältesten erhaltenen Text der Lex Salica das 'et ei fuerit adprobatum' nicht mehr.

Demnach wird in dem Gesetz Chlodovechs vor allem beim Diebstahl, aber keineswegs nur bei diesem, sondern generell Ueberführung des Beschuldigten durch Zeugen gefordert. Ich verkenne nicht, dass die Lex hierin von den anderen Volksrechten abweicht, dass spätere Zeugnisse auch des salischen Rechts ein anderes Bild des Beweisverfahrens zeigen. Denn im allgemeinen gilt der Grundsatz, dass nicht der Kläger, sondern der Beklagte näher zum Beweise ist, dass er sich von einer Anklage durch Reinigungseid losschwören kann. Zeugen, die auf Grund zufälliger Wahrnehmung oder Kenntnis etwas bekunden, werden sonst nicht verwandt, vielmehr nur 'gezogene' Zeugen, die beim Vollzuge eines Geschäftes oder zur Stätigung prozessualischer Akte formell 'hinzugezogen' werden, damit sie darüber später aussagen können¹. In eben dieser Eigenschaft begegnen die testes auch in anderen Partien

findet, verletzt, schon in § 1 erschöpfend behandelt und hier garnicht vorzuliegen schien. Also fasste der Uebersetzer das Stück so auf, als ob dastünde: 'Wenn ein Tier infolge seiner (des Tierherrn) Nachlässigkeit Schaden anrichtet und er dies bekennt' und fügte zur grösseren Deutlichkeit vor 'confessus fuerit' jene Worte ein, sodass also 'dominus' der Tierherr, 'ei' der Eigentümer des Grundstücks ist. 2) Brunner a. a. O. II, S. 393; v. Amira, Grundriss des germanischen Rechts² S. 273 f. Brunner hat S. 394 f. bereits bemerkt, dass das ältere salische Recht in der Gestaltung des Beweisverfahrens einen anderen Standpunkt einnahm als die übrigen Volksrechte und dem Zeugenbeweis eine weitere Ausdehnung gab, 'indem es dem Kläger in gewissen Fällen gestattete, den Beklagten durch Zeugen zu überführen'. Dazu vgl. auch ebendort S. 371 ff. Diese wertvolle Beobachtung Brunners lässt sich aber, obwohl es von ihm noch bezweifelt worden ist, wenigstens für die älteste und noch unüberarbeitete Form der Lex Salica generalisieren.

der Lex Salica, vor allem in den Gesetzen Childeberts und Chlothars, sehr häufig, wo von Rechtsgeschäften und Prozessen die Rede ist. Unleugbar aber haben sie daneben im Strafprozess der ältesten Lex noch eine andere Stellung.

Indem nun die Lex statuiert, dass nach erfolgtem Zeugenbeweis der Beschuldigte der Busse verfällt, beraubt sie ihn des Reinigungsmittels durch den Eid, leugnet sie dessen Rechtskraft und Bedeutung¹. Hierin stimmt sie ganz zu dem *Pactus pro tenore pacis*. Dadurch, dass hier bei Diebstahlsklagen allgemein Ladung zum Kessel oder Los gestattet wurde, war ja auch das Recht des Freien zur Lösung durch den Eid negiert.

Auf Grund zahlreicher Zeugnisse aus jüngerer Zeit kann, wie schon bemerkt, nicht daran gezweifelt werden, dass nicht minder wie alle anderen germanischen Rechte auch das salische das Reinigungsmittel des Schwurs mit Helfern gekannt hat. Und es ist daher auch anzunehmen, dass schon in ältester Zeit, in der des salischen Gesetzes und des *Pactus*, dem Volksrecht diese Institution geläufig war. Dass sie gleichwohl in jenem Gesetz keine Stätte gefunden hat, könnte nur dann Wunder nehmen, wenn die ältere Ansicht, die in der Lex Salica eben ein Volksrechtsbuch, eine aus dem Volke hervorgegangene und das in ihm lebendige Recht rein widerspiegelnde Aufzeichnung erblickte, noch in Geltung wäre. Doch nach meinen früheren Forschungen kann heute als erwiesen gelten, dass die Lex nicht eine in den alten Stammsitzen durch einige Vertrauensmänner des Volkes vollzogene Zusammenfassung des heimischen Rechts darstellt, sondern nach Eroberung des nordwestlichen Galliens nur für die dort lebende salisch-römische Mischbevölkerung von Chlodovech bzw. von seinen Söhnen erlassen wurde. Damit ist natürlich eine ganz andere Bewertung ihres Inhalts gegeben. Es kann die

1) Von Eid und Eidhelfern ist in den Teilen der Lex, die ich Chlodovech zuschreibe, überhaupt nie die Rede. In den späteren Partien kommen sie vereinzelt vor, doch nur an solchen Stellen, die aus anderen Gründen für Interpolationen zu halten sind. Darauf wird bei Erörterung der betreffenden Titel noch einzugehen sein. Hier sei nur bemerkt, dass im Besonderen die Titel A 82 bis 84 (= B 48 und 49), wo von Zeugen und Eidhelfern die Rede ist, nicht ihre ursprüngliche Gestalt mehr bewahrt haben, dass 82, 1 und 83, 2. 3 (nach Hessels' Zählung) jüngere Einschübe sind und das in 82, 2 und 83, 1 behandelte '*periurium*' auf den Eid der '*testes iurati*' zu beziehen ist, die in diesen Partien unaufhörlich begegnen. Der ihnen gleichfalls gewidmete folgende Titel 84 ist, wie gesagt, auch überarbeitet.

Tatsache, dass die Lex dem Volksrecht fremde Sätze enthält, nun nicht mehr Anstoss erregen. Umsomehr als auch der Grund, warum sie sich in diesem Punkte dem Volksrecht gegenüber ablehnend verhält, zu erkennen ist.

Wir müssen hier wieder den *Pactus pro tenore pacis*, von dem wir ausgegangen sind, heranziehen. Dies Gesetz der Söhne Chlodovechs ist wenig jünger als die Lex und bezieht sich auf dasselbe Gebiet wie sie. Es ist, wie die Ueberschrift besagt, ein Landfriedensgesetz. Seine Tendenz wird charakterisiert durch die Eingangsworte: '*Quia multorum insania convaluerit, malis pro immanitate scelerum digna reddantur*'. Er wendet sich gegen das Ueberhandnehmen der Räubereien und Diebstähle. Die '*latrones*' sollen energischer verfolgt werden als bisher. Im Besonderen wird gerügt, dass die nachts ausgestellten Wachen bisher nichts genützt hätten, da sie im Einverständnis mit den Räubern diese unbehelligt gelassen hätten. Aber auch sonst wird ein heimliches Einvernehmen der Bevölkerung mit den '*latrones*' vorausgesetzt, so bei dem Herrn, dessen Sklave beklagt ist. Und wenn ein '*ingenuus*' des '*latrocinium*' beschuldigt im Gericht das Los zieht, sollen einwandfreie Zeugen dabei sein, '*ne concludius fieri possit*', damit nicht das Recht zu Gunsten des '*latro*' gebeugt werden kann.

Wir können nun ohne Frage annehmen, dass die Zustände zur Ursprungszeit der Lex Salica, bald nach Eroberung des gallischen Gebiets, nicht befestigtere und beruhigtere gewesen sein werden als einige Jahre später, wo, wie man meinen sollte, das fränkische Regiment schon etwas Ordnung geschafft haben könnte. Schon damals werden Räuber und Diebe das Land beunruhigt und Behörden und Bevölkerung theils ihnen angehangen, theils unter ihrem Druck gestanden haben, sodass es schwer möglich gewesen sein wird, dem Rechte freie Bahn zu schaffen. Es konnte daher auch nicht jedem Einwohner freien Standes das ihm anderweit zustehende Recht, sich von einer Anklage loszuschwören, belassen bleiben. Bei dem Einverständnis, das die Verbrecher weithin unterhielten, musste es jedem leicht sein, sich loszuschwören. Daher hat die Lex Salica, die hierin also etwas von einem Ausnahmegesetz an sich hat, den Zeugenbeweis im Strafprozess, im Besonderen bei Diebstählen, eingeführt. Den Urhebern des *Pactus* scheint das aber noch nicht genügt zu haben. Die Verbrecher hatten wohl so an Einfluss im Lande gewonnen, dass es unmöglich war, Zeugen gegen sie aufzubringen, da jeder ihre Rache fürchtete. Also musste

man, wo die Menschen versagten, an das Zeugnis der Gottheit appellieren, und aus diesem Grunde wird im Pactus Childeberts bestimmt, dass jeder des Diebstahls Beschuldigte zum Kessel geladen werden kann, dass er, wenn er seine Hand verbrüht, als überführt anzusehen ist und zahlen muss — eine Wirkung, die noch die Lex nur dem durch Zeugen erbrachten Beweis eingeräumt hatte —, und im Pactus Chlothars, dass jeder des Diebstahls Verdächtige zum Los gehen muss und dass er, wenn er das 'schlechte' Los zieht, ein erwiesener Räuber ist.

Zu anderen Zeiten und in anderen Verhältnissen sind diese zur Sicherung des Landes getroffenen Bestimmungen in Vergessenheit geraten, ist das althergebrachte Recht des freien Mannes, sich mit Eidhelfern loszuschwören, wieder ans Licht gedrungen. Nur wer keine bekommen kann oder die Eidesfähigkeit verwirkt hat oder wie der Unfreie sie überhaupt nicht besitzt, geht sogleich zum Kessel oder zum Lose¹. Dies die Anschauung, die auch in dem Stück der Lex Salica zum Ausdruck kommt, von dem wir oben ausgegangen sind und das in einem Teil der Lex begegnet, der von eben jenem Chlothar stammt, der am Pactus beteiligt ist. Ihm wird man die Autorschaft auch an jenem Titel aber nicht zuschreiben mögen.

Es ist, wie schon früher gesagt, ein späterer Zusatz.

Wie aber der Titel 88 De enio, so hat auch sein Vorbild, der Titel 67, wo das Verfahren gegen den des Diebstahls beschuldigten Sklaven geschildert wird, Beziehungen zum Pactus. Ist im vierten Paragraphen dieses Gesetzes von dem Kesselfang die Rede, so im fünften vom Verfahren gegen den 'servus in furtum inculpatus'. Es heisst da: Si servus in furtum fuerit inculpatus, requiratur a domino, ut in XX noctes ipsum in mallo praesentet, et si dubietas est, ad sortem ponatur. Quod si placitum sunnis detricaverit, ad alias XX noctes ita fiat. Et prosecutor causae de suos consimiles III et de electos alios III dabit, qui sacramenta firment per placita, quod lex Salica habet fuisse completum. Quod si dominus servum non praesentaverit, legem, unde inculpatur, componat et de servo faciat cessionem.

1) Diese Bewertung der Ordale halte ich für die ursprüngliche, germanische (vgl. auch Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 910 f.). Nur in merowingischer Zeit sind sie zu höherer Bedeutung hinaufgeschraubt worden. — S. auch Sachsenspiegel Landrecht I, 39.

Zunächst muss hier der Zwischensatz von 'Et prosecutor' bis 'completum' erläutert werden. Der Kläger soll von den ihm Gleichen drei und von den Erlesenen andere drei stellen, die durch Eidschwur bekräftigen, dass das, was das salische Gesetz enthält, erfüllt worden sei; d. h. der Kläger muss drei von seinen Standesgenossen und drei vornehmere, angesehenere Männer mitbringen, die beschwören, dass, nach Sohms Ausdruck, 'alles rechtmässig vor sich gegangen sei' ¹. Man hat bisher, soviel ich sehe, in den 'electi', die hier und auch noch an anderen Stellen im Pactus begegnen, nach Analogie anderer Gesetze — wo diese Auslegung zweifellos am Platze ist — Leute gesehen, die nicht vom Kläger, sondern vom Beklagten erwählt wurden, sodass wir hier von diesem zu stellende Schwurmannen hätten. Aber gegen diese Deutung spricht erstens entschieden schon diese Stelle, wo nicht bloss 'sui', sondern 'sui consimiles' den 'electi' gegenüberstehen. Unter 'similes' kann man aber nur Standesgenossen, Leute seines gleichen begreifen. Kurz zuvor (§ 3) heisst es: 'Si quis furtum invenerit et occulte sine iudice compositionem acceperit, latroni similis est', d. h. er ist dem Räuber gleich, ist wie dieser ein Räuber. Und in der Lex Salica wird im Titel 35 (BC) gesagt: 'Si quis servus servum sibi similem (oder nach DE: sibi consimilem) occiderit' . . . , d. h. wenn ein Knecht einen Standesgenossen tötet. Dazu kommt, dass in den fränkischen Formeln ausdrücklich der Beweisführende als Eidhelfer 'sibi similes, consimiles' zu stellen hat, was auch da nur auf Standesgenossen zu beziehen ist ². Im Gegensatz zu den 'consimiles' stehen nun an unserer Stelle die 'electi'. Also können mit diesem Worte nur Leute gemeint sein, die nicht gleichen Standes wie der Beweisführer sind. Dann müssten also, wenn die obige Deutung der 'electi' trotzdem aufrechterhalten werden soll, die vom Gegner zu stellenden immer anderen Standes als der Beweisführer sein. Es ist klar, dass dies nicht gemeint sein kann. Sondern die 'electi' sind 'erlesene, auserwählte', Leute höheren Standes oder solche, die die Menge der Gemeinfreien an Macht und Ansehen überragten und deren Zeugnis daher auch höhere Glaubwürdigkeit beigemessen wurde.

Zweitens aber wird die Annahme, dass electi 'Erwählte' sind, durch den Wortlaut eines anderen Satzes im

1) Prozess der Lex Salica S. 200.
S. 388, Anm. 77.

2) Brunner a. a. O. II,

Pactus widerlegt. In dem schon früher zitierten zehnten Kapitel (s. oben S. 675) heisst es an einer analogen Stelle, wo nämlich dem des Diebstahls beschuldigten Freien vorgeschrieben wird, dass er zum Lose gehen soll: 'tamen ad utrasque partes sint ternas personas electas, ne concludius fieri possit'. Hiernach sollen auf jeder Seite, also auch auf der des Klägers, drei 'electi' stehen, demnach stellt auch der Kläger 'electi', diese brauchen daher nicht von der Partei des Beklagten zu sein.

Man wird also auch im zweiten Kapitel des Pactus, wo es heisst: Wenn jemand einen Dieb auf handhafter Tat ertappt und er leugnet, 'XII iuratores medium electos dare debet, quod furtum, quod obiecit, verum sit', und im achten Kapitel, wo, wenn ein Lite zum Lose geht, der Gegner wie beim Prozess gegen einen Knecht 'sex iuratores medios electos dare debet', bei den electi immer nur an qualifizierte Schwurmänner zu denken haben.

Die 'similes' und die 'electi' sollen nun in unserem Kapitel beschwören: 'quod lex Salica habet fuisse completum'. Darin hat man einen deutlichen Hinweis auf Titel 67 der Lex Salica finden wollen, der dann natürlich der ursprünglichen Form des Gesetzes bereits zuzuweisen wäre. Das richtige Verständnis ergibt sich, wenn man die parallele Stelle in Kapitel 10 heranzieht, wo vom Freien gehandelt wird, der wegen einer Diebstahlsklage das Los zieht, und wo auf beiden Seiten drei 'electi' sein sollen, 'ne concludius fieri possit'. Also ihre Aufgabe ist, darüber zu wachen, dass kein Einverständnis, offenbar zwischen dem das Ordal leitenden Richter und dem Angeklagten, bestehen und dadurch das Recht gebeugt werden könne. Dagegen zu wirken scheinen allerdings die drei 'electi', die der Angeklagte selber stellen darf, nicht sehr geeignet, aber da sie ja nicht seine Genossen, sondern sämtlich 'electi' waren, vertraute man ihnen wohl und andererseits wurde durch diese Verteilung der 'iuratores' der Angeklagte auch vor etwaiger ungerechter Verurteilung geschützt. Demnach werden, wie schon oben bemerkt, die Worte 'quod lex Salica habet fuisse completum' nichts anderes zu bedeuten haben als 'quod concludium non factum fuisset', dass alles nach salischem Recht, alles rechtmässig vor sich gegangen sei¹.

1) Bei dem Verfahren gegen Knechte und Liten stellt der Herr des Beklagten keine 'iuratores', wahrscheinlich weil man hier vor allem

Das Verfahren des Titels 67 ist ein von dem hier beschriebenen in jeder Hinsicht so völlig verschiedenes, dass es schlechterdings unmöglich ist, anzunehmen, die 'iuratores' hätten im Rahmen dieses Verfahrens schwören müssen, jenes sei befolgt worden.

Nach dem Pactus wird der des Diebstahls beschuldigte Knecht nicht gefoltert, wie die Lex vorschreibt, sondern er muss sich wie ein Freier oder Lite dem Ordal unterziehen, sodass also hier gar kein Unterschied der Stände gilt. Das Verfahren gegen den Freien und das gegen den Knecht ist im Pactus Childeberts wie in dem Chlothars in je zwei aufeinanderfolgenden Kapiteln (4 und 6 bzw. 10 und 11) behandelt, Heisst es bei Chlothar in c. 10 vom Freien: 'ad sorte veniat', so wird in c. 11. 'De servis ecclesiae aut fisci vel cuiuslibet' bestimmt: 'Si a quocumque inculpatur, ad sortem aut ad plebium promoveatur aut [= et] ipse precius [a] domino reformatur¹. Nam probati [vitae] periculum subiacebunt'. Diese Bestimmung tritt also neben das oben von uns wiedergegebene fünfte Kapitel Childeberts. Und auch nach dem Edikt Chilperichs (561—584) hat der des Diebstahls beschuldigte Knecht das Los zu ziehen. Binnen zehn Nächten muss der Herr den Sklaven 'ad sortem' präsentieren (Kap. 7: Quale convenit modo, ut si servum sors nunciata fuerit de furtum, tunc dominus servi inter decem noctes mittat servum ad sortem). Sonach wurde während des sechsten Jahrhunderts den Knechten gegenüber als Beweismittel das Losordal angewendet. Von der Folter verlautet nichts; erst in einem der Lex Salica später eingefügten Titel dringt

gegen die Kollusionsgefahr, weniger gegen die einer ungerechten Verurteilung gesichert sein wollte. 1) Unter 'plebium' ist das Ordal des Probebissens (s. darüber Brunner a. a. O. II, S. 412 f.) zu verstehen. Es ist klar, dass dies Wort, das neben 'sortem' gerückt ist, nur ein neben dem Losordal in Betracht kommendes, anderes Ordal bezeichnen kann. 'Plebium' möchte ich aus 'praebium', 'praebitum' = 'das (insbesondere zur Nahrung) Dargebotene' herleiten. Der Probebissen wurde dem Beschuldigten in den Mund gesteckt. Dies Ordal kam nachweislich bei des Diebstahls beschuldigten Sklaven zur Anwendung, vgl. die von Brunner S. 405, Anm. 24 angeführte Stelle: 'cum in servis suspicio furti habetur, ducuntur ad sacerdotem, qui crustum panis carmine infectum dat singulis'. Eine andere Erklärung gibt Brunner S. 413, Anm. 75. Unter der 'reformatio' (vgl. c. 16: capitale . . . reformare festinet . .) pretii' ist der Schadensersatz zu verstehen, der neben der den Sklaven treffenden Strafe ja regelmässig vom Herrn zu leisten ist. — Zur Ergänzung von 'vitae' vor 'periculum' vgl. Kapitel 18: 'vitae periculum se subiaccere cognoscat'.

sie unter westgothischem Einfluss ins fränkische Recht ein. Die ursprüngliche Lex Chlodovechs wird Knechten ebenso wie Freien gegenüber den Zeugenbeweis gefordert haben, für den ja bei jenen ebenso wie bei diesen dann nach dem Pactus der Söhne jenes Königs der Beweis durch Gottesurteil getreten ist.

Vergleicht man im übrigen die Anordnungen des Pactus über das den Sklaven, die des Diebstahls beschuldigt bzw. überführt sind, gegenüber zur Anwendung kommende Recht mit dem der Lex Salica, so findet man einerseits Berührungen mit der alten Lex Chlodovechs, andererseits aber auch solche mit dem später eingeschobenen Titel 67.

Hinsichtlich der Strafen verfährt der Pactus wesentlich strenger¹ als die Lex, was ja durchaus zu seiner Tendenz, gegen die Diebstähle mit schärferen Mitteln als den bisherigen einschreiten zu wollen, passt. Wenn der Wert des gestohlenen Objekts unter vierzig Denaren bleibt, betrachtet die Lex Salica (in Titel 12) die Tat noch als kleinen Diebstahl und setzt darauf die Strafe von einhundertzwanzig Hieben, die aber durch Entrichtung von drei Schillingen ablösbar sind. Nach dem Pactus gilt die Tat des Knechts nur dann als kleines furtum, wenn der Wert des von ihm Entwendeten unter einer Tremissis, d. h. dreizehneindrittel Denaren, bleibt, und hierfür erhält er dreihundert Hiebe, neben denen der Herr noch drei Solidi zu büssen hat². Weiter heisst es in der Lex: Stiehlt aber der Knecht ein Objekt im Werte von vierzig Denaren und darüber, so trifft ihn Entmannung, doch kann sein Herr mit sechs Schillingen diese Pein von ihm abwenden. Dagegen im Pactus: Stiehlt der Knecht ein Objekt im Werte von dreizehneinhalb Denaren und darüber, so trifft ihn die Todesstrafe³.

Dabei muss hier wie da der Herr auch Schadensersatz leisten.

Mit dem Titel 67 andererseits berührt sich der Pactus insofern, als auch er dem Herrn, der nach erfolgter förm-

1) Vgl. Brunner, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. XXIX, S. 162, Anm. 2. 2) Vgl. Pactus c. 6: 'Si servus minus tremisse involaverit et mala sorte priserit, dominus servi tres solidos solvat et servus ille trecentus ictus accipiat. 3) Das lässt sich aus einem Vergleich von Kapitel 5 und 6 mit Kapitel 11 (s. oben S. 687, N. 1) erschliessen, um so mehr als in 6 eine ausserordentlich hohe, dem Tode nahekommende Prügelstrafe statuiert ist.

licher Mahnung seinen Knecht nicht präsentieren will, die Verpflichtung auferlegt, nun als Freier für die Tat zu büßen. Wobei nach dem Pactus der Herr ausserdem noch auf den Sklaven Verzicht leisten muss¹, damit dieser, wenn er hernach noch gefangen wird, ohne weiteres der Todesstrafe überantwortet werden kann. Denn diese wird als die eigentliche Strafe des Sklaven, der gestohlen hat, angesehen, neben der nur in ganz geringfügigen, man kann geradezu sagen, in Ausnahmefällen eine andere eintritt².

Sonach wird im Pactus die Schuld des Knechts keineswegs durch den Herrn konsumiert. Der Herr übernimmt nicht dessen Schuld ganz auf sich, wie die Auffassung des Titels 67 ist, wo der Knecht durch das Eintreten des Herrn völlig straffrei wird. Sondern im Pactus haben wir zwei Schuldige, von denen der eine als Freier zahlt, der andere getötet wird. Das erklärt sich durch die Annahme, aus der heraus offenbar der Gedanke, dass der Herr, der den Knecht nicht stellt, dann als Freier zu büßen hat, entsprungen ist; der Pactus setzt nämlich ein geheimes Ein-

1) Vgl. Pactus c. 5: 'Et si dominus servum non praesentaverit, legem, unde inculpatur, conponat et cessionem de servo faciat'. Mit der lex, die der Herr zu bezahlen hat, ist die entsprechende Freienbusse gemeint, wie ein Vergleich mit c. 12 beweist, wo es heisst: 'Quod si (servus) in statutum tempus (nämlich über zwanzig Nächte) intercedente concludio non fuerit praesentatus, ipse dominus status sui [legem] iusta modum culpe inter freto et faido (d. h. Friedensgeld und Busse zusammen) compensabit'. Vgl. Brunner a. a. O. (oben S. 688, N. 1) S. 161. Danach heisst es: 'Si servus ante admonitum dominum defuerit, capitale dominus restituat. Et de servo faciat cessionem, ut, cum inventus fuerit, detur [ad] vindictam' (vgl. auch Ed. Chilperici c. 5). Zu Gunsten der 'homines potentes' mit Streubesitz werden hier die Bestimmungen des Kapitel 5 dahin modifiziert, dass der Herr, der den Knecht nicht ausliefert, nicht immer Busse zu zahlen braucht, sondern unter Umständen mit Erstattung des Schadens — gleich als wenn er den Knecht doch präsentiert hätte — davonkommt. Vgl. Brunner a. a. O. S. 162. 2) Das Kapitel 11 (und ebenso Kapitel 5) hat überhaupt nur die Todesstrafe im Auge. Wenn daher im folgenden Kapitel 12 als Zweck der Zession des Knechts angegeben wird: 'ut detur ad vindictam', so ist nur die Todesstrafe unter der 'vindicta' zu verstehen. Der Herr, der seinen Knecht nicht selber präsentiert und ihn dadurch der eventuellen Hinrichtung ausliefert, muss sich seiner entledigen, damit jener ihr ohne weiteres, nun durch andere, die ihn fangen, zugeführt werden kann. Den Zentenen lag ja die Pflicht der Diebsverfolgung ob. Der Satz 'Et de servo' u. s. w. in Kapitel 12 ist natürlich nicht nur auf das unmittelbar Vorangehende, sondern — nach Analogie von Kapitel 5 — auch auf den Satz 'Quod si' bis 'compensabit' zu beziehen, da nicht einzusehen ist, warum der Sklave nur in dem einen, nicht auch in dem anderen Falle schuldig und strafwürdig sein soll. Wenn man die Räubereien energisch austilgen wollte, empfahl es sich niemals, den flüchtigen Knecht unbehelligt zu lassen, weil vorauszusetzen war, dass er weitere Diebstähle begehen würde.

verständnis (*intercedente conludio*) zwischen Herrn und Diener voraus. Der Knecht hat mit Wissen des Gebieters, vielleicht zu dessen Nutzen gestohlen und deshalb liefert ihn jener nicht aus, sondern lässt ihn entweichen¹. Also sind beide Diebe und jeder muss nach seinem Stande (*status*) bestraft werden. Im Titel 67 muss der Herr wie ein Freier lediglich deshalb büßen, weil er hartnäckig die Gestellung des Sklaven verweigert, er hat also eine prozessualische Ungehorsamsbusse zu zahlen. Warum wird ihm aber nicht eine fixe Gebühr auferlegt, z. B. fünfzehn Schillinge, die in anderen Fällen bei Ungehorsam gegenüber förmlichen Mahnungen eines Gegners zu zahlen sind?² Der Vorschrift, dass er immer je nach der Höhe der Schuld des Sklaven zahlen muss, liegt der Gedanke zu Grunde, dass der Herr mitschuldig ist an dem jeweiligen Vergehen seines Dieners; sie hat also ihre Heimstätte im *Pactus*, von woher sie der Urheber des Titels 67 entlehnt haben muss.

Dafür, dass er den *Pactus* gekannt und benutzt hat, spricht aber noch mehr. Erstens die genaue Uebereinstimmung des Anfangssatzes von 67: '*Si quis servus in furtum fuerit inculpatus*' mit dem des Kapitels 5: '*Si servus in furtum fuerit inculpatus*'. Ferner die Verwendung von '*praesentare*' an beiden Stellen. Vor allem aber folgende Erwägung. Wie wir sagten, ging der Verfasser von 67 und 88 aus von Titel 13, wo er zu entdecken glaubte, dass gegen den des *furtum* bezichtigten Knecht die Tortur angewandt werde, die aber durch Geld ablösbar sei. Da nun in der *Lex* das Torturverfahren, überhaupt das Verfahren gegen Knechte, nicht geschildert war, beschloss er das nachzuholen und dabei gleichzeitig dem *Pactus* entgegenzutreten, in dem er eine Bestimmung über das Verfahren gegen Sklaven gefunden hatte, die aber der *Lex* nicht entsprach, da sie vom *Ordal* und nicht von der Tortur handelte. Er übernahm aus dem *Pactus* nur die Bestimmung, dass der Herr förmlich zur '*Praesentation*' seines Knechts über eine bestimmte Anzahl Nächte aufgefordert werden muss und, falls er sich weigert, als Freier dessen Schuld zu büßen hat. Aus der einmaligen Mahnung machte er im Anschluss an den Brauch der *Lex Salica* eine dreimalige zu je sieben Nächten (vgl. A 87 = B 52),

1) Analog nimmt der *Pactus* ja auch an, dass die Nachtwachen mit Absicht die Diebe entwischen lassen, weil sie mit diesen im Einvernehmen stehen. 2) Vgl. A Titel 87 = B Titel 52, wo wie in 67 drei Mahnungen je über '*septem noctes*' erfolgen.

sodass die Gesamtzahl sich fast genau mit der im Pactus vorgeschriebenen deckte.

Dann hat er, wie wir sagten, den Gedanken, dass ein am Leibe schädigendes Beweisverfahren ablösbar sei, weiter ausgesponnen und dem 'illegitimus' den Weg eröffnet, seine Hand vom Kessel zu lösen. Diesen Uebergang wird der Einfluss des Pactus bewirkt haben. Denn durch Titel 67 wurde das in jenem Gesetze Sklaven gegenüber zur Anwendung kommende Gottesurteil verdrängt und dadurch schon die Aufmerksamkeit auf das Ordalverfahren hingelenkt. Ueberdies aber handelte der dem betreffenden Kapitel des Pactus voraufgehende Abschnitt ja vom 'ingenuus in furtum inculpatus et ad aeneum provocatus'. Zum 'aeneus' aber lud man zur Zeit des Verfassers von 67 nur 'ingenui non legitimi', und nun konnte ihm leicht der Gedanke kommen, diese, die wie die Sklaven Leute geminderten Rechts waren, des gleichen Vorteils teilhaftig werden zu lassen, den er jenen eingeräumt hatte.

So, sehen wir, ist die Entstehung des Titels De enio, von dem wir ausgegangen sind, letzten Endes auf den Einfluss des Pactus pro tenore pacis zurückzuführen.

In den folgenden Erörterungen werden wir uns zunächst einer Betrachtung des A-Textes allein zuwenden und versuchen, über ihn hinaus zum verlorenen Urtexte zu gelangen. Die Arbeit, die wir hier für einige Titel geleistet haben, nämlich den echten Kern aus der Fülle der entstellenden späteren Zutaten herauszuschälen, wird auch für die übrigen Abschnitte des Gesetzes auszuführen sein. So wird man schliesslich dahin gelangen, den alten merovingischen Text, so wie Chlodovech und seine Söhne ihn haben aufzeichnen lassen, überall in seiner Reinheit wiederherzustellen.
